

Unterrichtung
(zu Drs. 17/7285)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 03.02.2017

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/7285

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 121. Sitzung des Landtages am 03.02.2017 abgedruckt.

Die Anfrage 3 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Nicht-technisch gesicherte Bahnübergänge in Niedersachsen sichern

Abgeordnete Susanne Menge (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Neben Bayern und Nordrhein-Westfalen weist Niedersachsen den höchsten Anteil an Bahnübergängen bundesweit aus - und analog dazu auch den höchsten Anteil an Unfällen an Bahnübergängen. Dabei endet jeder vierte Unfall tödlich. Insbesondere an unbeschränkten, schlecht ausgeleuchteten und nicht-technisch gesicherten Eisenbahnübergängen kommt es gehäuft zu Verkehrsunfällen. Zuletzt starb in Niedersachsen ein Pkw-Fahrer an einem unbeschränkten Bahnübergang in Cloppenburg, davor ein Lkw-Fahrer im Kreis Nienburg kurz vor Silvester an den Folgen eines Unfalls ebenfalls an einem unbeschränkten Bahnübergang. Im Sommer starb eine Mutter mit ihren beiden Kleinkindern an einem unbeschränkten Bahnübergang bei Oerel (Landkreis Rotenburg). Zum Teil waren die Stellen weder durch eine Schranke noch durch ein Lichtsignal gesichert. Es fällt auf, dass sich der Bestand an Bahnübergängen von rund 28 000 im Jahr 1996 auf rund 17 500 (2015) bundesweit reduziert hat. Und auch die Anzahl der gemeldeten Unfälle ging im selben Zeitraum von 225 auf 160 zurück (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7802). Gleichwohl ist der Anteil der 8 000 nicht-technisch gesicherten Bahnübergänge im Bundesgebiet mit 43 % (1996: 50 %) weiterhin sehr hoch. Laut Bundespolizei unterschätzen Verkehrsteilnehmer die Gefahren beim Queren von Schienenwegen. Gerade Unfälle an Bahnübergängen aber verliefen deutlich schwerwiegender als andere Unfallereignisse im Eisenbahnverkehr. Dabei ist zu beachten, dass Bahnübergänge erst ab einer Frequenz von täglich 2 500 Kraftfahrzeugen mit Schranken und/oder Lichtsignalen laut Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ausgestattet sein müssen. Bei geringerer Frequenz reichen das Aufstellen eines Andreaskreuzes bzw. eine Geschwindigkeitsreduzierung und ein akustisches Signal aus; bei Feld-, Wald-, Fuß- und Privatwegen muss selbst ein Andreaskreuz nicht aufgestellt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eigene Erkenntnisse zum Unfallgeschehen liegen der Landesregierung nur zu den Bahnübergängen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) vor, die der Aufsicht des Landes unterliegen. Die

Aufsicht über die DB Netz AG obliegt dagegen dem Bund, sodass die Landesregierung nicht direkt auf diese Informationen zugreifen kann.

1. Wie hoch sind in Niedersachsen die jährlichen Unfallzahlen an höhengleichen Bahnübergängen insgesamt und speziell an den nicht-technisch gesicherten Bahnübergängen in den letzten zehn Jahren?

Das Unfallgeschehen an den Bahnübergängen der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Niedersachsen in den Jahren 2007 bis 2016 stellt sich wie folgt dar:

	Bahnübergänge		Unfälle
	mit technischer Sicherung	ohne technische Sicherung	
2006	1	19	20
2007	7	9	16
2008	6	7	13
2009	9	9	18
2010	3	11	14
2011	10	8	18
2012	1	6	7
2013	8	11	19
2014	1	9	10
2015	9	5	14
2016	1	9	10

Für die Bahnübergänge der bundeseigenen DB Netz AG in Niedersachsen stehen Daten nur für die Jahre 2008 und 2015 zur Verfügung. In der Kürze der Zeit konnte die DB Netz AG keine weitergehenden Informationen bereitstellen.

An den Bahnübergängen der DB Netz AG in Niedersachsen ereigneten sich 2008 insgesamt 31 Unfälle. Dabei wurden zehn Menschen getötet und 44 verletzt. Eine Zuordnung der Unfälle nach der Art der Sicherung der Bahnübergänge erfolgte dabei nicht. Diese wurde nur für die Personenschäden vorgenommen. Sieben Menschen starben bei Unfällen an nichttechnisch gesicherten Bahnübergängen. Verletzt wurden bei diesen Unfällen 23 Menschen. Bei Unfällen an technisch gesicherten Bahnübergängen verloren drei Menschen ihr Leben und 21 weitere wurden verletzt.

Im Jahr 2015 kam es in Niedersachsen zu 23 Unfällen an Bahnübergängen der DB Netz AG, bei denen zwei Menschen getötet und 35 verletzt wurden. Zur Aufteilung der Unfallzahlen zwischen nichttechnisch und technisch gesicherten Bahnübergängen liegen für das Landesgebiet keine Informationen vor.

2. Welche der nicht-technisch gesicherten Bahnübergänge in Niedersachsen weisen in welcher Höhe eine Unfallhäufung auf (mehr als drei Unfälle seit 1996) bzw. sind als kritisch zu bewerten (bitte die zehn kritischsten von 800 nennen)?

An den Bahnübergängen der NE in Niedersachsen sind keine entsprechenden Unfallhäufungen an bestimmten Bahnübergängen zu erkennen. Für die Bahnübergänge im Zuge von Strecken der DB Netz AG liegen hierzu keine Informationen vor.

3. Was unternehmen die Bahn- und Straßenbaulastträger, um höhengleiche Bahnübergänge in Niedersachsen zu beseitigen bzw. zu sichern?

Grundsätzlich sind die Kreuzungsbeteiligten - Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Straßenbaulastträger - für die Sicherheit an den Bahnübergängen verantwortlich. Eine andere Art der Siche-

zung kann die Aufsichtsbehörde nur dann fordern, wenn sich die Verhältnisse am Bahnübergang ändern oder die vorhandene Sicherung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Den Bahnübergängen wird als Schnittstelle zwischen Straße und Schiene hinsichtlich der Verkehrssicherheit eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So werden die örtlichen Verhältnisse an den Bahnübergängen regelmäßig flächendeckend im Rahmen von sogenannten Bahnübergangsschauen überprüft.

Schätzen die Kreuzungsbeteiligten einen Bahnübergang als verbesserungswürdig ein, können sie im Rahmen eines sogenannten Kreuzungsverfahrens nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gemeinsam eine Änderung der Sicherung vornehmen und beispielsweise eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken nachrüsten. In diesem Fall tragen die beiden Kreuzungsbeteiligten jeweils ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel - das sogenannte Staatsdrittel - ist bei Bahnübergängen der DB Netz AG vom Bund und bei Bahnübergängen der NE vom Land zu übernehmen.

Veranlasst wird ein solches Kreuzungsverfahren durch einen oder beide Kreuzungsbeteiligten (§ 5 EKrG). Die Kreuzungsdrittel der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der kommunalen Straßenbaulasträger können mit Mitteln des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gefördert werden. Seit 2006 sind mit finanzieller Unterstützung der Landesregierung insgesamt 98 Bahnübergänge an Strecken der NE in Niedersachsen technisch gesichert oder beseitigt worden.

3. Wie viele „Gefährder“ gibt es in Niedersachsen?

Abgeordnete Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

4. Wird die Landesregierung weiter mit DITIB zusammenarbeiten?

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Zeit berichtete in ihrer Onlineausgabe am 18. Januar 2017: „Die Bundesanwaltschaft ermittelt wegen Spionageaktivitäten im bundesweiten Dachverband der türkischen Moscheegemeinden (DITIB).“

Am 20. Januar 2017 erklärte Ministerpräsident Stephan Weil in einem schriftlichen Statement, „dass sich die Rahmenbedingungen für die in Aussicht genommene Vereinbarung in den vergangenen beiden Jahren deutlich verschlechtert“ hätten. Die laufenden Gespräche über eine Vereinbarung mit den muslimischen Verbänden würden bis zum Ende dieser Legislaturperiode ausgesetzt.

DITIB Niedersachsen und Bremen e. V. ist in Niedersachsen Partner der Landesregierung u. a. im Beirat für den islamischen Religionsunterricht und bei der Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung, beRATen e. V.

1. Überprüft die Landesregierung angesichts der Vorwürfe gegen DITIB die Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen DITIB-Landesverband in Projekten wie dem islamischen Religionsunterricht und der Beratungsstelle beRATen e. V.?

Der DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. hat sich in den zurückliegenden Jahren als verlässlicher Kooperationspartner des Landes u. a. im Beirat für den islamischen Religionsunterricht gezeigt. Die jüngsten politischen Entwicklungen in der Türkei und Vorfälle wie zuletzt die in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannten Spitzel-Vorwürfe gegen einige DITIB-Imame haben in Gesellschaft und Politik jedoch für erhebliche Besorgnis gesorgt. Sie waren für die aktuel-

le Diskussion in Niedersachsen wenig hilfreich und haben zu einer Veränderung der geltenden Rahmenbedingungen geführt.

Alle Beteiligten sind sich darin einig, dass angesichts der jüngsten Entwicklung in der Türkei eine Klärung innerhalb des DITIB-Verbandes über die Unabhängigkeit des Verbandes erfolgen wird. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Engagement des Niedersächsischen Landesverbandes der DITIB, der sich in dieser Hinsicht für eine klare Trennung einsetzt. Allerdings wird vor diesem Hintergrund zu klären sein, wie der Umstand zu bewerten ist, dass bei der Neuwahl des Vorstandes von DITIB Niedersachsen und Bremen am 29.01.2017 auch ein Imam der Diyanet neu in den Vorstand gewählt worden ist. Die Landesregierung hat hierzu ein kritisches Schreiben an DITIB Niedersachsen und Bremen gerichtet. Sie wird auf der Grundlage der Antwort ihre Haltung zu DITIB Niedersachsen und Bremen erneut prüfen.

2. Wie wird mit den Haushaltsmitteln in Höhe von 200 000 Euro jährlich verfahren, die im Einzelplan 07 des Landeshaushalts als „Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e. V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)“ vorgesehen sind?

Da die Verträge als Rechtsgrundlage für die Zahlung noch nicht zustande gekommen sind, wird aktuell auch keine Auszahlung dieser Mittel an die Verbände erfolgen. Im Übrigen dürfen diese Haushaltsmittel nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in Anspruch genommen werden.

3. Für wann ist eine Vertragsunterzeichnung mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland vorgesehen, mit der ebenfalls über eine Vereinbarung verhandelt wurde?

Dies wird derzeit geprüft. Die Landesregierung befindet sich diesbezüglich in Kontakt mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland.

5. Wie steht es um die Innovationskraft niedersächsischer Unternehmen?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Innovationsausgaben der deutschen Wirtschaft sind laut einer aktuellen Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 % auf rund 157 Milliarden Euro deutlich gestiegen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) legen mit einem Plus von 9,9 % überdurchschnittlich zu. Gleichzeitig geht der Anteil der innovationsaktiven Unternehmen jedoch weiter zurück: Lag er im Jahr 2010 noch bei 57,5 %, so ist er auf nur noch 43,6 % gesunken.

Innovationskraft ist eine wichtige Voraussetzung, um die großen Zukunftsherausforderungen bewältigen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die zitierten Daten beziehen sich auf einen Bericht des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) aus dem Januar 2017, dem Daten bis zum Erhebungsjahr 2015 zugrunde liegen. In diesem Bericht sind ausschließlich Daten auf Bundesebene veröffentlicht. Eine Erhebung auf Ebene der einzelnen Bundesländer ist nicht erfolgt, und somit liegen entsprechende Vergleichszahlen für das Land Niedersachsen nicht vor.

Grundlage der Beantwortung sind deswegen Zahlen des Stifterverbandes, die 2016 veröffentlicht wurden und denen Daten bis zum Jahr 2013 zugrunde liegen. Die Daten sind im Rahmen einer Sonderauswertung für den Mittelstandsbericht 2017 auch für Niedersachsen ermittelt worden.

1. Wie haben sich die Innovationsausgaben und die Innovationsintensität (Anteil der Innovationsausgaben am Umsatz) niedersächsischer Unternehmen im Vergleich zum Bundestrend entwickelt, differenziert nach Unternehmensgröße (größer und kleiner 500 Beschäftigte)?

Die regionalen und sektoralen Unterschiede beim Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen für Forschung und Entwicklung (FuE) klaffen in Deutschland tendenziell immer stärker auseinander. Den Ausschlag dafür gibt die räumliche Verteilung der FuE-Kapazitäten der Wirtschaft, mit Schwerpunkten in den drei süddeutschen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern und Hessen) und vereinzelt Brennpunkten im Norden (Ost-Niedersachsen), Westen (Rheinschiene) und Osten (Berlin, Sachsen-Dreieck und Thüringer Städtekette). In den Stadtstaaten und in Ostdeutschland wird ein überdurchschnittlich hoher Anteil der finanziellen Mittel und des Personals für FuE in Hochschulen und staatlichen Forschungsinstituten eingesetzt, wodurch die Defizite in der Industrieforschung jedoch nur teilweise kompensiert werden können.

Niedersachsen (Wirtschaft, Staat und Hochschulen) konnte die schrumpfenden FuE-Anteile der Wirtschaft am Bruttoinlandsprodukt (BIP) durch massive Erhöhungen der öffentlichen FuE-Ausgaben auffangen und liegt mit 2,89 % im Bundesdurchschnitt (2,83 %).

Innovationsausgaben der Unternehmen umfassen Ausgaben für laufende, abgeschlossene und abgebrochene Innovationsprojekte. Sie setzen sich zusammen aus laufenden Aufwendungen (Personal- und Sachleistungen) und Ausgaben für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter. Neben den Ausgaben für den Erwerb von Maschinen, Anlagen, Software, etc. beinhalten sie auch alle internen und externen Ausgaben für FuE.

Die Innovationsintensität, abgeleitet aus der FuE-Intensität, zeigt für Niedersachsen eine besonders starke FuE-Intensität bei den forschenden KMU mit weniger als 100 Beschäftigten. Hier liegen die niedersächsischen KMU knapp über dem bundesweiten Durchschnitt. Den Zahlen liegt eine Sonderauswertung des Stifterverbandes aus 2016 zugrunde, die aktuell Zahlen bis 2013 berücksichtigt.

FuE-Intensität der forschenden Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen in der Wirtschaft 2009 bis 2013 (Verteilung nach Hauptsitz)

Beschäftigtengrößenklassen	Anteil der internen FuE-Aufwendungen am Umsatz in %					
	Niedersachsen			Deutschland		
	2009	2011	2013	2009	2011	2013
unter 100 Beschäftigte	6,4	5,8	5,9	6,2	5,9	5,7
100 bis 249 Beschäftigte	2,8	2,6	2,6	3,6	3,6	3,2
250 bis 499 Beschäftigte	1,7	1,7	1,3	2,9	2,8	3,1
500 und mehr Beschäftigte	3,1	2,9	2,8	3,5	2,6	2,6
insgesamt	3,0	2,8	2,7	3,5	2,7	2,7

Quelle: Stifterverband (2016): Sonderauswertung

2. Wie hat sich der Anteil der KMU an den gesamten Innovationsausgaben der niedersächsischen Wirtschaft entwickelt, und wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

Zahlen zu den Innovationsausgaben liegen auf Ebene der Bundesländer nicht vor (siehe Vorbe-merkung). Daten können nur für das FuE-Personal vorgelegt werden.

Der Anteil von KMU am gesamten FuE-Personal der FuE-affinen Wirtschaft in Niedersachsen steigt seit 2009 leicht an. Im Jahr 2013 lag der Anteil bei 12,5 % und damit deutlich unter dem Umsatz- und Beschäftigtenanteil der KMU.

Vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen wie z. B. der Digitalisierung wäre es begrüßenswert, wenn die Innovationsausgaben bei KMU steigen.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Basis des forschenden Mittelstandes zu verbreitern und die Innovationskraft von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu steigern?

Die Landesregierung hat eine erfolgreiche Initiative in den Bundesrat eingebracht, die genau die Ziele hat, die in der Frage genannt werden. Auf Initiative Niedersachsens schlägt der Bundesrat die Einführung einer Forschungsprämie für Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten vor. Der Fördersatz sollte 10 % der gesamten FuE-Personalaufwendungen (Bruttolöhne) betragen, um einerseits substantielle Innovationsanreize auf Seiten der Unternehmen zu entfalten und andererseits die fiskalischen Kosten zu begrenzen.

Strukturell notwendige Maßnahmen zur Stärkung der mittelständischen Wirtschaft dürfen gerade mit Blick auf die Herausforderungen der Industrie 4.0 auch angesichts der Bewältigung anderer dringender Probleme in Deutschland nicht vernachlässigt werden. Indem die Forschungsprämie auf die FuE-Personalaufwendungen im Mittelstand beschränkt wird, werden die Wissensintensivierung der Beschäftigten verbessert, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU bei der Suche nach qualifiziertem Personal gestärkt, Anreize für mehr Weiterbildungsaktivitäten gesetzt und dem Fachkräftemangel im Mittelstand entgegengewirkt.

Daneben fördert die Landesregierung Innovationen im Mittelstand durch im Wesentlichen drei Richtlinien für niedrigschwellige Investitionen in KMU und Handwerksbetrieben, für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (IFP) und für den Aufbau von Innovationsnetzwerken.

Das beim Innovationszentrum Niedersachsen angesiedelte Innovationsnetzwerk unterstützt KMU durch Informationsveranstaltungen und vor allem Vorstellung von Best-Practice-Beispielen von mittelständischen Unternehmen, die mit ihren innovativen Ansätzen ihren Geschäftserfolg wesentlich steigern konnten.

Die immer stärker voranschreitende Digitalisierung verändert Innovationsmodelle in Unternehmen. Hier müssen optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Forschergeist und Innovationskraft sich entfalten können.

Um kleinere und mittlere Unternehmen an das Thema Digitalisierung heranzuführen, sind auch in Niedersachsen Kompetenzzentren für den Mittelstand und das Handwerk aktiv. Das Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrum „Mit uns digital! Das Zentrum für Niedersachsen und Bremen“ ist am Produktionstechnischen Zentrum (PZH) der Leibniz Universität angesiedelt. Dort und in der Generalfabrik 4.0 auf dem Messegelände werden kleine und mittelständische Unternehmen bei ihren Schritten zur Digitalisierung durch Beratung und Anschauungsmöglichkeiten begleitet und unterstützt. Bis Ende 2016 konnten bereits rund 35 Schulungen, 15 Informationsveranstaltungen und 30 Vor-Ort-Gespräche bei Unternehmen zur Umsetzung von Digitalisierungsstrategien durchgeführt werden. Darüber hinaus demonstriert der Digital-Truck Industrie-4.0-Anwendungen und besucht Unternehmen in Niedersachsen und Bremen direkt vor der Haustür.

Für den speziellen Transfer in die Handwerksbetriebe ist darüber hinaus ein Kompetenzzentrum Digitales Handwerk ins Leben gerufen worden. Um Betriebe dabei zu unterstützen, auch zukünftig am Markt bestehen zu können, informiert das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk Unternehmer, Unternehmerinnen und Führungskräfte aus dem Handwerk über die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien und leistet Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung in den Betrieben.

Darüber hinaus bündelt das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Mitte 2015 gegründete Netzwerk Industrie 4.0 Niedersachsen niedersächsische Aktivitäten im Bereich Industrie 4.0 mit Aktivitäten auf Bundesebene und vernetzt niedersächsische Unternehmen, Forscherinnen und Forscher, Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsförderer, Kammern und Gewerkschaften. Das Netzwerk ist am Innovationszentrum Niedersachsen angesiedelt und initiiert, koordiniert und unterstützt im Rahmen seiner Tätigkeit Innovationsprozesse im Bereich Industrie 4.0.

Ganz entscheidend ist eine Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, und zwar auch von Wissenschaft und KMU, wenn wir unsere großen Chancen bestmöglich nutzen wollen. Unter anderem deshalb haben wir gerade das OFFIS-Institut in Oldenburg mit 1 Million Euro im Jahr 2016 unterstützt. Das OFFIS wird damit seine bereits jetzt hervorragenden Forschungen an der Schnittstelle von Wissenschaft und Wirtschaft gerade bei der Architektur von Industrie 4.0 noch „industrienäher“ gestalten. Ziel ist u. a. die Konstruktion einer „Lernumgebung“, in der KMU ihre geplanten 4.0-Aktivitäten simulieren und damit auf Funktionsfähigkeit überprüfen können.

Wir fördern mit ebenfalls 1 Million Euro vier Pilot-Berufsschulen, damit diese ihre bereits gute Ausstattung um wesentliche Komponenten für 4.0 ergänzen können. Ohne gute Facharbeiter und Techniker sind unsere KMU dem weltweiten Wettbewerb auf Dauer nicht gewachsen, mit ihnen können wir unseren Vorsprung vor allem im Maschinen- und Anlagenbau halten. Genau deshalb startet an der Hochschule Weserbergland im Jahr 2017 der Weiterbildungsstudiengang „Management digitaler Geschäftsmodelle und -prozesse“.

6. Wie wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zum „ewigen Ruherecht“ für die Gräber der von den Nationalsozialisten ermordeten Sinti und Roma in Niedersachsen umgesetzt?

Abgeordnete Filiz Polat, Julia Willie Hamburg und Heiner Scholing (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 16. Dezember 1942 ordneten die Nazis mit dem sogenannten Auschwitz-Erlass die Massendeportation der im Deutschen Reich lebenden Roma und Sinti ins Vernichtungslager Auschwitz an. Während der NS-Diktatur wurden Sinti und Roma schrittweise aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt, entrechtet und verfolgt. Von den damals 700 000 in ganz Europa lebenden Sinti und Roma wurden schätzungsweise bis zu 500 000 Menschen in den Konzentrationslagern ermordet. Dieser Völkermord an den Sinti und Roma (Porajmos) zeugt wie der Holocaust vom rassistischen Vernichtungswillen des NS-Regimes.

Die Gräber der ermordeten Sinti und Roma sind Teil der Stätten der Erinnerung an diesen Völkermord. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit seinen angeschlossenen Landesverbänden fordert seit längerem auch eine gesetzliche Regelung in Form einer „ewigen Ruhe“ für diese Gräber. Dies ist zudem notwendig, um dem „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ gerecht zu werden, das zukünftigen Generationen die Erinnerung an die Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft aufrechterhalten soll.

Nachdem sich insbesondere der Vorsitzende des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma, Romani Rose, seit Jahren für ein dauerndes Ruherecht eingesetzt hatte, einigten sich Bund und Länder im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Dezember 2016 in Berlin auf eine Regelung zum Ruherecht für diese Grabstätten - sie sollen fortdauernd bestehen bleiben. Die entstehenden Kosten sollen künftig zu je 50 % von Bund und Ländern übernommen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund hat das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erlassen. Dieses Gesetz enthält in § 1 Abs. 2 eine sachliche und zeitliche Regelung über die unter seinen Geltungsbereich fallenden Gräber.

So sind z. B. unter Nr. 4 die Gräber von Personen genannt, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind. Diese Regelung gilt für Angehörige aller Gruppen, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zum Opfer gefallen sind.

Dass die Gräber der Sinti und Roma, die durch diese Gewaltmaßnahmen oder an deren Folgen bis zum 31. März 1952 verstorben sind, unter dem dauerhaften Schutz des Gräbergesetzes stehen, ist unstrittig.

Gräber von Personen dieser Gruppen, die die Gewaltmaßnahmen, denen sie ausgesetzt waren, überlebt haben und erst nach 1952 verstorben sind, fallen nicht unter das Gräbergesetz. Diese Gräber unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen Bestattungsrechts mit seinen Ruhezeiten sowie den Regelungen des jeweiligen Friedhofsträgers.

Seit Jahren verfolgt insbesondere der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, aber auch die Sinti Allianz Deutschland e. V. über diese bestehenden Regelungen hinaus das Anliegen, dass auch die Gräber der Sinti und Roma, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in der Zeit zwischen 1933 und 1945 ausgesetzt waren und nach 1952 verstorben sind oder noch versterben, unter einen dauerhaften Schutz gestellt werden. Dieses Thema war Gegenstand verschiedener Eingaben (z. B. auch im Landtag) und Gespräche (etwa anlässlich der jährlichen Begegnungen mit den jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten des Bundesrates). Das vom Zentralrat gewünschte Ergebnis wurde hierbei nicht erreicht. Nunmehr hat der Bund vorgeschlagen, eine Lösung für den Erhalt dieser Gräber unter einer jeweils hälftigen Beteiligung des Bundes und der Länder an den entstehenden Kosten zu finden.

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2016 wurde unter TOP 8 der folgende Beschluss gefasst:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekennen sich zur gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma.
2. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren dazu vor dem Hintergrund der Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder eine jeweils hälftige Beteiligung an den entstehenden Kosten für den Erhalt der berechtigten Gräber.
3. Hierfür sollen Bund und Länder eine Regelung zu einer gemeinsamen administrativen Umsetzung erarbeiten. Die Umsetzung der Regelung wird für 2017 angestrebt.

Die Regelung der weiteren Einzelheiten wurde einer Bund-Länder-Abstimmung vorbehalten. Hierzu werden zwischen dem Bund und den Ländern auf Arbeitsebene weitere Gespräche mit dem Ziel einer Umsetzung noch im laufenden Jahr 2017 geführt werden. Diese Gespräche werden sich insbesondere auf das Verfahren der Ermittlung der betroffenen Gräber und der Antragstellung sowie die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung, den Umfang der zu erstattenden Kosten und die Kostenverteilung bei den Ländern beziehen.

Weitere Aussagen können derzeit hierzu nicht getroffen werden.

1. Wie viele Grabstätten von im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma gibt es in Niedersachsen, und wo befinden sich diese?

Bei der Beantwortung ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um Gräber handelt, die unter das Gräbergesetz fallen oder nicht.

Die Anzahl der Gräber von im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma, die unter das Gräbergesetz fallen, ist nicht anhand der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz aufzustellenden Gräberlisten zu ermitteln. In diesen Listen wurden lediglich Nationalitäten erfasst, eine Identifizierung und Lokalisierung von Gräbern von Sinti und Roma ist daher anhand der Listen nicht möglich.

Für die Gräber der nach 1952 Verstorbenen, die aus diesem Grunde nicht unter das Gräbergesetz fallen, hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma im Jahr 2012 eine Liste vorgelegt. Danach liegen 219 der dort aufgeführten ca. 2 300 Gräber in Niedersachsen. Ob hierin auch die Gräber von Sinti erfasst sind, die von der Sinti Allianz Deutschland e. V. vertreten werden, ist nicht erkennbar. Weitere Zahlen sind der Landesregierung nicht bekannt. Eine administrative Erfassung dieser Grä-

ber dürfte vor dem Problem stehen, dass diese Gräber statistisch nicht erfasst sind und auch nicht durch Eintragungen in Belegungslisten o. ä. der Friedhöfe erkennbar sind.

Auch der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten liegt eine entsprechende valide Datengrundlage nicht vor.

2. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die die Landesregierung künftig für das Ruherecht von im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma aufwenden wird?

Für die unter das Gräbergesetz fallenden Gräber folgt die Kostentragung aus § 10 des Gräbergesetzes. Hiernach trägt der Bund die im Gesetz genannten Kosten in Form von Pauschalen, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Die Höhe der auf der Grundlage des Beschlusses vom 8. Dezember 2016 bereitzustellenden Mittel ergibt sich aus der noch auf Bund-Länder-Ebene abzustimmenden Festlegung des Umfangs der Förderung, der Regelung über die Kostenverteilung bei den Ländern und der Anzahl der Gräber sowie noch weiteren abzustimmenden Festlegungen. Eine genaue Anzahl und dementsprechend ein genaues Kostenvolumen kann derzeit noch nicht ermittelt werden.

3. Mit welchen Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit welchen Verbänden und Organisationen hält die Landesregierung die Erinnerungskultur an im Nationalsozialismus ermordete Sinti und Roma lebendig - auch und gerade in Bezug auf die offiziellen Grabstätten?

Im Hinblick auf die nicht unter das Gräbergesetz fallenden Gräber bestanden in der Vergangenheit Kontakte mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und mit der Sinti Allianz Deutschland e. V. Es ist davon auszugehen, dass diese Organisationen auch in die genannten Bund-Länder-Abstimmungen mit einbezogen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Maßnahmen der Gedenk- und Erinnerungskultur in Bezug auf die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma kann auf Folgendes hingewiesen werden:

Das Kultusministerium und die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten betrachten die Forschung und Bildungsarbeit zur Verfolgung und Entrechtung der Roma und Sinti seit vielen Jahren als einen zentralen Bestandteil ihrer Arbeit.

Im Rahmen des bundes- und landesseitig geförderten Projekts „Kompetent gegen Antiziganismus“ (KogA) beschreitet die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten innovative Wege in der historisch-politischen Bildungsarbeit. Diese verbindet aktuelle Forschungsarbeiten und -ergebnisse mit Methoden und Ansätzen der Gedenkstättenpädagogik sowie mit Demokratie- und Menschenrechtsbildung, antirassistischer Bildungsarbeit, der Arbeit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Antisemitismus und Antiziganismus im Sinne von Inklusion und inklusiver Entwicklung. Die Bearbeitung gegenwärtiger Themen unter Einbeziehung der historischen Perspektive ermöglicht, fundiert über Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Diskriminierung und Entrechtung von Sinti und Roma zu reflektieren. Damit werden Sensibilität, Bewusstsein und verändertes inklusives und menschenrechtsorientiertes Verhalten von Individuen, Organisationen und Gesellschaft befördert.

Das Kultusministerium arbeitet eng mit den niedersächsischen Vereinen und Verbänden der Sinti und Roma zusammen, insbesondere mit dem Niedersächsischen Verband Deutscher Sinti e. V., der Niedersächsischen Beratungsstelle für Sinti und Roma e. V. sowie dem Verein Romane Aglonipe/Roma in Niedersachsen e. V.

In der Zusammenarbeit geht es neben der auf diese Opfergruppen bezogene Erinnerungskultur auch um die Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus/Antiromaismus sowie um die Verbesserung der Bildungsteilhabe.

7. Ist die „schwarze Null“ der Landesregierung wirklich eine „schwarze Null“?

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen konnte im Landeshaushalt für das Jahr 2016 laut der November-Steuer-schätzung Mehreinnahmen in Höhe von 607 Millionen Euro erzielen. Gleichzeitig sieht der Haus-haltsplan für 2016 Kreditermächtigungen in Höhe von 480 Millionen Euro vor. Finanzminister Schneider kündigte in einer Pressemitteilung der Staatskanzlei am 17. Januar 2017 an, dass man in der „glücklichen Lage“ sei, auf die Kreditermächtigungen in Höhe von 480 Millionen Euro „ver-zichten zu können“. In der gleichen Pressemitteilung wies er aber auch daraufhin, dass es für eine abschließende Bewertung zu früh sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Rahmen der beginnenden Jahresabschlussarbeiten 2016 erkennbaren Zahlen ermöglichten der Landesregierung bereits frühzeitig die Festlegung, für das vergangene Jahr auf die Inan-spruchnahme der veranschlagten Nettokreditaufnahme in Höhe von 480 Millionen Euro zu verzich-ten. Nach einem ersten vorläufigen (Kassen-)Abschluss zeigt sich in Niedersachsen für das ver-gangene Jahr ein positives Bild, das eine derartige Festlegung zulässt. Dementsprechend hat Fi-nanzminister Peter-Jürgen Schneider am 17. Januar 2017 die Landesregierung darüber unterrich-tet, dass das Land bereits für das Jahr 2016 - und damit vier Jahre früher als nach den Vorgaben der Schuldenbremse erforderlich - ohne neue Schulden auskommen wird.

Die Kreditermächtigung 2016 in Höhe von 480 Millionen Euro wird nicht in Anspruch genom-men - sie wird in Abgang gestellt und explizit nicht der Rücklage zugeführt. Im Haushaltsplan 2017/2018, den der Haushaltsgesetzgeber im Dezember 2016 beschlossen hat, ist keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Entsprechendes gilt planerisch für die Folgejahre. Gegenüber den ursprüngli-chen Planungen, die der Kassensturz zu Beginn der Legislaturperiode erforderlich machte, verzich-tet die Landesregierung damit auf die Aufnahme ursprünglich geplanter Schulden in Höhe von 1,2 Milliarden Euro. Gleichzeitig investiert die Landesregierung in die Infrastruktur des Landes und bewältigt eine Vielzahl neuer Aufgaben.

Über die Entscheidung zur Nettokreditaufnahme hinaus ist es für eine abschließende Bewertung des Jahresergebnisses 2016 derzeit noch zu früh. Es sind noch umfangreiche Korrekturbuchungen sowie weitere Maßnahmen für den endgültigen Abschluss erforderlich. Insbesondere ist die Ab-rechnung des Länderfinanzausgleichs im März abzuwarten. Wie üblich wird der endgültige Haus-haltsabschluss für das Jahr 2016 erst im Frühsommer feststehen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 prüft die Landesregierung, inwieweit dem geplanten Sondervermögen zur Finanzierung von Investitionen der Universitätskliniken in Hannover und Göt-tingen namenhafte Beträge aus dem Abschluss zur Verfügung gestellt werden können. Eine kon-krete Summe wird erst nach dem endgültigen Jahresabschluss feststehen.

1. Plant die Landesregierung, die Kreditermächtigungen verfallen zu lassen?

Die Landesregierung wird die mit dem Haushaltsgesetz 2016 in Höhe von 480 Millionen Euro ein-geräumte Nettokreditermächtigung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 in Abgang stellen und damit nicht in Anspruch nehmen.

2. Wie verwendet die Landesregierung die Mehreinnahmen, die über die Kreditermächti-gungen hinausgehen?

Die Verwendung wird im Rahmen und nach Maßgabe der §§ 82 ff. LHO erfolgen und nachgewie-sen.

3. Warum spricht die Landesregierung von einer „schwarzen Null“, wenn gleichzeitig die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH weitere Kredite in Höhe von ca. 60 Millionen Euro im Jahr 2016 zur Deckung des Liquiditätsbedarfs aufnehmen muss?

Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH stellt seit ihrer Gründung im Jahr 1986 eine Finanzholding dar, die nachhaltig rentierliche Beteiligungen im Interesse des Landes hält. Sie ist von der Haushaltswirtschaft des Landes unabhängig. Eine Kreditaufnahme der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH steht ebenso wie die in den letzten Jahren nahezu durchgängig erwirtschafteten Überschüsse in keinem Zusammenhang mit der Kreditaufnahme des Landes.

Im Übrigen konnten die Kreditverbindlichkeiten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH insbesondere durch die vergangenen Thesaurierungen der Jahresüberschüsse von 3 116 Millionen Euro am 31.12.2012 um 295 Millionen Euro auf 2 821 Millionen Euro am 31.12.2016 zurückgeführt werden.

8. Gabriel fordert mehr Kameras - Was tut die Landesregierung?

Abgeordnete Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Bundesvorsitzende der SPD, Sigmar Gabriel, forderte laut *Braunschweiger Zeitung* vom 16. Januar 2017 („Gabriel fordert mehr Kameras“) auf dem Neujahrsempfang des SPD-Unterbezirks Braunschweig am 14. Januar 2017 den Ausbau der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen.

Der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die laufende Wahlperiode des Landtages sieht hingegen die Einschränkung der Videoüberwachung durch die Polizei in Niedersachsen vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus, der Übergriffe in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und nicht zuletzt des terroristischen Anschlags in Berlin im Dezember 2016 hat die Landesregierung die Videoüberwachung im öffentlichen Raum neu bewertet. Mit einer Videoaufzeichnung sind im Allgemeinen die Erwartungen verbunden, einerseits Straftaten durch eine abschreckende Wirkung vorzubeugen, andererseits sollen die Dokumentation des Geschehens sowie die Möglichkeit der nachträglichen Täteridentifizierung, z. B. durch eine Veröffentlichung der Aufnahme, die Strafverfolgung erleichtern.

Aufgrund der oben beschriebenen Änderung der sicherheitspolitischen Lage wird die Regelung zur Videoüberwachung in dem in Beratung befindlichen rot-grünen Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz angepasst. Dabei ist geplant, diese Regelung für den Fall zu erweitern, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass während eines zeitlich begrenzten Ereignisses Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden und die Beobachtung erforderlich ist, um diese zu verhindern. Das gilt besonders, wenn im Zusammenhang mit dem Ereignis eine terroristische Straftat begangen werden könnte.

1. Wird die Landesregierung die Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in Niedersachsen ausbauen, wie es der SPD-Bundesvorsitzende Sigmar Gabriel fordert? Wenn ja, wie?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Was tut die Landesregierung, um die vorhandene Videoüberwachung zu modernisieren und etwa durch eine verbesserte Auflösung und moderne Software zu verbessern?

Die Videokameras, die derzeit durch die Polizei betrieben werden, müssen auf der Basis der gestiegenen Anforderungen technisch modernisiert werden, einschließlich der dazugehörigen IT-Infrastruktur. Die technische Modernisierung einschließlich der Infrastruktur wird auf Grundlage eines fachlichen Konzeptes erfolgen, das auch Angaben dazu enthält, welche technischen Anforderungen an die Kamerasysteme zu stellen sind.

3. Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel aus dem Koalitionsvertrag, die Videoüberwachung in Niedersachsen einzuschränken? Und wenn ja, was veranlasst sie dazu?

Die Landesregierung hat immer im Blick, dass die Videoüberwachung einen gewichtigen Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen kann. Bei gründlicher Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass mehr Videoüberwachung natürlich nicht mit absoluter Sicherheit gleichzusetzen ist. Die Videoüberwachung kann jedoch beim Vorliegen spezifischer Erfordernisse ein wertvoller Bestandteil präventiven und repressiven polizeilichen Handelns sein und damit einen Beitrag für die Sicherheit in Niedersachsen leisten.

Die Festlegung bisheriger und künftiger Kamerastandorte erfolgt auch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Grundlage der Kriminalitätsentwicklung und Gefahreinschätzung der zuständigen Polizeibehörden. Diese Erkenntnisse sind Grundlage und Maßstab für den Einsatz von Videokameras mit der Konsequenz, dass Kamerastandorte auch zukünftig aufgegeben werden, wenn die Voraussetzungen einer Überwachung nicht mehr gegeben sind oder aber bei Feststellung neuer Kriminalitätsschwerpunkte andere Kamerastandorte festgelegt werden. Eine Ausweitung der Videoüberwachung im Sinne eines anlassunabhängigen und flächendeckenden Videoüberwachung ist damit weder erforderlich noch zulässig.

9. Wer hatte die Heimleiterfunktion im Pflegeheim „Haus Inselfrieden“?

Abgeordnete Ronald Schminke und Hans-Dieter Haase (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 2. November 2016 erneut über das mittlerweile insolvente Pflegeheim Haus Inselfrieden auf Norderney. Die Betreiberin aus Bersenbrück soll die Heimleiterfunktion seit 2009 mit einem Heilerziehungspfleger besetzt haben, dem allerdings die Befähigung und die Qualifikation als Heimleiter gefehlt hätten. Auch im Prüfbericht 2010 des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen war der Mann als Heimleiter angegeben. Erst im Sommer 2011 wurde durch die Kontrollbehörde des Landkreises Aurich das Fehlen des Befähigungsnachweises festgestellt.

Der Landkreis Aurich erklärte auf Nachfrage des NDR, der Betroffene habe die Funktion des Heimleiters erst nach Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme im November 2011 übernommen, vorher habe ihm eine externe Fachberatung zur Seite gestanden. Das Sozialministerium widerspricht der Darstellung der Heimaufsicht und erwidert, dass die Heimleitung durch eine andere Person wahrgenommen worden sei. Die Heimleiterin sei nicht jeden Tag in der Einrichtung präsent gewesen, habe aber die Entscheidungskompetenz innegehabt, heißt es. Der Heilerziehungspfleger selbst gab in seinem Berufsprofil im Internet an, er habe 2009 die Heimleiterfunktion innegehabt.

Bei Kontrollen waren Missstände festgestellt worden. Die Staatsanwaltschaft Aurich ermittelt u. a. wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung und wegen des Verdachts der Untreue.

1. Welche Personen waren im Haus Inselfrieden in den Jahren 2009 bis 2016 laufend als Heimleiter(in) tätig und ordnungsgemäß in der Funktion angemeldet?

Im Haus Inselfrieden sind in den Jahren von 2009 bis 2016 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Personen ordnungsgemäß bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde als Heimleiterin bzw. Heimleiter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) angezeigt worden. In Zeiträumen, in denen keine der unten genannten Personen als Heimleiterin bzw. Heimleiter tätig war, ist diese Aufgabe durch die stellvertretende Heimleitung wahrgenommen worden.

Zeitraum	Person	Qualifikation, Berufspraxis
01.02.2009 bis 30.11.2010	Frau A)	Sozialpädagogin Leitungsfunktionen, selbstständig als Unternehmensberaterin
01.04.2011 bis 31.07.2011	Frau B)	Gesundheitsökonomin Selbstständig als Personal- und Unternehmensberaterin
01.08.2011 bis 30.09.2011	Frau C)	Altenpflegerin, Ergotherapeutin, Fachwirtin im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK), Weiterbildung zur Pflegedienstleitung Leitungsfunktion in anderen Einrichtungen, Weiterbildung zur Pflegedienstleitung und zur Heimleitung (Sozialmanagement)
01.11.2011 bis 31.05.2012	Herr D)	Heilerziehungspfleger, staatl. anerkannter Sozialwirt, Weiterbildung zur Heimleitung Stellvertretender Heimleiter im Haus Inselfrieden
01.06.2012 bis 31.10.2012	Herr E)	Krankenpfleger, Fortbildung: Leitung und Management von Einrichtungen der Altenhilfe Heimleiter in Pflegeeinrichtungen
01.12.2012 bis 30.06.2013	Frau F)	Krankenschwester, Diplom-Pflegewirtin Stellvertretende Pflegedienstleitung und Pflegedienstleitung
01.07.2013 bis 30.06.2014	Herr D)	Heilerziehungspfleger, staatl. anerkannter Sozialwirt, Weiterbildung zur Heimleitung Tätigkeit als Heimleiter und stellvertretender Heimleiter im Haus Inselfrieden und Leitungstätigkeiten in anderen Einrichtungen
01.07.2014 bis 30.11.2014	Herr G)	Diplom-Betriebswirt, weitere Fortbildungen Mehrere Jahre Geschäftsführer/Verwaltungsleiter, freiberuflicher Berater mehrerer Pflegekonzerne
01.12.2014 bis 30.04.2015	Frau F)	Krankenschwester, Diplom-Pflegewirtin Heimleitung im Haus Inselfrieden, im Übrigen s. o.
01.05.2015 bis 30.09.2015	Herr H)	Industriekaufmann, Krankenpfleger, Diakon, Fortbildung zur Pflegedienstleitung, Weiterbildung zur Heimleitung Stellvertretende Pflegedienstleitung und Pflegedienstleitung, Heimleiter
01.10.2015 bis 28.03.2016	Frau F)	Krankenschwester, Diplom-Pflegewirtin Heimleitung im Haus Inselfrieden, im Übrigen s.o.
15.05.2016 bis 31.07.2016	Frau I)	Wirtschaftskauffrau, Weiterbildung zur Heimleitung Heimleiterin
01.08.2016 bis heute	Herr J)	Diplom-Kaufmann Mehrere Jahre Leitungserfahrung

2. Über welche Qualifikation verfügten die jeweils eingesetzten Personen in der Heimleiterfunktion, und in welcher Weise wurden bei den im Haus Inselfrieden eingesetzten Heimleiterinnen/Heimleitern Befähigungen und Qualifikationen durch die Behörden kontrolliert?

Zu den Qualifikationen der jeweils eingesetzten Personen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Die Heimaufsichtsbehörde hat sich ausnahmslos die Nachweise über die berufliche Qualifikation und die hauptberuflichen Tätigkeiten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 7 NuWG bei der Aufnahme der Tätigkeit als Heimleiterin/Heimleiter vorlegen lassen.

3. Wie kommt es zu den unterschiedlichen Angaben von Betreiberin, Heimaufsicht, Sozialministerium und des als Heimleiter eingesetzten Mitarbeiters?

Der in der Vorbemerkung genannte Heilerziehungspfleger ist der Heimaufsichtsbehörde in dem genannten Zeitraum nicht als Heimleitung angezeigt worden. Wie aus der tabellarischen Übersicht zu Frage 1. hervorgeht, waren im fraglichen Zeitraum andere Personen als Heimleitung tätig.

Wie es zu möglicherweise abweichenden Angaben gekommen ist, kann die Landesregierung nicht beurteilen.

10. Wer kann das Modellprojekt der rot-grünen Landesregierung zur Vergabe eines anonymen Krankenscheins nutzen?

Abgeordnete Angelika Jahns, Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung fördert über einen Zeitraum von drei Jahren ein Modellprojekt zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung für „Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus“ mit insgesamt 1,5 Millionen Euro.

Den Adressatenkreis des Modellprojekts definiert die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Anonymer Krankenschein, anonyme Abrechnung und anonymisierte Chipkarte - Ist bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen ‚legal‘ oder ‚illegal‘ künftig egal?“ (Drucksache 17/3481) wie folgt:

„Bei Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus handelt es sich um nicht deutsche Staatsangehörige, die weder einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG), eine Duldung nach § 60 a AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen noch aus sonstigen Gründen zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt sind. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG werden Angehörige dieses Personenkreises mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, soweit

- a) sie vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- b) ihnen eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und
- c) deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist.“

In der Dringlichen Anfrage „Was tut die Landesregierung gegen Asylmissbrauch?“ wurde am 14. Dezember 2016 der Umgang der Landesregierung mit dem Verhalten einer 14-köpfigen Familie thematisiert, die trotz Ablehnung ihrer Asylanträge und angedrohter Abschiebung nicht ausreiste. Auf die Frage der Abgeordneten Angelika Jahns „Könnte sie“ (Anm.: die Landesregierung) „sich vorstellen, dass es möglich ist, dass diese Familie Gesundheitsleistungen aus dem 1,5-Millionen-Euro-Programm in Anspruch nimmt?“ antwortete Minister Pistorius. „Das kann ich mir nicht vorstellen. Aber ob es so ist, lasse ich gerne prüfen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 18.12.2014 - Drs. 17/2621 - werden im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten Projektes Ansätze zur Gesundheitsversorgung für Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus erprobt. Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus wagen es in der Regel nicht, sich mit gesundheitlichen Beschwerden oder nach Unfällen in medizinische Behandlung zu begeben, weil sie die Entdeckung durch die Ausländerbehörden fürchten. Neben der medi-

zinischen Versorgung wird den Hilfe suchenden Menschen auch eine aufenthaltsrechtliche Beratung angeboten, da sie sich zum Teil in Verkenning der tatsächlichen Rechtslage ohne Recht auf gesundheitliche Versorgung, ohne Aufenthaltsrecht oder einen Anspruch auf eine Duldung wähnen.

1. Zu welchem Ergebnis hat die von Minister Pistorius veranlasste Prüfung geführt?

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, ob entsprechende Leistungen beansprucht worden sind. Auf die Drs. 17/7256 wird verwiesen.

2. Könnten untergetauchte Asylleistungsbetrüger mit mehreren Identitäten im Rahmen des Modellprojekts einen anonymen Krankenschein erlangen, ohne in diesem Zusammenhang Angst vor der Aufdeckung ihrer Identität, vor der Verhaftung bzw. vor der Abschiebung haben zu müssen? Falls nein, bitte genau erläutern, weshalb das nicht möglich ist.

Das Projekt ist modellhaft und erfolgt aus humanitären Gründen. Ziel des Modellprojekts ist es, Menschen ohne Papiere den Zugang zur medizinischen Versorgung zu ermöglichen. Ihre Anonymität bleibt im Rahmen dieses Versorgungsansatzes gewahrt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Personen mit mehreren Identitäten sowie Gefährder mit islamistischem Hintergrund die Anlauf- und Vergabestellen aufsuchen und durch die Ausgabe eines anonymen Krankenscheins den Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten.

Der zu versorgende Personenkreis erhält im Bedarfsfall folgende Leistungen:

- zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen,
- Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen,
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
- das Angebot zur Vervollständigung des Impfschutzes,
- eine Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Damit wird eine Besserstellung gegenüber den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG vermieden. Parallel zu der von den Vergabestellen vermittelten ärztlichen Behandlung erfolgt das Angebot einer Beratung u. a. zum Aufenthaltsrecht. Dies erfolgt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Anlauf- und Vergabestellen in Hannover und Göttingen.

3. Könnten ausreisepflichtige Gefährder mit islamistischem Hintergrund im Rahmen des Modellprojekts einen anonymen Krankenschein erlangen, ohne in diesem Zusammenhang Angst vor der Aufdeckung ihrer Identität, vor der Verhaftung bzw. vor der Abschiebung haben zu müssen? Falls nein, bitte genau erläutern, weshalb das nicht möglich ist.

Siehe Antwort zu Frage 2.

11. NOZ: „Niedersachsen und Bremen lassen Bundesmittel für Straßen verfallen“

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Bericht der *NOZ* vom 31. Dezember 2016 gibt das Land Niedersachsen insgesamt 19 Millionen Euro an Bundesmitteln für den Straßenbau an das Bundesverkehrsministerium zurück. Der Grund dafür sei, so die Zeitung weiter, dass Planungen nicht abgeschlossen werden konnten oder Baukapazitäten nicht ausreichend vorhanden seien. Die *NOZ* bezieht sich mit ihrem Bericht auf eine Meldung der *Bild-Zeitung*, die weiter ausführt, dass von den seitens Niedersachsen zurückgegebenen Bundesmitteln nun die Länder Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen profitieren würden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund hat Niedersachsen als Auftragsverwaltung in den letzten Jahren (2010 bis 2015) einen Verfügungsrahmen von durchschnittlich rund 590 Millionen Euro pro Jahr zugewiesen. Dieser Verfügungsrahmen konnte vollständig umgesetzt werden.

Der Investitionshochlauf des Bundes führte ab 2016 zu einem erheblichen Anstieg der Bundesmittel. Die vom Bund zugewiesenen Mittel für 2016 betragen ca. 658 Millionen Euro (2015: 561,7 Millionen Euro). Dies entspricht einem Anstieg um fast 100 Millionen Euro bzw. rund 17 %.

1. Die Zahlen, auf die sich die oben zitierte Berichterstattung bezieht, haben den Stand Ende November 2016. Wie hoch ist die Summe der an den Bund zurückgegebenen Straßenbaumittel mit Stand 31. Dezember 2016?

Am Ende des Jahres 2016 konnten Mittel des Bundes i. H. v. 664,3 Millionen Euro für Bundesfernstraßen in Niedersachsen umgesetzt werden. Damit ist es der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gelungen, Mehrmittel i. H. v. ca. 6,4 Millionen Euro nach Niedersachsen zu holen und in das niedersächsische Bundesfernstraßennetz zu investieren.

2. Welche Straßenbauprojekte konnten aufgrund fehlender Planungs- oder Baukapazitäten nicht fortgeführt werden und sind damit ursächlich für die Rückgabe der Mittel an das Bundesverkehrsministerium (bitte tabellarische Aufstellung der einzelnen Projekte)?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie beabsichtigt Niedersachsen zukünftig, die Rückgabe von Straßenbaumitteln an das Bundesverkehrsministerium zu vermeiden und insbesondere die im Bundesverkehrswegeplan 2030 ausgewiesenen Projekte zeitgerecht zu planen?

Es gab keine „Rückgabe“ von Straßenbaumitteln. Den erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten in der Straßenbauverwaltung ist es zu verdanken, dass es Niedersachsen im Jahr 2016 als einem der wenigen Länder gelungen ist, den Verfügungsrahmen des Bundes vollständig zu verausgaben bzw. sogar darüber hinaus Mittel nach Niedersachsen zu holen. Für die kommenden Jahre werden diese Anstrengungen fortgesetzt. Dies wird flankiert durch die Bereitstellung weiterer Planungsmittel und zusätzlicher Ingenieurstellen in den Jahren 2017 und 2018.

12. Hat Ministerin Rundt am 15. Dezember 2016 im Plenum vollständig und wahrheitsgemäß geantwortet?

Abgeordnete Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 1 „Welchen besonderen Herausforderungen bei der Behandlung kranker Straftäter müssen sich die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen künftig stellen?“ stellte die Abgeordnete Petra Joumaah im Plenum folgende Zusatzfrage: „Frau Ministerin, ich wüsste gerne, wie viele der in 2016 entwichenen Straftäter derzeit noch flüchtig sind.“ Ministerin Rundt antwortete: „Insgesamt sind im Moment zwei der entwichenen Patientinnen bzw. Patienten noch nicht zurückgekehrt. Ein Fall geht auf das Jahr 2007 zurück. Das ist jemand mit ausländischer Staatsangehörigkeit, bei dem wir davon ausgehen dürfen, dass er sich in sein Mutterland abgesetzt hat und nicht mehr erreichbar ist. Der andere ist im Moment noch nach einer Lockerung unterwegs. Das war also eine passive Entweichung. Das heißt, im Moment wird aktiv nach einer Person gesucht. Der Straftatbestand bei diesem Patienten war, wenn ich mich recht erinnere, Fahren ohne Fahrerlaubnis und in alkoholisiertem Zustand.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die von Frau Ministerin Rundt im Plenum genannte Anzahl von zwei flüchtigen Maßregelvollzugspatienten war zutreffend. Im Rahmen der mündlichen Beantwortung kam es jedoch zu einer Verwechslung hinsichtlich des im Jahr 2016 aktiv Entwichenen und am 15.12.2016 noch flüchtigen Patienten.

Dieser Fehler wurde im Nachgang korrigiert und diese Korrektur als Fußnote in den Stenografischen Bericht der Landtagssitzung vom 15.12.2016 eingefügt.

Die Wiedergabe der Straftaten aus der Vorgeschichte war indes korrekt.

1. Wann und aus welcher Einrichtung ist der von Ministerin Rundt erwähnte Straftäter passiv entwichen?

Wie oben dargestellt, war die Art der Entweichung mündlich nicht korrekt benannt worden. Der am 15. Dezember noch flüchtige Patient war einer der drei am 17. November aus dem AWO-Psychiatriezentrum Königslutter aktiv entwichenen Patienten.

2. Wie viele der am 17. November 2016 aus dem AWO-Psychiatrie-Zentrum Königslutter entwichenen drei Straftäter waren am 15. Dezember 2016 noch flüchtig?

Am 15.12.2016 war noch einer der drei aus dem AWO Psychiatriezentrum Königslutter entwichenen Patienten flüchtig. Dieser wurde dann am 30.12.2016 als aufgegriffen und nach Königslutter zurückgeführt.

3. Hat Ministerin Rundt am 15. Dezember 2016 vollständig und wahrheitsgemäß geantwortet?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. Digitale Warnschilder auf der AB - Wann und wo?

Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 13. September 2016 gab das niedersächsische Verkehrsministerium eine Pressemitteilung mit dem Titel „Minister Lies: ‚Besserer Verkehrsfluss, mehr Sicherheit‘“ heraus. Im ersten Absatz dieser Pressemitteilung wird über die Installation von zehn hochmodernen digitalen Hinweisschildern in den nächsten Wochen berichtet. Wörtlich heißt es: „Der Probebetrieb der Anlage wird im November aufgenommen, der eigentliche Betrieb beginnt voraussichtlich im Dezember.“

Am 3. Januar 2017 berichtet NDR.de unter der Überschrift „Neue Baustellen: So wird 2017 auf den Autobahnen“, dass auch im Jahr 2017 auf Niedersachsens Straßen viel gebaut werde und Autofahrer sich dementsprechend auf einige Behinderungen einzustellen hätten. Im zweiten Absatz des Artikels unter der Überschrift: „Digitale Warnschilder sollen Unfälle auf A 2 verhindern“ heißt es, es solle „demnächst mit digitalen Warnschildern frühzeitig auf die Gefahrenschwerpunkte hingewiesen werden. Sie sollen im Frühjahr installiert werden“.

Bezug nimmt dieser Absatz ebenso wie die vorzitierte Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums auf den Streckenabschnitt der A 2 zwischen Hannover und Helmstedt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Räume Braunschweig/Wolfsburg und Hannover sind in Niedersachsen starke wirtschaftliche Zentren mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen. Um bei Verkehrsstörungen im Zuge der Bundesautobahn (BAB) A 2 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Hannover-Ost und dem Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter dem Verkehrsteilnehmer künftig Informationen zur Verkehrs- bzw. Störungslage sowie Umleitungsempfehlungen vermitteln zu können, wurde die Einrichtung einer Netzbeeinflussungsanlage (NBA) in der Autobahnnetzmasche Hannover-Braunschweig-Salzgitter (NBA H-BS-SZ) vorgesehen. An den fünf Standorten

- A 7 im nördlichen Zulauf zum AK Hannover-Ost,
- A 2 im westlichen Zulauf zum AK Hannover-Ost,
- A 2 im westlichen Zulauf zum AK Braunschweig-Nord,
- A 39 im nördlichen Zulauf zum AK Wolfsburg/Königsutter,
- A 2 im östlichen Zulauf zum AK Wolfsburg/Königsutter

wurden jeweils im Abstand von etwa 750 m zwei „dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen“ (dWiSta) errichtet.

Diese insgesamt zehn dWiSta-Anzeigequerschnitte (Verkehrszeichenbrücken) sind die in der Pressemitteilung genannten digitalen Warnschilder. Neben den bestehenden Detektoren im Zuge der BAB A 2 werden 30 weitere Messquerschnitte zur Erfassung der Verkehrslage in der Netzmasche Hannover-Braunschweig-Salzgitter (A2/A391/A39/B6/A7) eingerichtet.

1. Sind die in der Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 13. September 2016 zitierten digitalen Warnschilder bereits installiert und in Betrieb genommen?

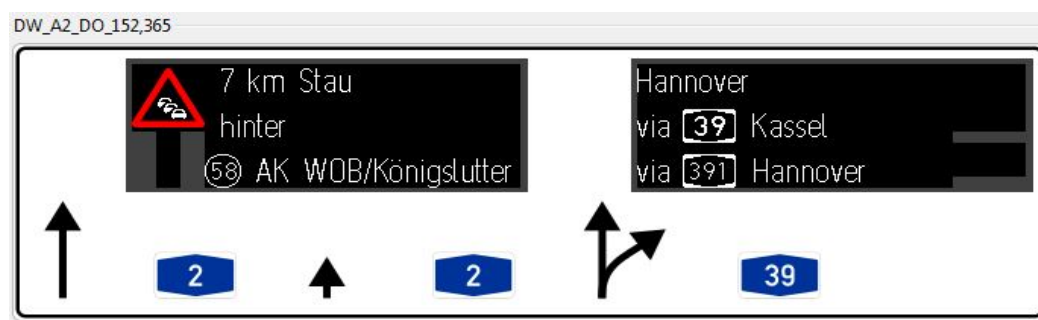
Alle zehn dWiSta-Anzeigequerschnitte sind errichtet und montiert. Vor Ort finden aktuell noch restliche Erd- und Kabelarbeiten statt. Auch wurden erste Funktionstests der dWiSta-Anzeigequerschnitte im Zuge der A 2 durchgeführt. Dabei identifizierte Probleme bei der Ansteuerung der Schilder werden noch behoben.

Sobald sichergestellt ist, dass alle dWiSta „telematisch“ angesteuert werden können, schließen sich ein zweiwöchiger Blindbetrieb sowie ein vierwöchiger offener Probebetrieb im für die Verkehrsteilnehmer bereits sichtbarer „Hellbetrieb“ an.

2. Handelt es sich bei den in der Mitteilung des NDR vom 3. Januar 2017 zitierten digitalen Warnschildern um zusätzliche Hinweisschilder?

Nein. Die in der Mitteilung des NDR erwähnten digitalen Warnschilder beziehen sich auf die genannten zehn dWiSta-Anzeigequerschnitte der neuen Netzbeeinflussungsanlage Hannover-Braunschweig-Salzgitter.

Beispielhafte Darstellung eines dWiSta Anzeigequerschnitts für ein mögliches Störungsszenario im Zuge der BAB A 2 im östlichen Zulauf des AK Wolfsburg/Königslutter in Fahrtrichtung Dortmund:



Dieses Beispiel zeigt die Anzeigeinhalte bei einem Stau auf der A 2 in Fahrtrichtung Dortmund zwischen dem AK Wolfsburg/Königslutter und dem AK Braunschweig-Nord. (In diesem Fall bei einer Staulänge von 7 km hinter AK Wolfsburg/Königslutter und Stauwarnung mit VZ 114). Als Verkehrlenkungsempfehlung für den Verkehr mit dem Fernziel Hannover wird eine Alternativroute zur Umleitung des Verkehrs über die „kleine“ Netzmasche im Raum Braunschweig über die A 39 und A 391 angeboten.

In der Steuerung der Netzbeeinflussungsanlage sind für die einzelnen dWiSta-Standorte die jeweils für diesen Standort relevanten zu erwartenden Störfallszenarien mit den entsprechenden Schildinhalten hinterlegt.

Die Gestaltungssystematik für dWiSta sieht eine Anzeige der Störungsinformation mit folgenden Inhalten vor:

- Art der Verkehrsstörung (u. a. Stau/Vollsperrung),
- Staulänge,
- Staulage (hier im Beispiel hinter dem AK Wolfsburg/Königslutter).

3. Wenn nein, warum kam es zu Verzögerungen bei der laut Mitteilung des Wirtschaftsministeriums bereits für November/Dezember 2016 geplanten Inbetriebnahme der o. g. digitalen Warnschilder?

Die Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13. September 2016 basierte auf dem damals gültigen Bauzeitenplan vom 7. September 2016. Bereits in seiner Pressemitteilung vom 16. November 2016 hat der bauausführende Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf eine Inbetriebnahme im Frühjahr 2017 hingewiesen.

Verzögerungen gab es durch gleichzeitig stattfindende Arbeiten zur Deckensanierung im Bereich des AK Wolfsburg/Königslutter. In Folge konnten Anzeigequerschnitte nicht planmäßig aufgestellt und an das Energieversorgungs- und Datenkommunikationsnetz angeschlossen werden. Auch die

unter Nummer 1. geschilderten Probleme im Zuge der Funktionstests tragen zur Bauzeitverlängerung bei.

14. In welcher Form kann das Land nicht mehr benötigtes Bau- und Ausstattungsmaterial aus dem Rückbau von Flüchtlingsunterkünften gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Verbänden zur Verfügung stellen?

Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die niedersächsischen Kommunen wurden vom Land im Zuge der Aufnahme von Flüchtlingen in 2015 und 2016 umfassend zur Unterstützung verpflichtet. Im Rahmen der Amtshilfe errichteten die Kommunen schnell und unbürokratisch Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen. Für die Einrichtung der Unterkünfte in Sporthallen, nicht genutzten Verbrauchermärkten etc. wurden zahlreiche sogenannte OSB-Platten, mobile Heizanlagen, Etagenbetten etc. eingesetzt. Mit dem Rückgang der Zahl der ankommenden Flüchtlinge konnte das Land auf die Nutzung zahlreicher solcher Unterkünfte verzichten. Die Kommunen haben den Rückbau veranlasst und weiter verwertbares, nicht mehr benötigtes Material eingelagert. Das Land hat den Landkreisen und Kommunen per Erlass mitgeteilt, dass die zur Errichtung der Unterkünfte eingesetzten Vermögensgegenstände Eigentum des Landes sind.

Nach dem Rückbau der Unterkünfte stehen diese Vermögensgegenstände, also OSB-Platten, mobile Heizungen, Etagenbetten, in großer Zahl zur Verfügung. Diese Gegenstände sind gebraucht und daher wahrscheinlich nur noch mit deutlichen Abschlägen auf den Neuwert zu vermarkten. Werden diese Gegenstände nicht weiter genutzt, müssten sie dauerhaft unter Entstehung weiterer Logistikkosten eingelagert werden. Zahlreiche gemeinnützig arbeitende Vereine und Verbände haben bei Landkreisen und Kommunen angefragt, ob und, wenn ja, zu welchen Konditionen sie derartige Vermögensgegenstände aus dem Rückbau der Flüchtlingsunterkünfte übernehmen könnten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der besonderen Flüchtlingssituation im Jahr 2015 haben die niedersächsischen Kommunen das Land Niedersachsen bei der Unterbringung von Asylbegehrenden im Wege der Amtshilfe unterstützt. Insgesamt wurden bis zu 14 500 Unterkunftsplätze hergerichtet und betrieben. Dafür wurden in einem nicht unerheblichen Maße auch längerfristig nutzbare Gegenstände (Vermögensgegenstände) wie z. B. Betten, Schränke und Waschmaschinen erworben. Neben der Amtshilfe hatte das Land mit Unterstützung diverser Hilfsorganisationen auch eigene Notunterkünfte für Asylbegehrende eingerichtet. Für diese Unterkünfte wurden ebenfalls zahlreiche Vermögensgegenstände beschafft.

Hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände erfolgt ein Eigentumsübergang auf das Land bzw. ein entsprechender Übereignungsanspruch des Landes gemäß §§ 929, 930 BGB im Wege des Durchgangserwerbs, der mit dem Anspruch der Kommunen bzw. der Hilfsorganisationen auf Erstattung der ihnen im Zuge der Beschaffung dieser Gegenstände entstandenen finanziellen Aufwendungen korrespondiert.

Im Zuge des Rückbaus der Notunterkünfte haben Kommunen und Hilfsorganisationen Interesse geäußert, Vermögensgegenstände zu behalten und weiter zu nutzen, oder auf die Möglichkeit einer Veräußerung vor Ort hingewiesen. Das Land steht dem nach Prüfung wirtschaftlicher Gesichtspunkte grundsätzlich positiv gegenüber, wobei eine Veräußerung von Vermögensgegenständen des Landes nur in Betracht kommt, wenn die Gegenstände zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

Mit Schreiben vom 18.10.2016 wurde der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags über das Konzept des Ministeriums für Inneres und Sport für eine den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechende, aber auch möglichst verwaltungsökonomische Vorgehensweise bei der Veräußerung entbehrlicher Vermögensgegenstände unterrichtet (auf Vorlage 297 der 134. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 02.11.2016 wird verwiesen).

1. In welchem Umfang hat die Landesregierung ein Inventarverzeichnis über die nicht mehr benötigten Vermögensgegenstände aus dem Rückbau von Flüchtlingsunterkünften erstellt?

Der Rückbau der Amtshilfeunterkünfte und der von den Hilfsorganisationen betriebenen Notunterkünfte ist noch nicht abgeschlossen. Eine Inventarisierung erfolgt gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

2. Unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen kann das Land diese nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände an gemeinnützig arbeitende Vereine und Verbände bzw. für gemeinnützige Zwecke abgeben?

Die Veräußerung vom Land nicht benötigter Vermögensgegenständen erfolgt entsprechend der Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 18.10.2016 nach folgenden Grundsätzen: Für Vermögensgegenstände mit einem ursprünglichen Anschaffungswert unter 1 000 Euro wird zunächst ein pauschaler Restwert von 50 % angesetzt. Unter Berücksichtigung des dem Land gegebenenfalls ersparten logistischen, personellen und auch finanziellen Aufwands für Abholung, Inventarisierung, Lagerung und Abverkauf der Gegenstände wird eine Verhandlungsspanne bis hin zu einem Restwert von 30 % für vertretbar gehalten. Handelt es sich um Vermögensgegenstände mit einem ursprünglichen Anschaffungswert von mehr als 1 000 Euro, bildet zunächst der bilanzielle Restwert gemäß Abschreibungstabelle der Kommunalverwaltung (Anlage 19 zum Ausführungserlass des MI zur GemHKVO vom 04.12.2006) bzw. die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter des BMF vom 15.12.2000 die Verhandlungsbasis.

Bereits vorliegende Ankaufsangebote werden entsprechend diesen Vorgaben bearbeitet.

3. Wie soll mit solchen Vermögensgegenständen verfahren werden, die durch den Ein- und Rückbau so stark im Wert gemindert sind (z. B. OSB-Platten), dass ein Verkauf nicht oder kaum noch möglich ist?

Erscheint ein Verkauf nicht oder kaum noch möglich, steht das Land wirtschaftlich vertretbaren Angeboten und Anfragen offen gegenüber. Sind Gegenstände als verbraucht anzusehen und zu entsorgen, kommt bei Interesse einer Kommune oder Dritter unter Berücksichtigung der Ersparnis der Entsorgungskosten eine kostenlose Abgabe der Gegenstände in Betracht. Gleiches gilt bei einem allenfalls noch sehr geringen Restwert (z. B. von verbauten OSB-Platten), wenn dem Land durch eine örtliche Lösung Kosten des Abbaus, des Abtransports, der Lagerung und des Abverkaufs nicht entstehen.

15. Inwieweit fördert das Land Sprachkurse für hoch qualifizierte Flüchtlinge?

Abgeordnete Jörg Hillmer und Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine grundlegende Voraussetzung zur Integration von Flüchtlingen in Niedersachsen. Deshalb hat der Landtag Mittel für Sprachkurse für erwachsene

Flüchtlinge bereitgestellt. Während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kosten für die Sprachkurse A 1, A 2 und B 1 unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt, berichten Flüchtlinge mit akademischer Ausbildung in ihren Herkunftsländern wie z. B. Ärzte und Apotheker, dass sie Kurse auf den Niveaus B 2 und C 1 selbst finanzieren müssen. Deutschkenntnisse auf hohem Niveau sind für einen Arbeitsmarktzugang in diesen Berufen unerlässlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Viele nach Niedersachsen geflüchtete Menschen verfügen über ein höheres Bildungsniveau, haben in ihrem Heimatland eine Hochschulzulassungsberechtigung erworben, ein Studium bereits begonnen oder sogar abgeschlossen. Durch geeignete Sprachförderungs- und Integrationsmaßnahmen können diese Personen ihre Bildungsbiographie an niedersächsischen Hochschulen fortsetzen oder durch entsprechende Sprachkurse in den Arbeitsmarkt integriert werden.

1. Inwieweit unterstützt die Landesregierung hoch qualifizierte Flüchtlinge wie z. B. Ärzte und Apotheker beim Erwerb der deutschen Sprache bis auf ein so hohes Niveau, wie es für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in diesen Berufen in Deutschland erforderlich ist?

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat bereits im Jahr 2015 mit der Durchführung von fünf Pilotprojekten in den Regionen Hannover, Göttingen, Oldenburg, Osnabrück und Lüneburg ein Förderprogramm für höherqualifizierte Flüchtlinge geschaffen, das die vielfältigen Bemühungen zur gesellschaftlichen Integration der nach Niedersachsen geflüchteten Menschen ergänzt. Dieses zielt auf die Aufnahme eines Hochschulstudiums und/oder einer Anpassungsqualifizierung bzw. Berufsausbildung ab. Seit 2016 wurde diese Maßnahme flächendeckend auf ganz Niedersachsen ausgeweitet und wird auch in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 fortgeführt. Die kostenfreien Kurse stehen allen Flüchtlingen ab dem 18. Lebensjahr offen, die noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, eine Hochschulzulassung oder die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen verfügen. Auch Personen mit abgeschlossenem Studium, wie z. B. Ärzte oder Apotheker, können daran teilnehmen. Die Kurse dauern durchschnittlich zehn Monate und zielen auf das Sprachniveau C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen ab. Dieses Sprachniveau ermöglicht es den Lernenden, die deutsche Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel zu gebrauchen.

2. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Bildungsträger eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes, wenn sie Sprachkurse für hoch qualifizierte Flüchtlinge ab dem Niveau B 2/C 1 anbieten?

Alle an der Durchführung interessierten nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben die Möglichkeit, einen Sprachkurs für höher qualifizierte Flüchtlinge durchzuführen. In den Haushaltsjahren 2017/2018 stehen für diese Maßnahmen jährlich 4,72 Millionen Euro zur Verfügung, damit können ca. 1 000 höher qualifizierte jährlich erreicht werden.

3. Welche Möglichkeiten haben beispielsweise Flüchtlinge, die ausgebildete Ärzte sind und eine Bleibeperspektive haben, an Hochschulen oder bei Bildungsträgern geförderte Sprachkurse zu belegen, um ihnen eine schnelle Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen?

Alle nach Niedersachsen geflüchteten Menschen, unabhängig vom aktuellen rechtlichen Status oder Sprachniveau, haben die Möglichkeit, einen Sprachkurs des Landes zu besuchen. Neben den unter Nummer 1 erwähnten Förderprogramm für höherqualifizierte Flüchtlinge bieten die sogenannten Basissprachkurse sowohl den Einrichtungen der Erwachsenenbildung als auch den Teilnehmenden ein hohes Maß an Flexibilität und zeichnen sich durch unterschiedliche vor Beginn des

Kurses in einem didaktischen Konzept festzulegende Zielsetzungen aus, z. B. Erreichen eines Sprachniveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen, Alphabetisierung, Kombination mit Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration. Die Kurse sind den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechend angepasst.

16. Was bedeutet das neue Bundesprogramm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Niedersachsen?

Abgeordnete Astrid Vockert und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Bundeskabinett am 14. Dezember 2016 das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung auf den Weg gebracht. In der Mitteilung heißt es: „Für das neue Investitionsprogramm soll das vom Bund im Jahr 2007 eingerichtete Sondervermögen in den Jahren 2017 bis 2020 um insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt werden. Die Mittel werden den Ländern zur Bewältigung der Herausforderungen für einen weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes zur Verfügung gestellt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung begrüßt, dass sich die Bundesregierung weiterhin an dem notwendigen Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige beteiligt. Angesichts der demografischen Entwicklung zeichnet sich ab, dass auch in den kommenden Jahren das Betreuungsangebot in Krippen und in der Kindertagespflege ausgeweitet werden muss.

Die Bundesmittel werden - wie schon bei den früheren Bundesprogrammen - vollständig an die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen weitergereicht. Auf Initiative der Landesregierung wird es möglich sein, die Bundesmittel auch für solche zusätzlichen Betreuungsplätze einzusetzen, die schon ab dem 1. Juli 2016 entstanden sind.

1. Wie viel Geld aus dem neuen Förderprogramm wird für Niedersachsen zur Verfügung stehen?

In dem Entwurf des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (BR-Drs 783/16) ist für Niedersachsen ein Verfügungsrahmen in Höhe von 105 640 980 Euro vorgesehen.

2. Wann wird die neue Landesförderrichtlinie vorliegen, über die die Kommunen Mittel beantragen können?

Es ist beabsichtigt, die neue Landesförderrichtlinie zeitnah zur voraussichtlichen Veröffentlichung des entsprechenden Bundesgesetzes im Mai dieses Jahres zu veröffentlichen.

3. Welche Fördersumme ist pro gefördertem Platz nach derzeitiger Planung vorgesehen?

Die Höhe der Fördersummen in der neuen Landesförderrichtlinie wird sich nach dem vom Bund bereitgestellten Verfügungsrahmen und der - aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Geburtenzahlen - noch benötigten Anzahl an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Erreichung der vereinbarten landesweiten Versorgungsquote von 35 % richten.

17. Soll die Forschung im Bereich der Geothermie in Niedersachsen weitergeführt werden?

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Beim Parlamentarischen Abend der Akademie für Geowissenschaften und Geotechnologien e. V. am 22. November 2016 in Hannover wurde auf die Bedeutung der Geothermie hingewiesen und gefordert, dass Niedersachsen in der Forschung gegenüber den beiden anderen Bundesländern mit Hauptgebieten für Tiefengeothermie nicht zurückfallen dürfe.

1. Wie ist der Sachstand bei der Erforschung der Geothermie in Niedersachsen?

Das Engagement Niedersachsens im Bereich der Geothermieforschung lässt sich mit Zahlen aus einer aktuellen Vergleichsstudie belegen, die das Forschungszentrum Jülich im Auftrag des BMBF zur Förderung der nicht-nuklearen Energieforschung herausgearbeitet hat (Förderung der nicht-nuklearen Energieforschung durch die Bundesländer im Jahr 2014, Projektträger Jülich). Mit 6,3 Millionen Euro von insgesamt 8,1 Millionen Euro bundesweit eingesetzter Mittel hebt sich die niedersächsische Förderung der Geothermieforschung deutlich von den restlichen Ländern ab.

Im Zentrum der niedersächsischen Forschungsaktivitäten in der Geothermieforschung ist der von 2009 bis 2014 vom Land geförderte Forschungsverbund Geothermie und Hochleistungsbohrtechnik (gebo), an dem die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), das Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG), die Universitäten Göttingen und Hannover, die Technischen Universitäten Braunschweig und Clausthal, das Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) sowie ein Industriepartner beteiligt waren. Gebo wurde 2011 durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) positiv evaluiert.

Der Forschungsverbund gebo findet seine Verortung in der Forschungseinrichtung Drilling Simulator Celle (DSC). Am 18. Oktober 2016 wurde der DSC eingeweiht. Ziel des DSC ist es, mittels grundlagenorientierter Forschung innovative Ansätze zur Erschließung des geologischen Untergrundes durchzuführen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Entwicklung von Modulen zu nutzen, um die Prozesse der Bohrungsherstellung quantitativ zu beschreiben. Die Ausstattung und Ausrichtung des DSC bietet weitreichendes Potenzial für zukünftige Forschungsprojekte und stellt eine Ausgangsbedingung dar, um internationale Spitzenforschung auf dem Gebiet der Bohrfor-schung zu gewährleisten.

2. Hält die Landesregierung die Tiefengeothermie-Forschung für Niedersachsen für so bedeutend, dass sie diese weiterhin unterstützen wird?

Forschungsziel im Bereich Tiefengeothermie ist u. a. die Umsetzung des Forschungsansatzes zur Realisierung von tiefen geothermischen Speicherkraftwerken. Dieser Forschungsansatz ist sowohl Bestandteil des Masterplans der TU Clausthal als auch in der strategischen Ausrichtung des EFZN verankert. Die obertägige Anlagentechnik wird u. a. mit der Forschungsinfrastruktur des EFZN in Goslar realisiert (ORC-Forschung der Universität Hannover). Damit ist die weitere Erforschung der Geothermie in Niedersachsen auf hohem Niveau gewährleistet.

3. Wird die Landesregierung die zurzeit laufende Projektförderung für den Drilling-Bohrsimulator in Celle auch über das Jahr 2020 hinaus als institutionelle Förderung fortsetzen?

In der Strukturanalyse der Energieforschung empfiehlt die WKN für die Geothermieforschung, dass ein weitergehendes Engagement des Landes von den Zwischen- und Endergebnissen laufender Forschungsverbände abhängig gemacht werden sollte. Auf dieser Empfehlung aufbauend, wird die

Landesregierung auch im Falle der laufenden Projektförderung für den DSC verfahren und über die Fortführung der Förderung zu gegebener Zeit rechtzeitig entscheiden.

18. Lerngruppen als Einführungsphase: Abitur nach 14 Jahren für G8-Schüler an Gymnasien?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Kultusministerium richtet im Schuljahr 2017/2018 an 25 Schulstandorten Lerngruppen für eine gesonderte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen (KGS) ein. Mit diesem Zusatzangebot erhalten Schülerinnen und Schüler insbesondere von Oberschulen und Realschulen mit einem Erweiterten Sekundarabschluss I eine Möglichkeit, das Abitur nach 13 Schuljahren abzulegen. Damit wird vermeiden, dass sie, bedingt durch die Wiedereinführung des neunjährigen gymnasialen Bindungsgangs, ihr Abitur erst nach 14 Jahren ablegen können, weil es im Schuljahr 2017/2018 keine reguläre Einführungsphase an Gymnasien und KGS geben wird.

Aus einem Eckpunktepapier vom 13. Dezember 2016, das das Kultusministerium den Schulen zur Verfügung gestellt hat, geht hervor, dass Gymnasiasten im 10. Schuljahrgang, die am Ende des laufenden Schuljahrs 2016/2017 das Klassenziel nicht erreichen, offenbar nicht in die neuen Lerngruppen aufgenommen werden sollen. Statt nach zwölf Schuljahren würden diese Schüler des letzten G8-Jahrgangs dann ihr Abitur nach 14 Schuljahren ablegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

An 25 ausgewählten Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen (KGS) in Niedersachsen werden als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführte Lerngruppen zum Schuljahr 2017/2018 eingerichtet, die in den darauffolgenden beiden Schuljahren als Qualifikationsphase bis zur Abiturprüfung im Frühjahr 2020 weitergeführt werden. Dieses Zusatzangebot ist insbesondere vorgesehen für Schülerinnen und Schüler, die mit einem Erweiterten Sekundarabschluss I aus den Real- und Hauptschulen sowie den Haupt- und Realschulzweigen der nach Schulzweigen gegliederten KGS und den Oberschulen die gymnasiale Oberstufe eines allgemeinbildenden Gymnasiums oder einer nach Schulzweigen gegliederten KGS besuchen möchten.

Im Schuljahr 2017/2018 wird an allen Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten KGS ein 10. Schuljahrgang (ohne Einführungsphase) geführt, den die Schülerinnen und Schüler des ersten G 9-Schuljahrgangs besuchen. An den 25 ausgewählten Standorten wird im Schuljahr 2017/2018 zusätzlich eine Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt, die eine Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe voraussetzt. Gemäß § 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529) sind niedersächsische Schülerinnen und Schüler zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, wenn sie entweder im 10. Schuljahrgang eine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder einen Erweiterten Sekundarabschluss I erreicht haben.

1. Trifft es zu, dass Gymnasiasten im 10. Schuljahrgang, die am Ende des laufenden Schuljahrs 2016/2017 das Klassenziel nicht erreichen, nicht in die neuen Lerngruppen aufgenommen werden sollen?

Die Schülerinnen und Schüler, die zum Ende dieses Schuljahres keine Versetzung in die Qualifikationsphase oder einen Erweiterten Sekundarabschluss I erreicht haben, können nicht in die zusätzlichen nur als Einführungsphase geführten Lerngruppen aufgenommen werden, weil sie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben haben. Für den Übergang vom Gymnasium oder der nach Schulzweigen gegliederten KGS zu den Beruflichen Gymnasien gab es

für die G8-Schuljahrgänge die Ausnahmeregelung, dass auch Schülerinnen und Schüler, die von Schuljahrgang 9 in Schuljahrgang 10 versetzt wurden, in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden konnten. Einen Erweiterten Sekundarabschluss I hatten diese Schülerinnen und Schüler erst mit Versetzung in die Qualifikationsphase erreicht. Es ist beabsichtigt, diese Regelung ausnahmsweise für die Schülerinnen und Schüler fortzuführen, die am Ende des 10. Schuljahrgangs im Schuljahr 2016/2017 diese Voraussetzung erfüllen haben, aber nicht die Versetzung in die Qualifikationsphase oder einen Erweiterten Sekundarabschluss I erreichen werden.

2. Falls zutreffend: Warum werden die Lerngruppen nicht für diese Schülergruppe geöffnet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im Rückblick auf die letzten drei Schuljahre jeweils das Klassenziel im 10. Schuljahrgang an Gymnasien nicht erreicht?

Im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung der allgemeinbildenden Schulen zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die entsprechenden Daten nicht erhoben, sodass der Landesregierung keine Zahlen zur Beantwortung dieser Frage vorliegen.

19. Stoßen die Konditionen der NBank für die Förderung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen bei den Investoren auf Zustimmung?

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die NBank fördert die Schaffung von Mietwohnraum für Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen ab 60 Jahre, Menschen mit Behinderung sowie hilfe- und pflegebedürftige Menschen einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens mit zinslosen Darlehen. Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ haben Vorrang. Dabei sind neben den Mietverträgen Betreuungsverträge entsprechend dem Musterbetreuungsvertrag auf der Internetseite der NBank abzuschließen.

Für Investoren, die Mietwohnraum für ambulant betreute Wohngemeinschaften schaffen wollen, ist bei ihren Überlegungen, ob für das Vorhaben ein NBank-Darlehen in Anspruch genommen wird, zu bedenken, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft überwiegend aus nicht individuell genutzten Wohn- und Schlafräumen, sondern aus gemeinschaftlich genutzten Flächen besteht. Die Miete wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern daher nicht für einen Quadratmeter Wohnfläche, sondern für das Konzept gezahlt. Da in einer Wohngemeinschaft viele Flächen aus der klassischen Wohnflächenberechnung herausfallen, ist somit eine Einhaltung der Mietobergrenzen viel schwieriger als in anderen Projekten. Zum Beispiel müssen sinnvollerweise Abstellflächen und Aufladestationen für E-Mobile und E-Bikes geschaffen werden, die nur über eine höhere Miete refinanziert werden können.

Weiterhin ist zu bedenken, ob das von der NBank an die Wohnraumförderung für betreute Wohngemeinschaften gebundene Muster für einen Betreuungsvertrag, das eine maximale Betreuungspauschale von 70 Euro pro Bewohner und Monat vorsieht, für eine im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu leistende 7x24-Stunden-Betreuung auskömmlich und realistisch ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hält es für erforderlich, die Förderbedingungen in der sozialen Wohnraumförderung durchgängig so auszugestalten, dass die Förderung von den Investoren und der Woh-

nungswirtschaft in Anspruch genommen wird. Um dies zu erreichen, hat sie seit 2013 bereits mehrere Anpassungen in den Förderbestimmungen vorgenommen. Dabei sind insbesondere die Vorschläge der Wohnungswirtschaft aus der „Konzertierten Aktion Bauen und Wohnen“ zur Weiterentwicklung der Wohnraumförderung in Niedersachsen aufgegriffen worden. Durch die verbesserte Förderung war das Interesse der Investoren zwischenzeitlich derart groß, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel zeitweise vollständig vergeben waren.

Vor dem Hintergrund des niedrigen Marktzinsniveaus und steigender Baukosten sieht die Landesregierung ihre Aufgabe unverändert darin, eine für Investoren attraktive Wohnraumförderung anzubieten. Im Hinblick auf die zusätzlichen Mittel des Bundes, die die Länder im Rahmen des Integrationspaketes für die Jahre 2017 und 2018 erhalten, bereitet das Fachressort derzeit eine weitere Verbesserung der Förderung vor. Neben der Erhöhung der Grundförderung ist die Einführung einer Förderung mit Tilgungsnachlässen im Bereich der Mietwohnraumförderung geplant. Das Fachressort hat aktuell die Verbandsbeteiligung gemäß § 31 GGO eingeleitet. Die geänderte Förderrichtlinie soll möglichst kurzfristig in Kraft treten. Die Landesregierung geht davon aus, dass von den verbesserten Förderkonditionen ein deutlicher Impuls für den geförderten Wohnungsbau in Niedersachsen ausgehen wird.

1. Sieht die Landesregierung die Konditionen für die Förderung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen als attraktiv für Investoren an?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die geplanten Tilgungsnachlässe sollen auch für die Förderung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen angeboten werden.

2. Wie viele ambulant betreute Wohngemeinschaften wurden seit 1. Februar 2016 mit Krediten aus dem Wohnraumförderfonds gefördert?

Seit dem 1. Februar 2016 sind zwei Vorhaben gefördert worden, darunter eine Wohngemeinschaft mit zwei Wohn-/Schlafräumen und eine Wohngruppe mit acht Apartmentwohnungen. Die Form des Betreuten Wohnens haben die Investoren dabei nicht gewählt.

3. Ist das von der NBank vergebene Vertragsmuster für einen Betreuungsvertrag mit den darin genannten Höchstbeträgen nach Inkrafttreten des NuWG an die neue Rechtslage angepasst worden?

Nein. Die Wohnraumförderbestimmungen sind ungeachtet dessen im Lichte des NuWG auszulegen und anzuwenden. Soweit erforderlich kann der Betreuungsvertrag im Einzelfall angepasst werden.

20. Soll bei der MHH ein Neubau für die forensische Psychiatrie errichtet werden?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Schon seit Jahren wird über die Baumaßnahmen bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) diskutiert. In diesem Zusammenhang gibt es auch Überlegungen, einen Neubau für die forensische Psychiatrie zu errichten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Medizinische Hochschule Hannover, vertreten durch das Zentrum für Seelische Gesundheit, dort die Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie, stellte im November 2013 nach interner Abstimmung mit dem Präsidium der MHH einen Antrag auf Schaffung einer forensischen Behandlungseinheit für Straftäterinnen und Straftäter, die nach § 64 StGB in einer Maßregelvollzugseinheit untergebracht werden sollen. Der Schwerpunkt der forensisch-psychiatrischen Einheit sollte aufgrund der ausgewiesenen Expertise der MHH auf der Behandlung von drogenkranken Straftäterinnen und Straftätern liegen.

Dieser Antrag erfolgte zu einer Zeit, in der es in Niedersachsen nicht genug Behandlungsplätze für den Bereich der Unterbringungen nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt gab. Auch aktuell besteht dafür ein Bedarf.

Die drei Einrichtungen, die stofflich abhängige Patientinnen und Patienten mit Ausnahme von Alkohol-Erkrankten derzeit behandeln, befinden sich im Maßregelvollzugszentrum an den Standorten Brauel und Moringen sowie in der Psychiatrischen Klinik Lüneburg. Im Großraum Hannover befindet sich trotz der auch hier vorhandenen drogenabhängigen Straftäterinnen und Straftäter bislang keine forensisch-psychiatrische Einrichtung, die diesen Personenkreis behandeln könnte. Eine forensisch-psychiatrische Behandlungseinheit in der Medizinischen Hochschule würde also einen bislang nicht erfassten räumlichen Bereich abdecken.

1. Gibt es Planungen für den Neubau einer forensischen Psychiatrie bei der MHH, bzw. hat es dazu Gespräche mit der Leitung der MHH gegeben?

Im Rahmen der ursprünglichen Überlegung für den Neubau einer (Gesamt-)Psychiatrie für die Räumlichkeiten in der Medizinischen Hochschule wurde die räumliche Anbindung einer forensisch-psychiatrischen Behandlungseinheit thematisiert. Die Anbindung wurde sowohl aus Sicht der MHH als auch aus Sicht des MS für sinnvoll erachtet, denn eine entsprechende Bauplanung und -durchführung würde zu erheblichen Synergie-Effekten führen. Es ist jedoch auch ein einzelner Bau möglich.

Dem Antrag der MHH, gestellt durch den Ärztlichen Direktor des Zentrums für Seelische Gesundheit, ging eine interne Abstimmung mit dem Präsidium der Medizinischen Hochschule voraus. Das Zentrum für Seelische Gesundheit und das Präsidium der MHH stimmen sich diesbezüglich regelmäßig ab.

2. Falls ja zu 1., welche Überlegungen gibt es zur Finanzierung des Neubaus?

Für die Neubaumaßnahme „Errichtung einer forensisch-psychiatrischen Behandlungseinheit in der MHH“ stehen derzeit keine Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung.

3. Welche Alternativen zu einem Neubau sind möglich?

In der MHH sind keine Räumlichkeiten vorhanden, die für eine forensische Psychiatrie genutzt werden können. Ein Umbau der vorhandenen Räumlichkeiten innerhalb der MHH kommt nicht infrage. Die Anmietung von Räumen wäre eventuell möglich. Diese müssten jedoch baufachlich dem Zweck der forensisch-psychiatrischen Behandlung entsprechen. Bei einer räumlichen Distanz zur MHH wäre die personelle Unterstützung sicherzustellen.

21. Wird das Land Nutztierhaltern, die ihren Betrieb im Lebensraum der Goldenstedter Wölfin haben, Mittel für den Herdenschutz gewähren und eine Herdenschutzkulisse errichten?

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Karl-Heinz-Klare und Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die sogenannte Goldenstedter Wölfin reißt seit Jahren Schafe und andere Nutztiere in ihrem Lebensbereich und dies zum Teil auch auf Weiden, die mit einem wolfsabweisenden Schutz versehen sind. Wie die *Oldenburgische Volkszeitung* am 18. Januar 2017 berichtet, liege nun der gesicherte Beweis vor, dass sich ein Rüde der Wölfin hinzugesellt habe. Vor diesem Hintergrund bestehe die Möglichkeit, dass sich im Bereich des Goldenstedter und Diepholzer Moores ein Wolfsrudel etablieren werde. Wenn die Wölfin ihre Jagdpräferenz an den Rüden und an kommende Wolfsgenerationen weitergebe, würden neben Schafen auch andere Nutztiere wie Rinder und Pferde in ihren Weiden vermehrt Ziel von Angriffen durch Wölfe sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Erbeuten von Tieren bildet die Lebensgrundlage jedweden Prädatoren, entspricht daher auch der Natur des Wolfs. Nur bei einem sehr geringen Anteil der Rissvorfälle, denen im Raum Diepholz/Vechta/Oldenburg Nutztiere zum Opfer gefallen sind, waren die Weiden mit einem wolfsabweisenden Grundschatz ausgestattet. Nachdem dieser Grundschatz vom betroffenen Tierhalter - mit Unterstützung des Landes - entsprechend aufgerüstet worden ist, ist in dem besagten Raum kein weiterer Fall bekannt geworden, in dem der wolfsabweisende Grundschatz von diesem oder einem anderen Wolf überwunden worden wäre. Von einer ausgeprägten Präferenz für Nutztiere kann bei der sogenannten Barnstorfer Wölfin daher nicht ausgegangen werden, vielmehr hat sie die mittelgroßen Nutztiere für einen leichten Nahrungserwerb genutzt. Zu ihrem Lebensunterhalt hat das Reißen von Nutztieren aber bisher keinen wesentlichen Beitrag geleistet.

1. Besteht aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit, dass sich ein Wolfsrudel im bisherigen Lebensbereich der Goldenstedter Wölfin etabliert?

Ja.

2. Welche Gefahr geht aus Sicht der Landesregierung von einem solchen Wolfsrudel für Nutztiere wie Rinder und Pferde aus?

Rinder und Pferde gehören zwar potenziell zu den Beutetieren von Wölfen, allerdings ist deren Wehrhaftigkeit im Vergleich zu wiederkäuendem Schalenwild, Schafen und Ziegen deutlich größer. Das Beispiel aus dem Raum Cuxhaven zeigt, dass unter bestimmten Umständen (wasserführende Gräben und Löcher, in die ein Rind geraten kann) auch Rinder gerissen werden können. Dasselbe gilt für Kälber, die ohne den Schutz eines Herdenverbandes auf der Weide stehen. Eine Prognose für den Raum Diepholz/Vechta/Oldenburg kann nicht getroffen werden.

3. In welchem Umfang und in welcher Form wird die Landesregierung neben Schäfern auch andere Nutztierhalter bei der Etablierung wolfsabweisender Schutzmaßnahmen unterstützen?

Im Rahmen der Richtlinie Wolf fördert das Land Niedersachsen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der in Abschnitt II Nr. 3.4.2 benannten Förderkulisse Herdenschutz. Außerhalb der Förderkulisse Herdenschutz ist im Einzelfall eine Förderung möglich, wenn der Nutztierhalter dort durch den Wolf verursachte Schäden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2.1 erlitten hat. In der aktuellen Förderkulisse Herdenschutz sind auch die Landkreise Oldenburg,

Cloppenburg und Vechta enthalten, mithin auch der Bereich des Goldenstedter und Diepholzer Moores. Gefördert werden gemäß Abschnitt III Nr. 2.1.1 und 2.1.2 Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen sowie Herdenschutzhunde bei der Haltung von Nutztieren. Die Förderung von Präventionsmaßnahmen erfolgt an Nutztierhalter im Haupt- oder Nebenerwerb bis zu einer Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1408/2013 für De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich.

Daneben fördert das Land Niedersachsen auch Präventionsmaßnahmen für Rinder und Pferde nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzelfall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff möglich, wenn der betreffende Rinder- oder Pferdehalter einen durch den Wolf verursachten Schaden im Sinne des Abschnitts II Nr. 1.2.1 selbst erlitten hat.

Das Land Niedersachsen hat ein Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission eingeleitet, um zukünftig über die Betragsgrenzen der vorgenannten De-minimis-Beihilfen hinaus Förderungen gewähren zu können; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, die Richtlinie Wolf zu überarbeiten und hierbei auch die Voraussetzungen und den Umfang der Förderung von Präventionsmaßnahmen - insbesondere auch für Rinder und Pferde - neu zu regeln.

22. Kostete die Vogelgrippe das Leben von Hunderttausenden Küken?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Recherchen der *NOZ* seien im Zuge der Vogelgrippe nicht nur bislang über 260 000 ausgewachsene Tiere, sondern auch mehrere Hunderttausend Küken in Niedersachsen getötet worden. Grund hierfür solle sein, dass Brütereien ihre Tiere aufgrund der Geflügelpest nicht exportieren könnten und in Ställen hierzulande kein Platz mehr sei. „Bereits jetzt sollen etwa 100 000 Tiere getötet worden sein, die Zahl könnte in den kommenden Tagen deutlich steigen“, berichtet Dirk Fisser in der *NOZ* am 16. Januar 2017 (Artikel: „Aus dem Ei in den Tod“).

Das Landwirtschaftsministerium teilt auf Anfrage mit, dass Lösungen bereits gesucht würden, um die massenhafte Tötung zu verhindern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei einem Geflügelpestgeschehen sind die Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung und die Gemeinschaftsvorschriften der Richtlinie 2005/94/EG zu beachten.

1. Wie viele Küken (Hähnchen und Puten) wurden bislang im Rahmen des Ausbruchs der Vogelgrippe in Niedersachsen im Jahr 2016 und 2017 getötet?

Die Tötung von Küken ohne vernünftigen Grund stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. In Zusammenhang mit dem Geflügelpestgeschehen in 2016/2017 wurden nach Angaben der Landkreise insgesamt 557 771 Putenküken getötet, davon 259 824 im Jahr 2016 und 297 947 im Jahr 2017. Es ist fraglich, ob dafür ein vernünftiger Grund nach dem Tierschutzgesetz vorlag oder ob nicht Bruteier vor dem Schlupf mangels Abnehmer hätten reduziert werden müssen. Die zuständigen Veterinärbehörden der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg-Land wurden durch ML aufgefordert, die bekannt gewordenen Tötungen in Bezug auf Verstöße gegen das Tierschutzge-

setz zu prüfen und gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder die Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

2. Mit wie vielen zusätzlichen Tötungen rechnet die Landesregierung in den kommenden Wochen?

Auf Initiative Niedersachsens wurde in einer jüngsten Arbeitsgruppensitzung der EU-Kommission klargestellt, dass Eintagsküken nicht nur national, sondern auch innergemeinschaftlich vermarktet werden können (Artikel 30 Abs. c Buchst iii der Richtlinie 2005/94/EG). Dies betrifft Eintagsküken aus einer Brüterei im Beobachtungsgebiet, die aus Bruteiern geschlüpft sind, die weder aus einem Sperrbezirk noch aus einem Beobachtungsgebiet stammen und nicht mit Eintagsküken oder Bruteiern aus einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in Berührung gekommen sind (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b der Geflügelpest-Verordnung).

Zwischenzeitlich sind Absprachen zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern getroffen worden, dass ein Verbringen bzw. Export von Eintagsküken unter den genannten Bedingungen möglich ist. Darüber hinaus haben Brütereien ihre Bruteierkapazitäten reduziert bzw. in andere Brütereien außerhalb der Restriktionszonen verlagert. Ferner liegt eine der Brütereien aktuell nicht mehr in einem Beobachtungsgebiet. Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass mit weiteren Tötungen von Eintagsküken nicht zu rechnen ist.

3. Welche Lösungen sieht die Landesregierung vor, um die Tötungen zu verhindern, und von wem ist die Umsetzung abhängig?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

23. Wie erklärt die Landesregierung die unterdurchschnittlichen Werte Niedersachsens im Bundesländerindex Mobilität und Umwelt?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 14. Dezember 2016 berichtete dpa unter der Überschrift „Ministerien kritisieren Umweltstudie als unseriös und falsch“ über eine bundesweite Untersuchung zu den Themen Verkehrssicherheit, Lärminderung, Flächenverbrauch und Luftqualität.

Niedersachsen schnitt demnach im Bundesländervergleich mit Platz 11 unterdurchschnittlich ab. Schlechte Werte erzielte Niedersachsen u. a. beim Klimaschutz und der Verkehrssicherheit. Die Verfasser der Studie warfen der Landesregierung laut dpa vor, kein Verkehrskonzept zu haben. Zudem steige auch der CO₂-Ausstoß in Niedersachsen stetig, ohne dass das Land ein eigenes Klimaschutzziel festgelegt habe. Die Luftqualität in Niedersachsen liegt der Studie zufolge im Ländervergleich im unteren Drittel.

Laut dpa wurde die Untersuchung mit dem Titel „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ vom BUND, dem Verkehrsbündnis Allianz pro Schiene sowie dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat in Auftrag gegeben. Niedersachsen gehörte neben Bayern und Sachsen zu den drei Bundesländern, die die Fragebögen der Forscher nicht beantwortet hätten. Die Wissenschaftler recherchierten demnach selbst die fehlenden Daten. Dafür seien Statistiken und politische Entscheidungen ausgewertet worden.

Als Reaktion auf die Studie wiesen die zuständigen Ministerien für Wirtschaft und Umwelt die Ergebnisse laut dpa als unseriös zurück, weil das Umweltministerium gar nicht mit einbezogen worden sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Methodik des „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ setzt den Fokus auf die politischen Zielsetzungen zu einzelnen Themen. Es wird die tatsächliche Entwicklung der Bundesländer sowie deren Handeln in einzelnen Bereichen dabei nur zum Teil mitgewichtet. Daher basieren die resultierenden Aussagen der veröffentlichten Ergebnisse zum großen Teil auf Ankündigungen und weniger auf tatsächlichen Handlungsprogrammen. Damit ist der „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ nur bedingt aussagefähig. Niedersachsen hat sich daher am „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ 2016 nicht beteiligt.

Gleichwohl sind die angesprochenen Themen des Bundesländerindex wie Verkehrssicherheit, Lärminderung, Flächenverbrauch, Klimaschutz und Luftqualität wichtige Anliegen der Landesregierung. Daher setzt sich die Landesregierung sowohl konzeptionell im Rahmen des Mobilitätskonzeptes wie auch in einzelnen Handlungsfeldern über Programme oder Gesetzesinitiativen für Verbesserungen z. B. bei der Verkehrssicherheit oder beim Lärmschutz ein.

1. Welche niedersächsischen Landesministerien sind von den Autoren der Studie im Vorfeld angeschrieben worden?

Allianz pro Schiene hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) angeschrieben.

2. Inwiefern hat es wegen der Beantwortung der Fragebögen eine Abstimmung zwischen dem Wirtschafts- und dem Umweltministerium gegeben?

Eine Abstimmung zwischen MW und MU ist wegen der Nichtteilnahme für die Erhebung 2016 nicht erfolgt.

3. Wie erklärt sich die Landesregierung das unterdurchschnittliche Abschneiden Niedersachsens im Ländervergleich im Bereich Luftqualität und Klimaschutz?

Siehe Vorbemerkungen.

24. Konnte die Lehrgangsquote an der NABK verbessert werden?

Abgeordnete Rainer Fredermann, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die niedersächsischen Feuerwehren beklagen, dass der von ihnen angemeldete Lehrgangsbedarf durch die Niedersächsische Akademie für Brandt und Katastrophenschutz (NABK) nicht gedeckt werde. So berichtete beispielsweise der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Isernhagen in einer Jahreshauptversammlung am 14. Januar 2017, dass die Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen von 20 beantragten Lehrgängen zur technischen Hilfeleistung lediglich zwei erhalten habe. Insgesamt soll die Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen lediglich 27 % der beantragten Lehrgänge von der NABK zugesagt bekommen haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsischen Feuerwehren sind Garanten für ein sicheres Leben und Ausdruck eines außerordentlichen bürgerschaftliches Engagements. Zu Recht genießt dieses Engagement höchstes Ansehen und verdient besondere Unterstützung. Dies gilt vor allem für den aktiven Dienst in der Feuerwehr, bei dem die Kameradinnen und Kameraden einen Großteil ihrer Freizeit einsetzen und ihre Gesundheit bzw. ihr Leben riskieren, um anderen Menschen in Not zu helfen. Der niedersäch-

sische Brandschutz mit den gefahreneigenen Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen bedarf deshalb einer hohen gesellschaftlichen Wertschätzung und einer Strategie des Landes zu seiner dauerhaften Sicherung. Aus Sicht der Landesregierung kommt dabei der Sicherstellung einer quantitativ ausreichenden und qualitativ hochwertigen Ausbildung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) eine zentrale Rolle zu.

Aufgrund der im Feuerwehralltag kontinuierlich wachsenden Anforderungen und der stark gestiegenen Lehrgangsbedarfe seitens der Aufgabenträger sind zur Sicherstellung des Brandschutzes in allen Bundesländern erhebliche Anstrengungen notwendig, um den stetig steigenden Bedarf an Lehrgangspätzen dauerhaft zu decken. Auch der Ausbildungsbedarf der niedersächsischen Feuerwehren ist unverändert sehr hoch und im Lehrgangsjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr erneut überproportional angestiegen. Die Landesregierung hat deshalb ein Ausbauprogramm aufgelegt, das die baulichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Bedarfsdeckung schafft. Hierfür werden erstmals auch Haushaltsmittel zusätzlich zum Feuerschutzsteueraufkommen aufgewandt. Allein in den Jahren 2018 und 2019 sind rund 40 Millionen Euro für bauliche Maßnahmen vorgesehen.

Für die von den Fragestellern thematisierten Betrachtungen zur Ausbildungsnachfrage und zum Angebot an der NABK hat sich die Kennzahl „Lehrgangsteilnehmertage“ (LTT) bewährt, weil diese Kennzahl die unterschiedliche Dauer von Veranstaltungen berücksichtigt. Lehrgangsteilnehmertage berechnen sich als Produkt aus der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer und der Dauer einer Veranstaltung in Tagen. Die unten stehenden Angaben zu den Fragen der Abgeordneten basieren auf dieser Kennzahl.

Die Meldung der Lehrgangsbedarfe der niedersächsischen Feuerwehren in den Gemeinden und Städten erfolgt gebündelt durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte an die NABK. Soweit daraufhin nicht alle Anforderungen bedient werden können, obliegt den Landkreisen im Wege der Zuteilung die Weitergabe von Lehrgangspätzen an die Gemeinden. Die mit der Vorbemerkung der Abgeordneten besonders herausgestellten Lehrgänge „Technische Hilfeleistung“ sind im Lehrgangsplan 2017 in der Durchführung in wesentlichen Teilen als Wochenlehrgänge im Technik- und Trainingszentrum Celle-Scheuen geplant. Für die erste Jahreshälfte 2017 waren insbesondere diese Lehrgangspätze zunächst nicht an die Feuerwehren verteilt worden, da zum Zeitpunkt der Lehrgangspatzzuteilung (September 2016) noch kein genaues Enddatum für die erforderlichen baulichen Maßnahmen und somit für den Beginn der Ausbildung im Technik- und Trainingszentrum Celle-Scheuen im Lehrgangsjahr 2017 angegeben werden konnte. Im Interesse der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die für einen Lehrgangsbesuch an der NABK Beruf und Familie in Einklang bringen müssen und absolut verlässliche Terminangaben benötigen, wurde deshalb die terminliche Zuteilung erst im Januar 2017 vorgenommen. Mit Stand heute werden die im Technik- und Trainingszentrum Celle-Scheuen ab dem 3. April 2017 geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden können. Neben den kontinuierlich geplanten Truppführerlehrgängen werden dort überwiegend Lehrgänge „Technische Hilfeleistung“ durchgeführt. Davon profitiert auch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen.

1. Wie hoch ist der von den Feuerwehren Niedersachsens für das Jahr 2017 angemeldete Bedarf an Lehrgängen?

Der von den Feuerwehren Niedersachsens angemeldete Bedarf beträgt mit Stand 31.12.2016 für das Jahr 2017 insgesamt 103 594 LTT. Im Jahr 2013 lag der Bedarf noch bei 84 824 LTT. Das entspricht einer Steigerung um mehr als 20 %.

2. Wie viele Lehrgänge bietet das Land im Jahr 2017 tatsächlich an?

Die NABK bietet im Lehrgangsjahr 2017 mit Stand 26.01.2017 447 Lehrgänge und Ausbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von zwei Tagen bis zehn Wochen an. Hierbei ist das Lehrgangsangebot in Celle-Scheuen ab 03.04.2017 berücksichtigt.

3. Wie hat sich das Verhältnis zwischen angeforderten Lehrgängen und durchgeführten Lehrgängen seit 2013 entwickelt?

Die Lehrgangszuteilungsquote (Verhältnis zugeteilte Lehrgänge zu angeforderten Lehrgängen) wurde durch die eingeleiteten Maßnahmen der Landesregierung von 55 % (2013) auf 60 % (2016) gesteigert. Diese Steigerung ist umso höher zu bewerten, da im gleichen Zeitraum der Lehrgangsbedarf um mehr als 20 % gestiegen ist. So werden gemessen an der Nachfrage von vor vier Jahren derzeit schon über 80 % des seinerzeit absehbaren Bedarfs gedeckt. Zugleich wurde das Angebot an Lehrgangsteilnehmertagen durch das von der Landesregierung aufgelegte Ausbauprogramm seit 2013 um gut 45 % erhöht. Für 2017 ist eine Bedarfsdeckung von 70 % geplant.

25. Wie viele „Gefährder“ gibt es in Niedersachsen?

Abgeordnete Jens Nacke, Thomas Adasch, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Welt Online berichtete am 8. Januar 2017 („62 gefährliche Islamisten müssten sofort abgeschoben werden“), dass gegenwärtig in Deutschland insgesamt 550 „Gefährder“ bekannt seien. Laut Auskunft des Bundesinnenministeriums sollen 224 „Gefährder“ dabei eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. 62 hiervon sollen laut Welt ausreisepflichtig sein.

1. Wie viele „Gefährder“ leben in Niedersachsen oder stammen aus Niedersachsen?

In der Zuständigkeit der niedersächsischen Polizeibehörden sind mit Stand vom 25.01.2017 45 Personen als „Gefährder“ eingestuft.

Von diesen Gefährdern wurden 22 in Niedersachsen geboren.

2. Wie viele „Gefährder“ haben welche Staatsangehörigkeiten neben oder statt der deutschen?

17 Gefährder aus Niedersachsen haben keine deutsche Staatsangehörigkeit. Daneben haben elf Gefährder neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit. Da die Nennung der Staatsangehörigkeit eine Individualisierung einzelner Personen ermöglichen könnte, kann an dieser Stelle keine weitergehende Antwort erfolgen. Aus diesem Grund kann aber zur Beantwortung dieser Frage eine Unterrichtung in einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport erfolgen.

3. Wie viele „Gefährder“ aus welchen Herkunftsstaaten sind in Niedersachsen ausreisepflichtig?

Aktuell sind keine niedersächsischen Gefährder ausreisepflichtig.

26. Was tut die Landesregierung, um den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen aus Nordafrika zu beenden?

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gegenwärtig wird eine umfassende politische Debatte über die Beendigung des Aufenthaltes von ausreisepflichtigen Personen aus nordafrikanischen Staaten geführt. Aus Düsseldorf wird berichtet, dass sich dort eine kriminelle Szene mit Personen aus diesen Staaten gebildet habe.

1. Wie hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen aus Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen und Ägypten einschließlich Abschiebungen und freiwilligen Rückreisen im Jahr 2016 entwickelt?

Die nachstehende Übersicht basiert auf der statistischen Aufbereitung der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR), die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt wird. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2015 lebten in Niedersachsen insgesamt 606 ausreisepflichtige Personen aus den o. g. Herkunftsländern. Bei 452 Personen war der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung).

Zum Stichtag 31.12.2016 lebten in Niedersachsen insgesamt 878 ausreisepflichtige Personen aus den o. g. Herkunftsländern, dabei war allerdings bei 649 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung).

Die genaue Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen kann jedoch nicht beziffert werden, da das AZR nicht danach differenziert, ob bereits die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eingetreten ist. Daher ist bei der verbleibenden Differenz zwischen Ausreisepflichtigen und Geduldeten (154 Personen bzw. 229 Personen) zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen in der Regel die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist.

	Marokko	Algerien	Tunesien	Libyen	Ägypten	Gesamt
Ausreisepflichtige Stand 31.12.2015	211	369	21	4	1	606
Duldungen Stand 31.12.2015	159	273	16	3	1	452
Ausreisepflichtige Stand 31.12.2016	350	479	35	9	5	878
Duldungen Stand 31.12.2016	260	353	25	7	4	649

2. Wie viele Personen aus den genannten Staaten sind gegenwärtig ausreisepflichtig und zuvor straffällig geworden?

Bezüglich der Anzahl der Ausreisepflichtigen aus den genannten Staaten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die für die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen unterrichten gemäß § 87 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich u. a. über die Einleitung und den Ausgang eines Strafverfahrens.

Statistiken, zu wie vielen gegenwärtig ausreisepflichtigen Personen - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - eine solche Mitteilung bei den niedersächsischen Ausländerbehörden eingegangen ist, werden nicht geführt.

3. Was tut die Landesregierung, um die Beendigung des Aufenthaltes von Ausreisepflichtigen aus den genannten Ländern besser durchzusetzen?

Die Zuständigkeit für Aufenthaltsbeendigungen liegt bei den Ausländerbehörden. Diese informieren die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer zunächst über die Optionen und Fördermöglichkeiten einer freiwilligen Ausreise. Wenn diese Angebote von den Betroffenen nicht genutzt werden, sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet, die Abschiebung einzuleiten, und zwar unabhängig von dem jeweiligen Herkunftsland. Die nachstehenden Ausführungen sind daher allgemeingültig.

Das Ministerium für Inneres und Sport unterstützt die Ausländerbehörden bei der Lösung aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen, wenn diese an das Ministerium herangetragen werden oder das Ministerium in anderer Weise davon Kenntnis erhält.

Das Ministerium für Inneres und Sport lädt regelmäßig und anlassbezogen zu Dienstbesprechungen ein. Im Vorfeld erhalten die Ausländerbehörden die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte mit ihren Fragen zum Themenkomplex anzumelden. Diese Dienstbesprechungen ermöglichen den Ausländerbehörden neben einem Informationsgewinn und der Erörterung struktureller Probleme auch den Austausch untereinander.

Im Jahr 2016 hat das Ministerium drei Dienstbesprechungen zu Fragen der Rückführung durchgeführt. Die Protokolle dieser Besprechungen haben Erlasscharakter und dienen der Orientierung in der ausländerbehördlichen Praxis.

Die Clearingstelle Passersatzpapierbeschaffung bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen unterstützt die Ausländerbehörden bei der Beschaffung der für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Dokumente, gegebenenfalls unter Einschaltung der Organisationseinheit Passersatzpapierbeschaffung der Bundespolizei in Potsdam.

Im Ministerium für Inneres und Sport wurde 2016 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Sicherheitsempfindens eine Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer“ eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Sicherstellung der Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeendigung bei in besonderem Maße straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern. Zielgruppe sind Ausländerinnen und Ausländer, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten oder mit hoher krimineller Energie aufgefallen sind. Zur Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Aufenthaltsbeendigung dieses Personenkreises wurden u. a. die Ausländerbehörden aufgefordert, die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Personen zu melden, bei denen bisher keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgesetzt werden konnten. Die Arbeitsgruppe wird bei Einzelfällen begleitend, unterstützend und koordinierend tätig und den Ausländerbehörden bei schwierigen, besonders gelagerten und nicht routinemäßig abzuarbeitenden Fallkonstellationen Hilfestellung bieten, um die Ausschöpfung sämtlicher aufenthaltsrechtlicher Mittel sowie deren erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen.

Des Weiteren werden in der Arbeitsgruppe „Einzelfälle“ (AGE) ausländerrechtliche Einzelfälle mit dem Ziel besprochen, ausländerrechtliche Maßnahmen gegen ausweisungsrelevante Personen zu prüfen. Die dort behandelten Fälle werden sowohl von den Sicherheits- und Polizeibehörden als auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden eingebracht. Ziel der Tätigkeit der AGE ist es - soweit dies aufgrund der Erkenntnislage geboten erscheint -, die zuständige Ausländerbehörde darin zu unterstützen, Ausweisungsverfügungen zu erlassen und Aufenthaltsbeendigungen durchzuführen. Geprüft werden darüber hinaus weitere ausländerrechtliche Maßnahmen wie Überwachungen gemäß § 54 a AufenthG und die Beschränkung politischer Betätigung nach § 47 AufenthG.

27. Leiteten Imame der DITIB auch aus Niedersachsen Informationen über Gülen-Anhänger an türkische Behörden?

Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch und Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. Januar 2017 berichtet, dass der Generalsekretär der „türkisch-islamischen Union der Anstalt für Religion“ (DITIB), Herr Bekir Alboga, in einem Gespräch mit der *Rheinischen Post* bestätigt habe, dass mehrere Imame in Deutschland Informationen zu Anhängern der Gülen-Bewegung an türkische Behörden weitergeleitet hätten. Hintergrund hierzu soll eine schriftliche Anweisung des türkischen Religionspräsidiums Diyanet gewesen sein. Später erklärte Herr Alboga jedoch, er habe keine Bespitzelungsvorwürfe bestätigt. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit Herrn Alboga nach entsprechenden Berichten jedoch ein Gespräch geführt.

Die *Nordwest-Zeitung* vom 17. Januar 2017 berichtet („Islamverband DITIB unter der Lupe“), dass das Land Niedersachsen nach den „Spitzelvorfürfen“ gegen einige Imame des muslimischen Verbandes DITIB seine Haltung zum DITIB-Landesverband Niedersachsen/Bremen überprüfen wolle. Die Landesregierung habe allerdings bislang keine Erkenntnisse, die darauf schließen ließen, dass es aus dem Landesverband Bespitzelung gegeben hätte.

Die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)* berichtete in ihrer Ausgabe vom 30. November 2016 („Erdogan-Anhänger denunzieren Staatsfeinde in Osnabrück“) von einer Liste mit 31 Namen aus dem Raum Osnabrück. Die Personen auf dieser Liste sollen der sogenannten Gülen-Bewegung nahe stehen. In dieser Angelegenheit solle jetzt der Staatsschutz ermitteln. Die *NOZ* berichtet hierzu, dass zu den Methoden der Erdogan-Anhänger Gewalt, Hetze und Verrat gehörten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Dezember 2016 wurden in zahlreichen Medienberichten die mutmaßlichen Spionagetätigkeiten von Imamen der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) thematisiert. Die DITIB ist nach hiesiger Einschätzung eng mit der türkischen Religionsbehörde Diyanet verwoben. Im Sommer 2016 wies Diyanet ihre Auslandsvertretungen an, Informationen über Anhänger der Gülen-Bewegung zu sammeln. Den Bundesbehörden liegen Unterlagen aus drei türkischen Generalkonsulaten an Diyanet vor, darunter auch einzelne Berichte örtlich zuständiger DITIB-Imame. Der Generalbundesanwalt (GBA) hat Ermittlungen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gegen Unbekannt aufgenommen. Seit kurzem liegt ein noch nicht verifizierter Hinweis zu einem Aufruf im o. g. Sinn vor, der gegenwärtig geprüft wird. Weitere konkrete Angaben dazu können aufgrund der noch laufenden Ermittlungen derzeit nicht erfolgen. Aus diesem Grund kann aber zur Beantwortung dieser Frage bei Bedarf eine Unterrichtung in einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport erfolgen.

1. Wie will die Landesregierung ihr Verhältnis zum muslimischen Verband DITIB überprüfen?

Die Landesregierung und die Verbände DITIB und Schura in Niedersachsen haben am 20.01.2017 einvernehmlich entschieden, die Gespräche über einen Vertragsabschluss aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen bis zum Ende dieser Legislaturperiode auszusetzen, um zu vermeiden, dass dieses wichtige Thema Gegenstand von Wahlkampfauseinandersetzungen wird.

Die jüngsten politischen Entwicklungen in der Türkei und Vorfälle wie zuletzt die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Spitzel-Vorwürfe gegen einige DITIB-Imame haben in Gesellschaft und Politik für erhebliche Besorgnis gesorgt. Sie waren für die aktuelle Diskussion in Nieder-

sachsen wenig hilfreich und haben zu einer Veränderung der geltenden Rahmenbedingungen geführt.

Die Landesregierung und der niedersächsische DITIB-Landesverband werden ihre vielfältigen Kontakte bis zur Wiederaufnahme der Gespräche über einen Vertragsabschluss fortsetzen.

Ministerpräsident Weil hat wiederholt dargelegt, dass er im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen mit den islamischen Landesverbänden großen Wert auf eine breite gesellschaftliche wie parlamentarische Zustimmung legt. Dies hat nach wie vor Bestand.

Alle Beteiligten sind sich darin einig, dass angesichts der jüngsten Entwicklung in der Türkei eine Klärung innerhalb des DITIB-Verbandes über die Unabhängigkeit des Verbandes erfolgen wird. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Engagement des Niedersächsischen Landesverbandes der DITIB, der sich in dieser Hinsicht für eine klare Trennung einsetzt. Allerdings wird vor diesem Hintergrund zu klären sein, wie der Umstand zu bewerten ist, dass bei der Neuwahl des Vorstandes von DITIB Niedersachsen/Bremen am 29.01.2017 auch ein Imam der Diyanet neu in den Vorstand gewählt worden ist. Die Landesregierung hat hierzu ein kritisches Schreiben an DITIB Niedersachsen/Bremen gerichtet. Sie wird auf der Grundlage der Antwort ihre Haltung zu DITIB Niedersachsen/Bremen erneut prüfen.

2. Wie viele Fälle von Namenslisten, Stigmatisierungen, Schmierereien an Hauswänden bis hin zu körperlichen Angriffen von tatsächlichen und vermeintlichen Gülen-Anhängern sind der Landesregierung bekannt?

Der Polizei Niedersachsen sind bisher mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Handlungen gegen tatsächliche oder vermeintliche Gülen-Anhänger erfolgten oder zu solchen aufgerufen wurde. Zur Aufklärung dieser Sachverhalte werden die im Einzelfall geeigneten und erforderlichen gefahrenabwehrenden oder - bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat - strafprozessualen Ermittlungen in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Beispielhaft kann hier eine im Juli 2016 im Internet veröffentlichte „Boykottliste“ zum Nachteil von vermeintlich der „Hizmet“-Bewegung des Fethulla Gülen nahestehenden Gewerbetreibenden genannt werden, zu der die Polizeidirektion Hannover die Ermittlungen aufgenommen hatte. Konkrete Hinweise auf Straftaten, Tatverdächtige und/oder Geschädigte konnten dazu bis heute allerdings nicht erlangt werden. In einem ähnlichen Fall im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Osnabrück soll eine Liste mit 25 vermeintlichen Gülen-Anhängern erstellt und über WhatsApp bzw. Facebook verbreitet worden sein. Eine entsprechende Anzeigeerstattung erfolgte bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, die in diesem Fall Ermittlungen wegen des Verdachtes der üblen Nachrede führt.

Nähere Angaben zu konkreten Inhalten laufender Ermittlungsverfahren können nicht gemacht werden.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang getroffen, um die Bespitzelung und Angriffe gegen Anhänger der Gülen-Bewegung auch in Niedersachsen zu verhindern?

Siehe Beantwortung zu Frage 2. Ferner werden durch die Polizeidirektionen sogenannte Dialog- bzw. Kooperationsgespräche durchgeführt, in deren Rahmen die zugrunde liegenden Problematiken thematisiert werden.

28. „Nachtwölfe“ in Niedersachsen?

Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Nachtwölfe MC“ ist ein russischer Motorrad- und Rockerclub. Er hat eine enge Verbindung zur russischen Regierung und vertritt nationalistische und christlich-orthodoxe Ansichten. Der Club soll mehr als 5 000 Mitglieder haben und verfügt über Ableger in mehreren europäischen Ländern.

Während der russischen Annexion der Halbinsel Krim waren auch die „Nachtwölfe“ beteiligt. Der Vorsitzende des Clubs, Alexander Saldostanow, wurde deswegen u. a. von den USA und Kanada mit Sanktionen belegt. Besondere Aufmerksamkeit in Deutschland erlangten die „Nachtwölfe“ durch ihre Fahrt nach Berlin zum „Tag des Sieges 2015.“

Aktivitäten durch russische Organisationen in Deutschland stehen seit mehreren Jahren unter einem besonderen Fokus der Sicherheitsbehörden. Der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz warnten im Jahr 2016 mehrfach vor gezielten Aktionen Russlands zur sogenannten Destabilisierung Deutschlands. Es wurde u. a. vor dem „hohen Mobilisierungspotenzial“ unter den in Deutschland lebenden Russlanddeutschen durch Propagandaaktionen und Fehlinformationen gewarnt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der Bekämpfung der Rockerkriminalität seit Jahren einen unverändert hohen Stellenwert bei.

Auf der Grundlage eines strukturierten und ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes geht sie entschieden und intensiv gegen die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs und andere phänomenrelevante Gruppierungen vor.

Sie hat bereits mehrfach im Zusammenhang mit Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung aus dem Jahr 2013 (Drs. 17/1425), aus dem Jahr 2015 (Drs. 17/3413 bzw. 17/3817) sowie in Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung aus den Jahren 2014 (Drs. 17/1940) und 2016 (Drs. 17/4965 und Drs. 17/5210) ausführlich zu Strukturen, Mitgliederentwicklung und Aktivitäten der niedersächsischen Rockerclubs sowie zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in Niedersachsen unterrichtet.

Bei dem „Nachtwölfe MC“ („Night Wolves MC“) handelt es sich um einen russischen Motorrad- und Rockerclub. Die Thematik „Nachtwölfe MC“ wurde bundesweit im Bereich der Spionageabwehr bereits 2015 im Zusammenhang mit der Krimkrise (hybride Kriegsführung) erörtert. Der Gründer und aktuelle Anführer, Alexander Saldostanow, hat enge Kontakte zum russischen Präsidenten Putin. Der „Nachtwölfe MC“ unterstützt u. a. russische Interessen auf der Krim und hat dort zu Beginn der Krimkrise beispielsweise Hilfsgüter verteilt und Kontrollposten eingerichtet.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten der „Nachtwölfe“ in Niedersachsen?

Zur Thematik gab es am 20.03.2015 im Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum (GIAZ) einen Austausch mit dem zuständigen Sachgebiet für Rockerkriminalität des Landeskriminalamtes Niedersachsen. Damals gab es keine Erkenntnislage für Niedersachsen. Auf Bundesebene trat die russische Rockergruppierung „Nachtwölfe MC“ am 09.05.2015 anlässlich des 71. Jahrestag des Kriegsendes auf. Angehörige des „Nachtwölfe MC“ führten im Rahmen ihrer Europatour zum 71. Jahrestag einen Motorradkorso durch, der sie zu mehreren themenbezogenen Orten in Berlin führte.

Informationen zu etwaigen Aktivitäten des russischen Motorradclubs „Nachtwölfe MC“ in Niedersachsen liegen der Landesregierung aktuell nicht vor.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen von niedersächsischen Rockergruppen oder anderen Organisationen zu den „Nachtwölfen“?

Im Rahmen von phänomenbezogenen Recherchen wurde bekannt, dass Mitglieder des im Bereich Haren/Ems ansässigen „No Surrender MC Dark Side“ im Januar 2017 in Moskau eine Feierlichkeit des „Nachtwölfe MC Moskau“ besucht haben.

Die Teilnahme dürfte aufgrund der persönlichen Bekanntschaft zwischen einzelnen Mitgliedern erfolgt sein.

Über eine Partnerschaft beider Clubs bzw. eine Zusammenarbeit („Support“) liegen der Landesregierung derzeit keine Informationen vor.

Weitere Informationen zu Verbindungen von niedersächsischen Rocker- oder Motorradgruppen bzw. anderen Gruppierungen zu dem „Nachtwölfe MC“ sind nicht bekannt.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten anderer osteuropäischer Motorrad- und Rockerclubs in Niedersachsen?

Zu Aktivitäten anderer osteuropäischer Motorrad- und Rockerclubs in Niedersachsen mit Phänomenrelevanz liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

29. Wie reagiert die Landesregierung auf die steigende Zahl von Pedelec-Unfällen?

Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Spiegel Online berichtete am 10. Januar 2017 über die steigende Zahl von mit Elektromotoren ausgestatteten Fahrrädern, sogenannte Pedelecs. Nach Daten des Statistischen Bundesamtes waren Pedelecs zwischen Januar und September 2016 in 3 214 Unfälle mit 46 Todesfällen verwickelt. Dies entspricht einem Anstieg um 39 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Zahl der Unfälle von Radfahrern ohne Motorenunterstützung stieg hingegen lediglich um rund 6 %.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mobilität ist ohne Fahrradfahren heute nicht mehr denkbar. Der Fahrradverkehr hat sicherlich auch aus Gründen der Gesundheitsvorsorge, vielseitiger Mobilitätschancen sowie Energie- und Flächeneffizienz einen Boom erfahren, der sich in seiner vielfältigen Ausprägung im Freizeitsport, im Tourismus und auch im Alltagsverkehr widerspiegelt. Dieser Trend ist bundesweit. Aktuell zeichnet sich eine Entwicklung hin zu einer neuen Fahrradkultur ab, welche das Potenzial des Radverkehrs bereits steigerte und sicherlich noch weiter steigern wird: die elektrisch unterstützten Fahrräder, sogenannte Pedelecs. Durch die elektronische Unterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h und die rechtliche Gleichstellung mit dem mechanischen Fahrrad haben sich die Pedelecs eine Marktstellung gesichert. Zu unterscheiden hiervon sind die S-Pedelecs, deren Motor die FahrerIn/den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h unterstützt. Die S-Pedelecs werden aufgrund des stärkeren Motors nicht mehr als Fahrrad, sondern als Kleinkraftträder eingestuft.

In dem zitierten Artikel aus *Focus Online* (nicht *Spiegel Online*) vom 10.01.2017 schätzt der Leiter der Unfallforschung der Versicherer (UDV), Siegfried Brockmann, das Pedelec nicht gefährlicher als ein gewöhnliches Fahrrad ein. „Grund für die zunehmende Zahl an Unfällen sei auch, dass im-

mer mehr solcher Fahrräder verkauft würden. Zudem führen durch die Elektrounterstützung wieder mehr ältere Menschen Rad. ‚Gerade Senioren bilden eine neue Nutzergruppe, die jetzt wieder ungeschützt auf dem Zweirad sitzt‘, sagte Brockmann.“

1. Plant die Landesregierung Veränderungen im Radwegkonzept zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Pedelecs und gegebenenfalls welche?

Das Radwegkonzept ist ein Ausbaukonzept zum Bau von Radwegen an Landesstraßen. Durch die intensive Beteiligung der Stellen vor Ort bündelt es die Wünsche nach Netzergänzungen und Lückenschlüssen. Dabei geht es in erster Linie um die Festlegung der neuen Projektabschnitte. Technische Entwurfsfragen, u. a. zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, sind nicht Gegenstand des Radwegkonzeptes. Erst bei der Planung eines Projektes wird die Gestaltung festgelegt. Dabei gelten bundeseinheitliche Regelwerke, welche die Belange der Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer und damit der gleichgestellten Pedelecs einschließen.

2. Plant die Landesregierung Maßnahmen gegen die Unfallgefährdung durch Pedelecs?

Pedelec-Nutzende werden in der Verkehrssicherheitsarbeit (VSA) grundsätzlich in der Zielgruppe „Fahrradfahrer“ berücksichtigt. Radfahrerinnen und Radfahrer gehören aufgrund ihrer Verkehrsbeteiligungsart und der damit einhergehenden Gefahren als ungeschützte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer grundsätzlich zu einer Risikogruppe und stehen folglich auch im besonderen Fokus der VSA. In Bezug auf Pedelecs weist die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik gegenwärtig keine Auffälligkeiten auf, wonach diese Verkehrsbeteiligungsart mit einem Schwerpunkt belegt werden müsste. Die Steigerung der Unfallzahlen mit der Beteiligung von Pedelecs spiegelt, wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, die Steigerung des Anteils an seinen Nutzerinnen und Nutzern wider. Auch bewegt sich die Mehrzahl der Pedelec-Erwerberinnen und -Erwerber und -Nutzerinnen und -Nutzer nach hiesiger Kenntnis im gehobenen Lebensalter, was sich ebenfalls in den Unfallzahlen entsprechend widerspiegelt.

Für die Gruppe der Fahrrad fahrenden Personen werden schon heute eine Vielzahl an Aktionen und Maßnahmen - u. a. auch von der Polizei - angeboten. Thematisch handelt es sich hierbei u. a. um Kampagnen zum „Toten Winkel“, Radhelm-Kampagnen, Fahrtrainings für Kinder, Senioren und Migranten. Auch für Pedelec-Nutzende wird eine Vielzahl an speziellen Präventionsmaßnahmen angeboten.

Daneben steht auch die Zielgruppe des motorisierten Individualverkehrs mit Maßnahmen zur Rücksichtnahme gegenüber Radfahrenden im Fokus (so z. B. mit Aktionen zum „Toten Winkel“).

Auch für 2017 ist seitens des ADFC in Zusammenwirken mit Partnern (LVW, Polizei, Kommunen etc.) die Aktion „Verteilung gelbe Karten“ in diversen Kommunen geplant. Hierbei werden Radfahrerinnen und Radfahrer auf ihr Fehlverhalten wie z. B. die Benutzung der falschen Radwegseite und die damit einhergehenden Gefahren aufmerksam gemacht.

Bestehende Maßnahmen, die durch die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. für die Landesregierung umgesetzt werden:

Fit mit dem Fahrrad:

Seit 2011 bieten die Verkehrswachten die Seminarreihe „Fit mit dem Fahrrad“ mit dem Ergänzungsbaustein Pedelec, die durch die Unfallforschung der Versicherer (UDV) entwickelt wurde, an. Die Seminare richten sich gezielt an Radfahrende über 50 Jahre. Im modular aufgebauten Trainingsprogramm werden neben Ausdauer, Kraft und Schnelligkeit in erster Linie kognitive Fähigkeiten, Koordination, Gleichgewicht, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Konzentration trainiert. Es werden u. a. Übungen zum Bremsen, Spurhalten, zur Bewältigung von Mehrfachaufgaben bis hin zur Ausfahrt angeboten. Die trainierten Übungen können im Straßenverkehr sofort angewendet werden. Bei Veranstaltungen mit dem Pedelec werden zusätzlich verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Antriebskonzepten erläutert und erprobt.

Sicher und Mobil:

sind Vortragsveranstaltungen für Senioren mit den Themen: unterwegs als Fußgänger, mit Bus und Bahn, mit dem Fahrrad und dem Pedelec. Durch den modularen Aufbau der Veranstaltungen können die Themen je nach Informationsbedarf der Teilnehmer ausgewählt werden.

Radeln mit „Oldies“:

sind Seminare für Seniorengruppenleiter, die Fahrrad- und Pedelectouren organisieren und durchführen.

Fahrrad ... aber sicher:

Ziel dieses Programms: Information über Unfallrisiken und unfallprophylaktische Verhaltensweisen beim Fahren mit Fahrrädern und Pedelecs. Hierzu gehören auch die Verkehrssicherheitstage für Seniorinnen und Senioren, die landesweit organisiert werden. Die Themenschwerpunkte werden je nach Unfallschwerpunkten festgelegt, u. a. auch das Thema „Pedelec“.

3. Welche Rolle spielen Pedelecs bei den Überlegungen der Landesregierung zur Schaffung von Radschnellwegen?

Radschnellwege sind Radschnellverbindungen im Radverkehrsnetz, welche „... wichtige Quell- und Zielbereiche mit entsprechend hohen Potenzialen über größere Entfernungen verknüpfen und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren mit hohen Reisegeschwindigkeiten ermöglichen“ (Arbeitspapier der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - FGSV). Die in dem Papier vorgeschlagene Querschnittsaufteilung wird dem Fahrradverkehr eine größere Fläche anbieten und somit Überholvorgänge gestatten. Pedelecs und schnelle Radfahrerinnen und Radfahrer können die angebotenen Potenziale nutzen und ihren Fahrradius erweitern. Bei den Überlegungen der Landesregierung zu Radschnellwegen werden auch Pedelecs eingeschlossen.

30. Bleibt die Landesregierung laut aktuellem „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ ein Verkehrssicherheitskonzept schuldig?

Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Karsten Heineking (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 14. Dezember 2016 berichtete dpa unter der Überschrift „Ministerien kritisieren Umweltstudie als unseriös und falsch“ über eine bundesweite Untersuchung zu den Themen Verkehrssicherheit, Lärminderung, Flächenverbrauch und Luftqualität.

Niedersachsen schnitt demnach im Bundesländervergleich mit Platz 11 unterdurchschnittlich ab. Schlechte Werte erzielte Niedersachsen u. a. beim Klimaschutz und der Verkehrssicherheit. Die Verfasser der Studie warfen der Landesregierung laut dpa vor, kein Verkehrskonzept zu haben.

Ein Sprecher des Verkehrsministeriums bezeichnete den Vorwurf, dass Niedersachsen über kein Verkehrssicherheitsprogramm verfüge, als falsch. Er verwies gegenüber dpa auf das Projekt Baumunfälle und auf das Programm „Tippen tötet“.

Laut dpa sei die Untersuchung mit dem Titel „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ vom BUND, dem Verkehrsbündnis Allianz pro Schiene sowie dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat in Auftrag gegeben worden. Niedersachsen gehöre neben Bayern und Sachsen zu den drei Bundesländern, die die Fragebögen der Forscher nicht beantwortet hätten. Die Wissenschaftler recherchierten demnach selbst die fehlenden Daten. Dafür seien Statistiken und politische Entscheidungen ausgewertet worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Methodik des „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ setzt den Fokus auf die politischen Zielsetzungen zu einzelnen Themen. Es wird die tatsächliche Entwicklung der Bundesländer sowie deren Handeln in einzelnen Bereichen dabei nur zum Teil mitgewichtet. Daher basieren die resultierenden Aussagen der veröffentlichten Ergebnisse zum großen Teil auf Ankündigungen und weniger auf tatsächlichen Handlungsprogrammen. Damit ist der „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ nur bedingt aussagefähig. Niedersachsen hat sich daher am „Bundesländerindex Mobilität und Umwelt“ 2016 nicht beteiligt.

Gleichwohl sind die angesprochenen Themen des Bundesländerindex wie Verkehrssicherheit, Lärminderung, Flächenverbrauch, Klimaschutz und Luftqualität wichtige Anliegen der Landesregierung. Daher setzt sich die Landesregierung sowohl konzeptionell im Rahmen des Mobilitätskonzeptes wie auch in einzelnen Handlungsfeldern über Programme oder Gesetzesinitiativen für Verbesserungen z. B. bei der Verkehrssicherheit oder beim Lärmschutz ein.

1. Welche Fehler wirft die Landesregierung den Wissenschaftlern bei der Erstellung der Studie vor?

Fehler bei der Erstellung der Studie unter Berücksichtigung der Methodik werden den Erstellern der Studie nicht vorgeworfen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche konkreten Schritte hat das Wirtschaftsministerium unternommen, um den Fragebogen zu beantworten?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung die Auffassung, unter Verweis auf das Projekt Baumunfälle und auf das Programm „Tippen tötet“ von einem Verkehrssicherheitsprogramm des Landes sprechen zu können?

Die Verkehrssicherheitsarbeit ist ein wichtiges Thema für die Landesregierung. Nicht zuletzt dienen auch sämtliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur letztlich einer Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die Verkehrssicherheitsarbeit im engeren Sinn hat die Landesregierung in dem „Forum innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“ gebündelt und konzeptionell aufgestellt. In diesem Forum werden Ressourcen zusammengeführt und bisherige Initiativen in der Unfallpräventionsarbeit zentral unterstützt und so mit einer neuen Dynamik versehen. Der Sachverstand aller beteiligten Träger der Verkehrssicherheitsarbeit garantiert die adäquate Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen. Handlungsgrundsätze sind die Bündelung gesellschaftlicher Kräfte mit dem Ziel der nachhaltigen Erhöhung und dauerhaften Stabilisierung der Verkehrssicherheit sowie eine ressortübergreifende Einbindung aller relevanten Landesministerien und Träger der Verkehrssicherheitsarbeit.

Zentrale Geschäftsstelle zur Koordination, Erweiterung und Optimierung ist die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. Ziel ist die Vernetzung der Unfallpräventionsarbeit aller Beteiligten. Bestandteile dieses Forums sind u. a. verschiedene Werkstätten, die sich unterschiedlichen Schwerpunktthemen widmen, beispielsweise die Werkstätten „Sichere Landstraße“, „Autobahn“, „Senioren im Verkehr“, „Motorradfahrer“ und „Junge Fahrer“.

Ebenfalls Bestandteil der abgestimmten Verkehrssicherheitsarbeit ist die Verkehrssicherheitsinitiative 2020 (VSI 2020). Ziel der VSI 2020 ist es, Unfälle zu verhindern, um Leben zu retten. Dieser VSI 2020 wurde eine Untersuchung und Bewertung der präventiven, repressiven, verkehrsbehördlichen sowie baulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsunfälle mit schweren Personenschäden zugrunde gelegt. Die umfangreichen Analysen und Auswertungen sowie ein detailliertes Verkehrsunfallgebild zeigten Möglichkeiten auf, um die Verkehrssicherheit in den nächsten Jahren weiter kontinuierlich zu steigern. Darüber hinaus bietet die VSI 2020 eine Plattform für eine interdisziplinäre

re Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Verkehrssicherheitsarbeit und der Verkehrswissenschaft.

Die konkrete Verkehrssicherheitsarbeit und die einzelnen Projekte werden im Rahmen dieser Zielsetzung regelmäßig zum Ende des Jahres für das kommende Jahr abgestimmt. Für das Jahr 2017 sind insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Baumunfälle (Fortführung Modellprojekt),
2. Sicherheit für Radfahrer (Präventionsaktion),
3. Schulungsangebote für Unfallkommissionen in 2017,
4. Weiterführung der Seminarreihe „Fit im Auto“ (Sicherheit für Senioren),
5. Werkstatt Senioren,
6. Weiterführung der Kampagne „Tippen tötet“,
7. neue Spannbänder an Autobahnen - Rettungsgasse,
8. Plakataktion an der A 2 (Unfälle am Stauende),
9. Fahrerassistenzsysteme Lkw (weiterer Einsatz für eine stärkere Flottendurchdringung),
10. Gefahrenatlas (www. Gefahrenatlas-niedersachsen.de),
11. Sicher durch den Harz (Motorradverkehr),
12. Junge Fahrer- Personale Kommunikation,
13. Curriculum Mobilität,
14. Toter Winkel - Kooperation mit WABCO,
15. Flüchtlinge (mehrsprachige Informationsbroschüren),
16. Modellprojekt „Tempo 30“.

31. Wie unterstützt die Landesregierung geflüchtete Mediziner, damit diese in Deutschland als Arzt tätig sein können?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unter den Flüchtlingen aus Syrien sind hochqualifizierte Personen. Nach Angaben aus Flüchtlingskreisen leben allein in Osnabrück 15 bis 20 Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf nicht ausüben können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Um die Integration von ausländischen Ärztinnen und Ärzten mit einer angemessenen und sicheren Patientenversorgung in Einklang zu bringen, ist eine transparente und stringente Regelung von Berufszugang und -ausübung in Deutschland erforderlich. Die Gesundheitsministerkonferenz hat im Juni 2014 ein Eckpunktepapier beschlossen, das einheitliche Anforderungen an Fachsprachenkenntnisse formuliert. In Niedersachsen wird dieses Eckpunktepapier seit 2015 umgesetzt. Die Landesregierung steht für die gleichberechtigte Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Hierzu zählt die Chance auf einen Arbeitsplatz, der den persönlichen Qualifikationen entspricht. Aufgrund des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten in Niedersachsen kommt der Integration ausländischer Medizinerinnen und Mediziner hohe Bedeutung zu, speziell auch hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt sind vom Bundesgesetzgeber in der Bundesärzteordnung (BÄO) geregelt.

1. Welche Hürden, die eine Tätigkeit als Arzt in Deutschland verhindern, gibt es neben nicht ausreichenden Sprachkenntnissen?

Wer den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 BÄO grundsätzlich der Approbation (Uneingeschränkte Berufszulassung) als Ärztin oder Arzt. Die Voraussetzungen hierfür regelt der als Anspruchsnorm ausgestaltete § 3 BÄO. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÄO ist Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO (Beschränkte Berufszulassung) gilt dieses entsprechend. Bezüglich der medizinischen Kenntnisse ist Voraussetzung, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen setzt die Anerkennung der im Nicht-EU-Ausland erworbenen Berufsausbildung als Ärztin oder Arzt voraus. Maßstab ist das deutsche Berufsbild. Unterschiede in der formalen Ausbildung können gegebenenfalls durch weitere berufsbezogene Qualifikationen kompensiert werden. Gleichwohl kann sich ein fachlicher Nachqualifizierungsbedarf darstellen, der einer Anerkennung zunächst entgegensteht.

Zuständig für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA). Die hierzu durchzuführende Gleichwertigkeitsprüfung ist kostenpflichtig. Neben den Verfahrenskosten können z. B. Kosten für Übersetzungen oder erforderliche Gutachten anfallen. Diese Kosten können ein Hemmnis für die Antragstellerinnen und Antragsteller darstellen. Gegebenenfalls ist eine Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III oder über den Anerkennungszuschuss des Bundes möglich.

2. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung ergriffen, um diese Hürden zu überwinden?

Niedersachsen bietet für alle Anerkennungsinteressierten ein gut ausgebautes Netzwerk an Beratungsstellen. Diese stehen ausländischen Ärztinnen und Ärzten vor und während eines beruflichen Anerkennungsverfahrens zur Seite. Fragen, z. B. zum Verfahren, zu den Anerkennungs Voraussetzungen oder zum einschlägigen deutschen Referenzberuf, können in der Beratung geklärt werden. Auch Fragestellungen hinsichtlich der Qualifizierungsmaßnahmen können Gegenstand der Beratung sein. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) in 2016 wurde u. a. ein Anspruch auf unabhängige Beratung eingeführt, der auch bei bundesrechtlich geregelten Berufen besteht. Dieser Anspruch sichert die Interessen der Anerkennungsinteressierten ab.

Das Land beteiligt sich seit 2015 an der Finanzierung des IQ Netzwerkes Niedersachsen. Seit 2016 beläuft sich der Kofinanzierungsanteil des Landes auf bis zu 960 000 Euro jährlich. Die Mittel des Bundes und nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Netzwerk werden hiermit erweitert, sodass zusätzliche Beratungs- und Qualifizierungsangebote in Niedersachsen geschaffen werden konnten. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerkes wird ergänzt durch Qualifizierungsangebote, die speziell auf ausländische Ärztinnen und Ärzte ausgerichtet sind. So wurden in 2016 Kurse zur sprachlichen Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten angeboten.

Niedersachsen setzt sich dafür ein, die Kosten von Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren als Regelleistung nach SGB II und SGB III vorzusehen. Für nicht nach diesen Rechtskreisen leistungsberechtigte Personen sollte die Einrichtung eines bundesweiten Stipendienprogramms geprüft werden. Entsprechende Forderungen wurden durch einen Beschluss der Integrationsministerkonferenz 2016 an den Bund gerichtet. Mit dem Anerkennungszuschuss hat der Bund seit Ende 2016 eine Förderung bezogen auf die Kosten des Anerkennungsverfahrens eingeführt.

Sofern ausländische Ärztinnen oder Ärzte Defizite hinsichtlich des deutschen Gesundheitssystems haben, besteht für sie die Möglichkeit, sich im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) z. B. im Fach Allgemeinmedizin weiterzubilden. Auf der Grundlage einer zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Krankenkassen geschlossenen Vereinbarung wird die allgemeinmedizinische Weiterbildung von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und den Krankenkassen finanziell gefördert.

3. Gibt es in Niedersachsen spezielle Prüfungen für Ärzte aus dem Ausland, um ein Praktizieren in Deutschland zu ermöglichen?

Nein. Es werden die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt (Sprachprüfungen, Gleichwertigkeitsprüfungen und Kenntnisprüfungen).

32. Wurden die rechtlichen Möglichkeiten des § 12 Abs. 6 NSOG zur „Schleierfahndung“ seit 2013 genutzt?

Abgeordnete Jens Nacke, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die niedersächsische Polizei darf gemäß § 12 Abs. 6 NSOG auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug jede im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und von ihr mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Dies ist eine Form der sogenannten Schleierfahndung nach dem Vorbild des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes.

Die Landesregierung will diese Regelung entsprechend dem Koalitionsvertrag einschränken. Mit der Drs. 17/6232 legte sie einen Gesetzentwurf vor, der besondere Anforderungen an die Anwendung stellte und die Anordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter vorsieht.

Mit dem Gesetzentwurf in der Drucksache 17/6868 möchte die Landesregierung diese Regelung hingegen noch wieder anders fassen und geringere Voraussetzungen zur Anwendung festschreiben. In dem Gesetzentwurf begründet die Landesregierung den Verzicht auf die strengere Regelung damit, dass an ihrer vorherigen Einschätzung nunmehr Zweifel bestünden, die sich durch weitere Prüfungen und Abstimmungen mit der polizeilichen Praxis verdichtet hätten.

Die Landesregierung beschreibt im letzten Gesetzentwurf die verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen des Artikels 12 Abs. 6 NSOG als wichtiges polizeiliches Mittel.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es trifft zu, dass der Gesetzentwurf in der Drucksache 17/6232 durch den Gesetzentwurf in der Drucksache 17/6878 hinsichtlich der Regelung des § 12 Abs. 6 Nds. SOG geändert worden ist. Im Einzelnen wird auf die Begründung in der letztgenannten Drucksache verwiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung der beiden o. a. Gesetzentwürfe im Ausschuss für Inneres und Sport am 17.11.2016 ist der Gesetzentwurf in der Drucksache 17/6878 von allen Fraktionen befürwortet worden.

Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen nach § 12 Abs. 6 Nds. SOG sind Standardmaßnahmen der niedersächsischen Polizei und werden zu jeder Zeit und in ganz Niedersachsen durchgeführt. Im Rahmen dieser Kontrollen werden immer wieder Feststellungen zu Personen und Gegenständen aus dem polizeilichen Fahndungsbestand sowie zu anderen polizeilich relevanten Tatbeständen getroffen. Aufgrund der Vielzahl der Anwendung dieser Kontrollen ist eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre mit einem erheblichen personellen Aufwand für die Polizeidienststellen verbunden.

1. Wann, wo und wie wurde seit Anfang 2013 das polizeiliche Mittel der verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen in Niedersachsen angewendet?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Was wurde bei diesen Kontrollen festgestellt (z. B. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, gesuchte Straftäter oder Sicherstellung der Beute von Einbrechern)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Schließt die nun von der Landesregierung angestrebte Regelung ein, dass verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen im Umfeld von Moscheen durchgeführt werden dürfen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Auch mit dem Gesetzentwurf in der Drucksache 17/6878 verfolgt die Landesregierung weiterhin den bereits im Gesetzentwurf in der Drucksache 17/6232 enthaltenen Grundsatz, die unverhältnismäßigen Kontrollen von Moscheen auf der Grundlage des § 12 Abs. 6 Nds. SOG auszuschließen und die Muslime in Niedersachsen nicht einem Generalverdacht auszusetzen. Die Neufassung in der Drs. 17/6878 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Lediglich die Bedeutung der polizeilichen Lagekenntnisse wurde verstärkt und ihr Bezug zu den Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug konkretisiert. Dazu wurde als Voraussetzung eingeführt, dass aufgrund polizeilicher Lagekenntnisse Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug begangen werden sollen. Bei dem Begriff der „polizeilichen Lagekenntnisse“ handelt es sich um ein handlungsbegrenzendes Tatbestandsmerkmal. Kontrollen sind daher nur zulässig, wenn nach dem Kenntnisstand der Polizei über die Vorbereitung und Begehung von einschlägigen Straftaten die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch die Kontrollen Personen erfasst werden, die mit solchen Straftaten in Zusammenhang stehen. Bei jenen Moscheen, bei denen konkrete Verdachtsmomente für Straftaten bestehen, sind natürlich auch zukünftig entsprechende polizeiliche Maßnahmen wie Durchsuchungen möglich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

33. Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern an Gesamtschulen ohne alternative Haupt-, Real- und Oberschulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 59 a Abs. 1 NSchG kann die Aufnahme an Gesamtschulen beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Da die Integrierte Gesamtschule seit der Schulgesetznovelle 2015 ersetzende Schulform ist, kann der Fall eintreten, dass einzelne Schulformen nicht mehr neben den IGSen angeboten werden. Für die zu beschulenden Kinder und Jugendlichen, die nicht an einer IGS aufgenommen worden sind, stellt sich die Frage, welche Schule sie in diesem Fall besuchen dürfen. Aus der Antwort auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drucksache 17/377) geht hervor, dass zum Schuljahr 2012/2013 an Gesamtschulen mehr Schüler aus höheren Leistungsgruppen als aus niedrigen Leistungsgruppen aufgenommen werden. Eine mögliche Folge der Aufnahmebeschränkung an IGSen könnte sein, dass Gymnasien leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler aufnehmen müssen, welche zuvor von IGSen abgelehnt worden sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 59 a Abs. 1 NSchG kann die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben.

Nach Absatz 2 kann die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers

1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder
 2. eine Oberschule und ein Gymnasium
- geführt werden.

1. Wird die Aufnahmebeschränkung an Integrierten Gesamtschulen aufgehoben, sofern die Integrierte Gesamtschule in einer Gebietskörperschaft in mindestens einem Schulzweig unter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ersetzend ist?

Wenn weder

1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium, noch
2. eine Oberschule und ein Gymnasium

im Gebiet des Schulträgers geführt werden, ist eine Aufnahmebeschränkung nicht mehr gegeben und die Gesamtschule ist zur Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Schulträgers verpflichtet.

Ein Aufnahmeanspruch auswärtiger Schülerinnen und Schüler nach § 105 NSchG besteht allerdings grundsätzlich nicht.

2. Welches Aufnahmeverfahren setzen Integrierte Gesamtschulen ein, wenn einzelne alternative Schulformen im gegliederten Schulwesen vor Ort nicht vorgehalten werden und es somit keine Übergangsquoten an Schulformen des gegliederten Schulwesens zur Abbildung einzelner Lostöpfe und der darauf entfallenden Anteile an den Plätzen mehr gibt (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium)?

Wenn einzelne „alternative Schulformen des gegliederten Schulwesens“ im Schulträgerbezirk nicht vorgehalten werden, besteht ein Aufnahmeanspruch der Schülerinnen und Schüler im Schulträgerbezirk. Ein Losverfahren findet nicht statt.

3. Welche Unterschiede in der Zusammensetzung der Schülerschaft sieht die Landesregierung zwischen Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien, wenn letztere aufgrund des Fehlens von Alternativen eine hohe Zahl leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler aufnehmen müssen?

Wenn die Gesamtschule als ersetzende Schulform geführt wird, kann sie die Aufnahme nicht beschränken und muss alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Welche Zusammensetzungen der Schülerschaften sich in den jeweiligen Schulformen innerhalb eines Schulträgergebiets abbilden, hängt vom Wahlverhalten der Erziehungsberechtigten ab. Ihnen obliegt gemäß § 59 Abs. 1 NSchG die freie Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen.

34. Gibt es in den Geburtsstationen genügend Belegärzte? (Teil 1)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Anwesenheit eines Arztes ist für viele werdende Mütter bei der Geburt ein wichtiger Faktor. Ebenso wie bei den Hebammen zeichnen sich aber auch hier Engpässe ab.

1. Welche Erkenntnisse über die Entwicklung von Geburtsstationen sowie die Anzahl der dort belegärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte in der Geburtshilfe in Niedersachsen liegen der Landesregierung vor?

Aktuell sind an 73 Krankenhäusern Abteilungen für Geburtshilfe (GEB) in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen. Diese entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Abteilungen	Planbetten GEB	Fallzahl GEB	Verweildauer (Tage)	Geborene in Nieders.	Ärztinnen und Ärzte in Abteilungen für *Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
						insges.	darunter Belegärzte	darunter von BÄ angestellte Ärzte
2002	108	1.649	78.232	5,3	69.489	329	124	12
...								
2010	88	1.208	69.860	4,4	65.141	441	63	1
2011	87	1.172	67.277	4,4	57.617	442	64	
2012	86	1.130	69.120	4,2	58.183	453	64	
2013	82	1.085	70.880	4,1	59.156	460	59	2
2014	80	1.065	76.379	3,9	62.146	462	50	
2015	77	1.041	75.888	3,8	58.480	476	47	
2016	75	1.017	Daten sind noch nicht verfügbar.					
2017	73	1.007						

Quelle: Krankenhausplan /amtliche Krankenhausstatistik

* Die Krankenhausstatistik erhebt das Personal des Fachgebietes nicht getrennt für die Geburtshilfe

Absolut sank die Zahl der Geborenen von 73 193 im Jahr 2002 auf 67 183 im Jahr 2015. Im gleichen Zeitraum sank die durchschnittliche Verweildauer von 5,3 auf 3,8 Tage. Dieser Rückgang um rund ein Drittel hat ebenfalls Wirkung gezeigt und zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Geburtshilfen wie auch der Bettenkapazität beigetragen.

Mit dem Konzentrationsprozess im Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe geht der Trend zur Umwandlung von Belegabteilungen in hauptamtlich geführte Abteilungen einher. Deutlich wird dies am Anteil der Belegärztinnen und -ärzte am gesamten ärztlichen Personal dieses Fachgebietes. Dieser sank von 38 % im Jahr 2002 auf 10 % im Jahr 2015.

2. Wie haben sich nach Erkenntnis der Landesregierung die Beiträge zur Berufshaftpflicht für die auch in der belegärztlichen Geburtshilfe tätigen Ärztinnen und Ärzte entwickelt?

Die Landesregierung hat zu der Entwicklung von Haftpflichtbeiträgen für Ärztinnen und Ärzte keine Informationen. Mit der letzten Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 192) ist die hinreichende Haftpflichtversicherung als gesetzliche Berufspflicht für Ärztinnen und Ärzte eingeführt und der Ärztekammer Niedersachsen als zuständiger Stelle eine Kontrollfunktion zugewiesen worden. Auf Nachfrage teilte die Ärztekammer Niedersachsen mit, dass dort derzeit noch keine Daten über die Höhe oder die berufsgruppenspezifischen Entwicklungen von Versicherungsbeiträgen vorlägen.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass es für das genannte ärztliche Personal keinen Ausgleich für steigende Haftpflichtprämien gibt, wie dieser für Hebammen existiert?

Die Situation von Hebammen und der in der belegärztlichen Geburtshilfe tätigen Ärztinnen und Ärzte ist nur bedingt vergleichbar. Die Honorare für die Behandlung von Kassenpatientinnen durch Ärztinnen bzw. Ärzten und Hebammen unterliegen unterschiedlichen Mechanismen. Die Vergütung von Belegärztinnen und Belegärzten bestimmt sich nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab, der von der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen im Bewertungsausschuss beschlossen wird. Die Bewertung der Leistungen der aktiven Geburtshilfe wurde vom Bewertungsausschuss mit Wirkung vom 01.10.2010 auf der Grundlage von Analysen zur Höhe der Haftpflichtprämien um rund 59 % angehoben. Sollte aufgrund von steigenden Haftpflichtprämien

eine Änderung notwendig sein, wäre es Aufgabe des Bewertungsausschusses, dies in einer Bewertungsanhebung der geburtshilflichen Leistung des EBM zu berücksichtigen. Dazu liegen der Landesregierung aktuell keine Erkenntnisse vor.

Die Honorare für die privatrechtlich abzurechnende Behandlung von Patientinnen richten sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Ein etwaiger Ausgleich für steigende Haftpflichtprämien wäre durch das für die GOÄ zuständige Bundesgesundheitsministerium zu prüfen.

35. Gibt es in den Geburtsstationen genügend Belegärzte? (Teil 2)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Anwesenheit eines Arztes ist für viele werdende Mütter bei der Geburt ein wichtiger Faktor. Ebenso wie bei den Hebammen zeichnen sich aber auch hier Engpässe ab.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf die Beantwortung von Teil 1 der Mündlichen Anfrage Nr. 34 wird Bezug genommen.

1. Mit welchen zusätzlichen Kosten haben die in der Geburtshilfe auch belegärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte nach Erkenntnissen der Landesregierung durch weitere im Raum stehende Erhöhungen der Versicherungsbeiträge zu rechnen?

Die Landesregierung und die Ärztekammer Niedersachsen haben keine Erkenntnisse über eine facharztspezifische Erhöhung der Versicherungsbeiträge. Dies schließt die in der Geburtshilfe belegärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte ein.

2. Liegen bereits Hinweise vor, dass entsprechend tätige Ärztinnen und Ärzte die belegärztliche Tätigkeit vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung einstellen werden?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Hinweise vor, dass die in der Geburtshilfe belegärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte ihre belegärztliche Tätigkeit einstellen werden.

3. Wie will die Landesregierung sich für die Lösung der angesprochenen Problematik einsetzen?

Die Vergütung von Belegärztinnen und Belegärzten bestimmt sich nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab, der von der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen im Bewertungsausschuss beschlossen wird. Die Bewertung der Leistungen der aktiven Geburtshilfe wurde vom Bewertungsausschuss mit Wirkung vom 01.10.2010 auf der Grundlage von Analysen zur Höhe der Haftpflichtprämien um rund 59 % angehoben. Sollte aufgrund steigender Haftpflichtprämien eine Änderung notwendig sein, wäre es Aufgabe des Bewertungsausschusses, dies in einer Bewertungsanhebung der geburtshilflichen Leistung des EBM zu berücksichtigen. Dazu liegen der Landesregierung aktuell keine Erkenntnisse vor.

Die Honorare für die privatrechtlich abzurechnende Behandlung von Patientinnen richten sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Ein etwaiger Ausgleich für steigende Haftpflichtprämien wäre durch das für die GOÄ zuständige Bundesgesundheitsministerium zu prüfen.

36. Bespitzelung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung durch Imame der DITIB in NRW

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 13. Januar 2016 berichtete, haben in Nordrhein-Westfalen (NRW) mehrere Imame der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB) mutmaßliche Anhänger der Gülen-Bewegung, die von Erdogan für den gescheiterten Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 verantwortlich gemacht wird, in ihrer Region bespitzelt. Sie sollen die Informationen an die türkische Religionsbehörde „Diyanet“ weitergeleitet haben, die rigoros gegen Anhänger der Gülen-Bewegung vorgeht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Dezember 2016 wurden in zahlreichen Medienberichten die mutmaßlichen Spionagetätigkeiten von Imamen der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) thematisiert. Die DITIB ist nach hiesiger Einschätzung eng mit der türkischen Religionsbehörde Diyanet verwoben. Im Sommer 2016 wies Diyanet ihre Auslandsvertretungen an, Informationen über Anhänger der Gülen-Bewegung zu sammeln. Den Bundesbehörden liegen Unterlagen aus drei türkischen Generalkonsulaten an Diyanet vor, darunter auch einzelne Berichte örtlich zuständiger DITIB-Imame. Der Generalbundesanwalt (GBA) hat Ermittlungen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gegen Unbekannt aufgenommen.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von vergleichbaren Fällen in Niedersachsen?

Seit kurzem liegt ein noch nicht verifizierter Hinweis zu einem Aufruf im o. g. Sinn vor, der gegenwärtig geprüft wird. Weitere konkrete Angaben dazu können aufgrund der noch laufenden Ermittlungen derzeit nicht erfolgen. Aus diesem Grund kann aber zur Beantwortung dieser Frage bei Bedarf eine Unterrichtung in einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport erfolgen.

2. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung hinsichtlich des beabsichtigten Islamvertrages des Landes Niedersachsen mit DITIB?

Die Landesregierung und die Verbände DITIB und Schura in Niedersachsen haben am 20.01.2017 einvernehmlich entschieden, die Gespräche über einen Vertragsabschluss aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen bis zum Ende dieser Legislaturperiode auszusetzen, um zu vermeiden, dass dieses wichtige Thema Gegenstand von Wahlkampfausinandersetzungen wird.

Die jüngsten politischen Entwicklungen in der Türkei und Vorfälle wie zuletzt die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Spitzel-Vorwürfe gegen einige DITIB-Imame haben in Gesellschaft und Politik für erhebliche Besorgnis gesorgt. Sie waren für die aktuelle Diskussion in Niedersachsen wenig hilfreich und haben zu einer Veränderung der geltenden Rahmenbedingungen geführt.

Die Landesregierung und der niedersächsische DITIB-Landesverband werden ihre vielfältigen Kontakte bis zur Wiederaufnahme der Gespräche über einen Vertragsabschluss fortsetzen.

Ministerpräsident Weil hat wiederholt dargelegt, dass er im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen mit den islamischen Landesverbänden großen Wert auf eine breite gesellschaftliche wie parlamentarische Zustimmung legt. Dies hat nach wie vor Bestand.

Alle Beteiligten sind sich darin einig, dass angesichts der jüngsten Entwicklung in der Türkei eine Klärung innerhalb des DITIB-Verbandes über die Unabhängigkeit des Verbandes erfolgen wird. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Engagement des Niedersächsischen Landesverbandes der DITIB, der sich in dieser Hinsicht für eine klare Trennung einsetzt. Allerdings wird vor diesem Hintergrund zu klären sein, wie der Umstand zu bewerten ist, dass bei der Neuwahl des Vorstandes von DITIB Niedersachsen/Bremen am 29.01.2017 auch ein Imam der Diyanet neu in den Vorstand gewählt worden ist. Die Landesregierung hat hierzu ein kritisches Schreiben an DITIB Niedersachsen/Bremen gerichtet. Sie wird auf der Grundlage der Antwort ihre Haltung zu DITIB Niedersachsen/Bremen erneut prüfen.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Imame strafrechtlich?

Eine strafrechtliche Würdigung ist nur auf Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls möglich. Abstrakte und pauschale Aussagen hierzu kann die Landesregierung nicht treffen.

37. Dokumentationsstelle zur Analyse und Bewertung von Demokratiefeindlichkeit in Niedersachsen

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Georg-August-Universität Göttingen hat eine Dokumentationsstelle zur Analyse und Bewertung von Demokratiefeindlichkeit in Niedersachsen eingerichtet, die vom Land Niedersachsen auf Antrag der Hochschule mit 6 Millionen Euro über die nächsten fünf Jahre gefördert wird.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Mittelzuweisung an die Georg-August-Universität Göttingen für die Dokumentationsstelle?

Die Mittel wurden auf Grundlage des am 31.10.2016 erstellten Zuwendungsbescheides (§§ 23, 44 LHO) gegenüber der Universität Göttingen bewilligt.

2. Hat die Landesregierung die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Analyse und Bewertung von Demokratiefeindlichkeit in Niedersachsen ausgeschrieben, und, falls ja, wie viele Einrichtungen haben sich beworben?

Die Einrichtung einer Dokumentationsstelle unter Einbeziehung der offenen Materialien einer Verfassungsschutzbehörde muss als ein bisher unbearbeitetes Feld der Sicherheitsbehörden und der Sozialwissenschaften bezeichnet werden. Somit konnte 2014 bei der Entwicklung eines solchen Projektes an keinerlei vorliegende Erfahrungen im deutschsprachigen Raum angeknüpft werden.

Im Februar 2015 wurde ein erstes Grundlagenkonzept vom niedersächsischen Verfassungsschutz erstellt, welches als notwendige Voraussetzung zur Einrichtung einer Dokumentationsstelle vorsah, dass die in Betracht kommenden universitären Forschungsbereiche durch entsprechende Expertisen im Hinblick auf alle Extremismusphänomene (Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus) ausgewiesen sein müssen. Nach Erstellung eines Kriterienkataloges unter politikwissenschaftlichen Prämissen und unter ausführlicher Betrachtung der sozialwissenschaftlichen Fachbereiche der niedersächsischen Universitäten durch den niedersächsischen Verfassungsschutz traf diese ausgewiesene Voraussetzung nur auf die Universität Hannover und die Universität Göttingen zu.

Nach intensiver fachlicher Prüfung unter kontinuierlicher Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erfolgte die Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch das Ministerium für Inneres und Sport am 31.10.2016 an das Göttinger Institut für Demokratieforschung.

3. Inwieweit muss die Dokumentationsstelle zur Analyse und Bewertung von Demokratiefeindlichkeit in Niedersachsen politischen Vorgaben der Landesregierung folgen?

In der Pressekonferenz zur Vorstellung der Dokumentationsstelle am 08.11.2016 verwies Minister Pistorius in seinen Ausführungen auf die Eigenständigkeit der Arbeit an der Universität Göttingen unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit von Forschung und Lehre. Um einen möglichst umfassenden politischen und gesellschaftlichen Konsens herzustellen und eine kontinuierliche Arbeit der Dokumentationsstelle zu gewährleisten, ist die Einrichtung eines Beirates durch das Göttinger Institut für Demokratieforschung vorgesehen. Ihm sollen Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft angehören.

38. Welchen Aufwand verursacht das geplante betriebliche Düngekataster bei den landwirtschaftlichen Betrieben?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Horst Kortlang, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *Agra-Europe* erschien am 27. Dezember 2016 ein Bericht zur Einrichtung einer Düngebehörde bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie zur Ausweitung risikoorientierter Düngekontrollen (Länderberichte Seiten 14 bis 15). Demnach würden für Kontrollen im Rahmen des geltenden Düngerechts und zur Umsetzung des geplanten betrieblichen Düngekatasters 16 neue Stellen bei der Düngebehörde eingerichtet. Weiter heißt es: „Zugleich werde mit der neuen Behörde die Grundlage für den Aufbau einer modernen, effizienten und wirksamen düngerechtlichen Kontrolle gelegt. Dies umfasse beispielsweise den elektronischen Abgleich von Betriebsdaten aus verschiedenen Quellen, sodass die Daten nicht mehrfach erhoben werden müssten (...)“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Aufbau einer Düngebehörde und eines Datenabgleichs vorhandener Daten ist zur Lösung der bestehenden Nährstoffproblematik in Niedersachsen notwendig, weil in der düngerechtlichen Überwachung große Vollzugsdefizite bestehen. Dies wurde auch vom Landtag Niedersachsen einstimmig gefordert.

Der Landtag hat in seiner 34. Sitzung am 14.05.2014 die gemeinsame Entschließung von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP mit dem Titel: „Nährstoffmanagement ganzheitlich gestalten - Kreisläufe schließen - Grundwasser schützen“ einstimmig angenommen.

Darin wurde u. a. festgestellt:

„Unser Grundwasser ist unbedingt vor Verunreinigungen zu schützen. Seine Qualität muss langfristig und nachhaltig gewährleistet werden. Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um die Nitratbelastung auf unseren Grund- und Oberflächengewässern deutlich zu verringern. Ziel muss es sein, keine zusätzliche Bürokratie ohne zusätzlichen Nutzen zu schaffen. Es gilt ebenfalls, ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der EU abzuwenden.“

Dann forderte der Landtag die Landesregierung auf, sich u. a. für „einen möglichst weitgehenden Datenabgleich zwischen dem bestehenden Meldesystem nach der WDüngMeldPflV ND und den vorhandenen Daten über die Zahl der bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieben gehaltenen Nutztiere sowie den vorhandenen Informationen über die Flächenausstattung

der Betriebe“ einzusetzen. Außerdem sollten auch Gärreste in die Bilanzen aufgenommen werden und der Transport in der Weise erfolgen, „dass die Abgabe von Wirtschaftsdünger auf vertraglicher Basis erfolgt, die konkret Auskunft über die handelnden Akteure (Vermittler, abgebender und aufnehmender Betrieb), Vertragspartner und qualitative wie quantitative Angaben zum Vertragsgegenstand enthält“.

Auch sollten die Kontrollen und Sanktionen überprüft werden.

Mit der anstehenden Novelle des Düngerechts auf Bundesebene und der Möglichkeit, automatisierte Meldungen von Nährstoffbedarfen und Nährstoffvergleichen einzuführen, wird sowohl für die Betriebe als auch für den Vollzug die Arbeit erleichtert.

1. Welche Daten, die im Rahmen des geplanten betrieblichen Düngekatasters erhoben werden sollen, liegen schon jetzt in elektronischer Form vor, sodass bei der Erhebung kein zusätzlicher Aufwand für die Landwirte entsteht?

Die Erstellung sowie Aufbewahrung der betrieblichen Nährstoffvergleiche ist schon jetzt nach geltender Düngeverordnung erforderlich. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer ist davon auszugehen, dass bei über 90 % der Betriebe die Nährstoffvergleiche bereits elektronisch vorliegen. Der Düngebehörde sind diese Daten für die düngerechtliche Überwachung allerdings bisher nicht flächendeckend zugänglich. Eine elektronische Erfassung und Überprüfung der Nährstoffströme ist aufgrund fehlender rechtlicher Ermächtigungen zum Datenaustausch und zur Verrechnung (z. B. Flächen oder Tierdaten) nur sehr beschränkt möglich.

Weitergehende digitale Meldepflichten liegen für die Verbringung von Wirtschaftsdünger vor. Das betrifft die Daten aus der Meldeverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger. Diese verpflichtet die Abgeber, die Angaben vom Lieferschein online in die Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger der Düngebehörde zu melden. Mit diesen Angaben ist die IST-Menge, welche verbracht wurde, der Düngebehörde bekannt.

2. Welche Daten, die im Rahmen des geplanten betrieblichen Düngekatasters erhoben werden sollen, liegen bis jetzt nicht in elektronischer Form vor, so dass bei der Erhebung zusätzlicher Aufwand für die Landwirte entsteht?

Nach dem Entwurf der Düngeverordnung des Bundes ist zukünftig die Aufzeichnung des Düngebedarfs erforderlich. Die Landesregierungen erhalten die Ermächtigung, per Rechtsverordnung Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten hierzu zu erlassen. Da die nach Düngeverordnung künftig erforderlichen Aufzeichnungen zum Düngebedarf in niedersächsischen Betrieben aller Voraussicht nach ganz überwiegend digital erfolgen werden, werden Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten kaum mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein.

Mit dem Aufbau dieses Datenabgleichs bei der Düngebehörde wird eine risikoorientierte Ausrichtung der Kontrollen ermöglicht. Mit dieser lassen sich Kontrollschwerpunkte dort setzen, wo düngerechtliche Verstöße wahrscheinlicher sind. Und umgekehrt werden diejenigen Betriebe entlastet, bei denen ein düngerechtlicher Verstoß weniger wahrscheinlich ist. Ungefähr die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe gibt bereits freiwillig die Ermächtigung zur Nutzung der Daten aus dem GAP-Antrag für die Düngebehörde.

Zum Aufbau einer solchen effizienten Kontrolle gehört, dass Nährstoffabgleiche auf der Basis bereits vorhandener Daten elektronisch durchgeführt werden können. Solche Abgleiche machen Plausibilitätsprüfungen möglich und erhöhen die Effizienz der Kontrolle entscheidend.

Dabei sollen die dafür erforderlichen Daten nur zum Teil neu erhoben werden. Durch die Novellierung des Düngegesetzes sollen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Düngebehörde Zugriff auf die elektronisch und datenschutzrechtlich verfügbaren Angaben zu den Tierbeständen bei der zentralen Meldedatenbank für Rinder (Hi-Tier in München) bzw. der Tierseuchenkasse und den Flächenangaben aus den Anträgen für Agrarförderung, welche mit der o. g. Novellierung des Düngegesetzes ebenfalls erstmals flächendeckend digital zur Verfügung

stehen, erhält. Im geplanten elektronischen Meldeprogramm für die einzelbetrieblichen Nährstoffvergleiche sollen den Betrieben diese Daten bereitgestellt werden, sodass einerseits keine erneute Erfassung der Angaben erforderlich ist und andererseits keine Übertragungsfehler mehr entstehen können. Aktuelle Beanstandungen bei Vor-Ort-Kontrollen aufgrund fehlender oder unschlüssiger Angaben sollen durch entsprechende Plausibilitäten, die dem Betrieb vor der Abgabemeldung an die Düngbehörde angezeigt werden, vermieden werden.

3. Welcher Mehraufwand entsteht durch das geplante betriebliche Düngekataster nach Auffassung der Landesregierung insgesamt für die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen?

Insgesamt würde die Einführung der Meldung der elektronischen Nährstoffvergleiche sowie Düngbedarfsermittlung eine betriebliche Vereinfachung der Abläufe zur Folge haben, da die Betriebe leichter auf Basisdaten über Flächen und Tiere zugreifen können.

39. Kennt der Landwirtschaftsminister die Haltung des Landtags zur Änderung des Düngerechts?

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode, Christian Grascha, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *Agra-Europe* vom 9. Januar 2017 ist ein Interview mit Landwirtschaftsminister Meyer anlässlich des Vorsitzes Niedersachsens in der Agrarministerkonferenz im Jahr 2017 erschienen (Länderberichte Seiten 22 bis 24). In diesem Interview äußerte sich der Landwirtschaftsminister zur Novelle der Düngeverordnung: „In Niedersachsen hat sich der Landtag im Übrigen einstimmig dafür ausgesprochen, das Düngerecht, wie von Niedersachsen vorgeschlagen, zu verbessern.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landtag hat in seiner 34. Sitzung am 14.05.2014 die gemeinsame Entschließung von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP mit dem Titel: „Nährstoffmanagement ganzheitlich gestalten - Kreisläufe schließen - Grundwasser schützen“ einstimmig angenommen.

Darin wurde u. a. festgestellt:

„Unser Grundwasser ist unbedingt vor Verunreinigungen zu schützen. Seine Qualität muss langfristig und nachhaltig gewährleistet werden. Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um die Nitratbelastung auf unseren Grund- und Oberflächengewässern deutlich zu verringern. Ziel muss es sein, keine zusätzliche Bürokratie ohne zusätzlichen Nutzen zu schaffen. Es gilt ebenfalls, ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der EU abzuwenden.“

Dann forderte der Landtag die Landesregierung auf, sich u. a. für „einen möglichst weitgehenden Datenabgleich zwischen dem bestehenden Meldesystem nach der WDüngMeldPflV ND und den vorhandenen Daten über die Zahl der bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieben gehaltenen Nutztiere sowie den vorhandenen Informationen über die Flächenausstattung der Betriebe“ einzusetzen. Außerdem sollten auch Gärreste in die Bilanzen aufgenommen werden und geregelt werden, dass der Transport in der Weise erfolge, „dass die Abgabe von Wirtschaftsdünger auf vertraglicher Basis erfolgt, die konkret Auskunft über die handelnden Akteure (Vermittler, abgebender und aufnehmender Betrieb), Vertragspartner und qualitative wie quantitative Angaben zum Vertragsgegenstand enthält“.

Auch sollten die Kontrollen und Sanktionen überprüft werden.

Darauf aufbauend hat der Landtag in seiner 53. Sitzung am 18.12.2014 die Entschließung: „Eine bedarfsgerechte Düngung festschreiben - die Düngeverordnung EU-rechtskonform novellieren“ angenommen. Der Änderungsantrag von CDU und FDP in Drucksache 17/2609 enthält bis auf zwei kleinere Punkte weitgehende Übereinstimmungen.

So forderten die Fraktionen von CDU und FDP in der Drucksache 17/2609:

„Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich bei der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. die Höchstmenge des auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringenden organischen Stickstoffs grundsätzlich auf 170 kg pro Hektar und Jahr begrenzt wird. Dabei soll eine Derogationsregelung ermöglicht werden, wenn die Nichtüberschreitung des maximalen Stickstoffbilanzüberschusses nachgewiesen wurde.
2. sämtliche zur Düngung eingesetzten organischen Stoffe, auch sämtliche Gärreste aus Biogasanlagen, Kompost, Klärschlamm, etc. sowie anorganischen Stoffe in die Nährstoffbilanzierung einbezogen werden.
3. sämtliche Betriebe, in denen als Dünger einzusetzende organische Stoffe anfallen, (incl. flächenlose gewerbliche Tierhalter, Betreiber von Biogasanlagen, Kompostwerke, Betreiber von Kläranlagen etc.) die jährliche Nährstoffbilanz in ein standardisiertes, EDV-gestütztes Verfahren überführen. Hierzu ist die bestehende Länderermächtigung in der WDüngV, infolge der Novellierung der DüV, für landesrechtliche Regelungen von Meldepflichten zu erweitern, sodass auch flächenlose Betriebe als Hersteller von Wirtschaftsdünger erfasst werden.
4. eine Länderermächtigung aufgenommen wird, die der Düngebehörde einen Datentransfer zwischen den Düngebilanzen und den Tier- und Flächendaten des Betriebes ermöglicht. Ziel dieser Regelung ist eine verbesserte Transparenz der Nährstoffströme, die der Düngebehörde deren Überprüfung und Nachverfolgbarkeit ermöglicht und für die Landwirte keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet.
5. die Düngung dem tatsächlichen Bedarf der Nutzpflanzen angepasst werden muss und der betriebliche Nährstoffvergleich einen maximalen Stickstoffbilanzüberschuss von 50 kg pro Hektar und Jahr aufweisen darf. Ausnahmeregelungen für Ertragseinbußen sind vorzusehen.
6. die Sperrfristen für die Ausbringung organischer Düngestoffe besser der Aufnahmefähigkeit der Nutzpflanzen angepasst werden. Die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärsubstrate aus Biogasanlagen sind auf die einzelbetrieblichen Verwertungsmöglichkeiten auszurichten, die je nach Fruchtfolge zwischen sechs und neun Monaten Lagerdauer erfordert. Hierbei sind die Zeiträume der Weidehaltung und Grünlandanteile kapazitätsmindernd zu berücksichtigen.
7. die anlagebedingten Stickstoffverluste (Lager- und Stallverlust) und die ausbringungsbedingten Stickstoffverluste nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt und neu festgelegt werden.
8. die zuständigen Düngebehörden der Länder ermächtigt werden, an die überbetriebliche Beförderung von Wirtschaftsdünger durch Dritte bestimmte Anforderungen zu stellen (Zertifizierung, Zulassung etc.).
9. die aktuelle Regelung der Düngeverordnung, nach der im Durchschnitt von sechs Jahren ein Phosphat-Bilanzüberschuss von 20 kg pro Hektar und Jahr vorliegen darf, eingeschränkt wird. Dabei ist der jeweilige Versorgungszustand des Bodens zu berücksichtigen.
10. die Entzugsrichtwerte regelmäßig überprüft und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, um dem Züchtungsfortschritt Rechnung zu tragen.“

Landwirtschaftsminister Christian Meyer hat den Bundesminister wiederholt auf die niedersächsischen Konsenspunkte von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP zur Düngeverordnung und die übereinstimmende Beschlusslage hingewiesen. Leider ist das Düngerecht bis heute nicht gemäß den EU-Vorgaben novelliert.

1. Welche Vorschläge hat Niedersachsen zur Veränderung des Düngerechts gemacht, und welche dieser Vorschläge werden nach aktuellem Stand in der neuen Düngeverordnung im Vergleich zur Entwurfsfassung der Düngeverordnung berücksichtigt?

Aufbauend auf den genannten Landtagsbeschlüssen hat sich Niedersachsen mehrfach für eine Veränderung des Düngerechts in Deutschland stark gemacht.

Der Bundesrat hat am 29.01.2016 eine Stellungnahme zum Entwurf des Düngegesetzes (DüngG) der Bundesregierung abgegeben (s. a. BT-Drs. 18/7557). Darin wurden 18 wesentliche Änderungen vorgeschlagen, allein zehn davon wurden von der Landesregierung eingebracht, wie z. B.

- Mindestanforderungen bei den Mindestlagerkapazitäten auch für Gärreste aus Biogasanlagen,
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für umfangreiche Möglichkeiten zur Nutzung und zum Abgleich bereits vorhandener und düngerechtlich relevanter Daten und zu den Anforderungen zum Wirtschaftsdünger in den Baugenehmigungsbescheiden zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen,
- Einführung einer Gütesicherung bei der Verwendung von Wirtschaftsdünger unter Einbeziehung und Mitverantwortung von Vermittlern, wie z. B. Güllebörsen,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen gesamtbetrieblichen Nährstoffvergleich (betriebliche Stoffstrombilanz),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für zukünftige Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten von düngerechtlich relevanten Daten seitens der Landwirte, auf die bisher von der Düngebehörde nur vor Ort bei entsprechenden Betriebskontrollen zugegriffen werden konnte; die Möglichkeit der automatisierten Datenweitergabe stellt den geringstmöglichen Bearbeitungsaufwand für Landwirte und Behörden sicher,
- Ausweitung des möglichen Bußgeldrahmens bei düngerechtlichen Verstößen von bisher 15 000 Euro auf voraussichtlich 150 000 Euro, um auch bei zunehmenden Kosten für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsdüngerverbringung eine angemessene Bußgeldhöhe festlegen zu können.

Der aktuelle Entwurf zur DüV mit Stand vom 16.12.2015 befindet sich weiterhin im Abstimmungsprozess zwischen dem Bund, den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD und den Ländern. Die Landesregierung setzt sich dabei dafür ein, dass, wie vom Landvolk gefordert, weidehaltenden Betrieben möglichst keine zusätzlichen Erschwernisse entstehen und dass von den anstehenden Neuerungen kein zusätzlicher Einfluss auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft ausgeht. Daher sollen zunächst nur Großbetriebe die neue betriebliche Stoffstrombilanz erfüllen müssen, und die Landesregierung setzt sich für eine großzügige Bagatellgrenze für Kleinbetriebe ein.

Die Düngeverordnung ist dem Bundesrat noch nicht zugeleitet worden, daher konnte es hier nur informelle Stellungnahmen geben. Dazu gehörten vonseiten Niedersachsens u. a.:

- Einführung einer verbindlichen Düngebedarfsplanung, die sich am Stickstoffbedarf der Pflanzen orientiert,
- Begrenzung der Phosphatdüngung in Abhängigkeit vom bereits vorhandenen Bodengehalt,
- Reduzierung der zulässigen Nährstoffbilanzüberschüsse für Stickstoff und Phosphat von 60 bzw. 20 kg je Hektar auf 50 bzw. 10 kg je Hektar unter Berücksichtigung praxisorientierter Übergangsfristen,
- Einbeziehung von Gärresten und anderen organisch-mineralischen Wirtschaftsdüngern bei der Obergrenze des mit diesen Substraten ausgebrachten Stickstoffs in Höhe von 170 kg je Hektar; die Landesregierung hat sich bei nachgewiesenem Nährstoffbedarf, z. B. bei Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau, auch für den Erhalt der Derogationsregel zur Überschreitung der vorgenannten Grenze ausgesprochen,
- Erhöhung der bei der Düngung anzurechnenden Mindestanteile beim Stickstoff von Rinder- und Schweinegülle von 70 auf 75 % nach Abzug der Ausbringverluste mit Blick auf die emissionsärmere Technik,

- Beibehaltung der niedrigen anzurechnenden Stickstoffwerte bei Exkrementen aus der Weidehaltung als zusätzlicher Beitrag zur Förderung der Weidehaltung,
- Erhöhung der Sperrfristen bei der Stickstoffausbringung nach der Ernte und im Herbst, wobei bei nachgewiesenem Nährstoffbedarf, z. B. zu Zwischenfrüchten und Wintergerste, und für die Ausbringung von Festmist praxisgerecht Ausnahmen zulässig bleiben sollen, wofür sich NI besonders eingesetzt hat,
- Festlegung der Mindestlagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger auf sechs Monate und bei flächenlosen oder besonders viehstarken Betrieben auf neun Monate. Bei Festmist hat sich die Landesregierung besonders für eine Begrenzung auf höchstens zwei Monate eingesetzt, und nur in bereits mit Nitrat belasteten Bereichen wird eine Ausweitung auf vier Monate für sinnvoll gehalten,
- In bereits mit Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten wird den Ländern die Möglichkeit zur Festlegung zusätzlicher düngerechtlicher Regelungen gegeben, nach aktuellem Diskussionsstand sind zurzeit 14 Maßnahmen vorgesehen,
- Einführung eines umfangreichen Bußgeldkatalogs zur Erhöhung der Verbindlichkeit der neu eingeführten düngerechtlichen Regelungen.

2. Wann und in welcher Form hat sich der Landtag nach Auffassung der Landesregierung einstimmig dafür ausgesprochen, das Düngerecht, wie von Niedersachsen vorgeschlagen, zu ändern?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Für welche Vorschläge Niedersachsens hat sich der Landtag dabei nach Auffassung der Landesregierung konkret ausgesprochen?

Die Landesregierung hat sich, entsprechend den in der Vorbemerkung genannten Konsensen für alle Forderungen des Landtags gemäß den vorgenannten Entschließungsanträgen besonders eingesetzt.

Vorbehaltlich der Fortschreibung der bisherigen Entwürfe der düngerechtlichen Novellen durch das BMEL und der Ergebnisse des weiteren parlamentarischen Verfahrens werden alle im angenommenen Entschließungsantrag in der Drs. 17/2619 des Landtags aufgezählten Themenbereiche auch bei den neuen düngerechtlichen Vorgaben des DüngG und der DüV berücksichtigt.

Mit der Neuorganisation der Landwirtschaftskammer zu einer eigenständigen Düngebehörde und mit der Einplanung von zusätzlich jeweils rund 2,3 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 hat die Landesregierung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die neuen düngerechtlichen Anforderungen mit den entsprechenden Personal- und Technikkapazitäten praxisgerecht umgesetzt werden können.

40. Will Minister Wenzel Eigentumsrechte beschneiden?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Presseberichten zufolge hat Umweltminister Wenzel am Rande eines Besuchs in Uelzen die Landesjägerschaft Niedersachsen aufgefordert, im Falle einer Wolfsvergrämung dem Beauftragten die Freigabe für alle betroffenen Reviere zu erteilen. „Es könne nicht sein, dass man in einem solchen Fall jeden einzelnen Jagdpächter fragen müsse“, so Wenzel. Die Landesjägerschaft entgegnete dieser Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie dazu gar nicht befugt sei.

Zudem gab Minister Wenzel bekannt, eine „Wolfs-Task Force“ einzurichten, die im Bedarfsfall aktiviert werden solle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Wolfsmanagement in Niedersachsen wird kontinuierlich weiterentwickelt und ausgehend von den jeweils neuen Erfahrungen und Herausforderungen im Umgang mit dem Wolf an die neuen Aufgabenstellungen angepasst.

Die positiven Aspekte der Rückkehr des Wolfes werden in gleicher Weise zur Grundlage für die Weiterentwicklung des Wolfskonzeptes in Niedersachsen herangezogen wie die Probleme und möglichen Gefährdungen, die mit der Rückkehr des Wolfes verbunden sein können.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes - NJagdG - (Jagdschutz) sind die Jagdschutzberechtigten in ihrem Jagdbezirk befugt, Personen, die ... außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden ..., anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen. Wenn die Vorschrift auch auf Personen bezogen wird, die auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit der Wolfsvergrämung beauftragt sind und dabei eine Jagdwaffe führen, kann mit einer ungestörten Durchführung der Wolfsvergrämung jedenfalls in den Jagdbezirken nicht gerechnet werden, in denen der Jagdausübungsberechtigte/Jagdschutzberechtigte nicht vorher über die Maßnahme informiert worden ist und diese gebilligt hat.

Wölfe sind hoch mobil. Ihr gemeinde- und kreisübergreifender Bewegungsraum ist nicht zuverlässig zu prognostizieren. Vergrämungsmaßnahmen müssen je nach Situation auch kurzfristig - und damit ohne eine auch zeitlich langwierige Vorbereitung - durchgeführt werden können. Alle im Zuge einer Vergrämungsmaßnahme möglicherweise räumlich berührten Jagdausübungsberechtigten/Jagdschutzberechtigten im Voraus individuell zu informieren, kann unter diesen Umständen nicht sichergestellt werden. Eine öffentliche Information scheidet in der Regel schon deshalb aus, weil dann mit Beeinträchtigungen durch Schaulustige gerechnet werden muss. Die Vergrämungsmaßnahme kann unter Umständen dann räumlich begrenzt nur in den Revieren durchgeführt werden, für die eine entsprechende Billigung vorliegt. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen wird damit erschwert.

1. Inwieweit rechtfertigt nach Auffassung der Landesregierung eine Wolfsvergrämung einen Einschnitt in die Eigentumsrechte der Jagdpächter?

Bei einer Vergrämung verhaltensauffällig gewordener Wölfe in der freien Wildbahn handelt es sich nicht um eine Jagdausübung im Sinne von § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes, schon weil der Wolf nicht dem Jagdrecht unterliegt. Ein Einschnitt in das Eigentumsrecht des Jagdpächters, namentlich sein Jagdausübungsrecht, findet damit bei einer einem Wolf geltenden Vergrämungsmaßnahme nicht statt.

2. Ist die Landesjägerschaft nach Auffassung der Landesregierung befugt, Freigaben zu erteilen?

Soweit mit einer „Freigabe“ die in den Vorbemerkungen angesprochene Billigung im Zusammenhang mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 NJagdG gemeint ist, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Frage, ob die Niedersächsische Landesjägerschaft e. V. eine solche erteilen kann, stellt sich nicht.

3. Wer soll Mitglied der „Wolfs-Taskforce“ sein, und welche Rechte soll sie bekommen?

Es soll ein Herdenschutzteam zusammengestellt werden, um Tierhalterinnen und Tierhalter, die von Nutztierschäden durch einen Wolf betroffen sind, noch besser und schneller vor Ort zu unterstützen. Das Herdenschutzteam wird sich voraussichtlich aus professionellen Experten und Ehren-

amtlichen zusammensetzten, auch ein Schäfer mit Herdenschutzhunden ist vorgesehen. Die genaue Zusammensetzung und die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen noch nicht fest.

41. Einstellungen von Lehrkräften im Jahr 2017

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Runderlass des Kultusministeriums vom 23. September 2016 wurden der Landesschulbehörde 1 300 Stellen zur Neueinstellung von Lehrkräften zum 1. Februar 2017 zugewiesen. Davon entfallen 600 auf Grund-, Haupt- und Realschulen, 270 auf Oberschulen, 75 auf Förderschulen, 165 auf Gymnasien und 190 auf Gesamtschulen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem o. g. Runderlass wurden der Niedersächsischen Landesschulbehörde zunächst 1 300 Einstellungsermächtigungen zur bedarfsgerechten Verteilung auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung gestellt. Im Laufe des Einstellungsverfahrens zum Einstellungstermin 01.02.2017 wurden weitere Einstellungsermächtigungen zugewiesen. Im Zuge dessen wurde die Stellenreserve des Kultusministeriums aufgelöst.

1. Wie viele der ausgeschriebenen Stellen wurden bereits besetzt (bitte in VZLE und nach Schulformen getrennt anführen)?

Mit Stand vom 25.01.2017 um 13:30 Uhr waren nach einer Auswertung in der Fachanwendung „Einstellung in den Schuldienst (EIS)“ insgesamt 1 204 Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ausgewählt. Bei der Annahme eines Einstellungsangebotes können die Bewerberinnen und Bewerber angeben, mit welchem Stundenumfang sie beabsichtigen, ihren Dienst anzutreten. Dies wird ebenfalls in der Fachanwendung EIS erfasst. Unter Berücksichtigung dieser Angaben ergibt sich daraus ein Umfang von 1 179 VZLE (auf ganze Zahlen gerundet).

Die Verteilung der bisher ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die sich daraus ergebende Summe (gerundet) der VZLE je Schulform sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Förderschule	Oberschule	Gesamtschule	Gymnasium	Summe
Personen	370	39	85	84	230	196	200	1 204
VZLE	361	38	83	83	227	192	195	1 179

2. Wie viele der ausgeschriebenen Stellen wurden jeweils mit Quereinsteigern an Grundschulen bzw. mit Quereinsteigern in den Vorbereitungsdienst besetzt (bitte in VZLE und nach Schulformen getrennt anführen)?

Das Einstellungsverfahren in den niedersächsischen Schuldienst an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Einstellungstermin 01.02.2017 ist noch nicht abgeschlossen. Mit Stand vom 25.01.2017 um 13:30 Uhr waren laut der Fachanwendung EIS 21 Personen (rund 20 VZLE) ohne grundständige Lehramtsausbildung (Quereinstieg) für eine Einstellung an einer öffentlichen Grundschule ausgewählt.

Zum Vergleich:

Im Einstellungsverfahren in den niedersächsischen Schuldienst an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Einstellungstermin 01.08.2016 wurden laut der Fachanwendung EIS 55 Per-

sonen (rund 54 VZLE) ohne grundständige Lehramtsausbildung (Quereinstieg) für eine Einstellung an einer öffentlichen Grundschule ausgewählt. Dieses Verfahren wurde im September 2016 mit insgesamt 2 267 Einstellungen abgeschlossen.

Hierzu sei angemerkt, dass das Einstellungsverfahren zum Schuljahresbeginn regelmäßig deutlich umfangreicher ist als das Einstellungsverfahren zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Zum Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst am 25.01.2017 sind insgesamt 58 Personen als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden. Diese teilen sich wie folgt auf die Lehrämter auf:

Lehramt an Gymnasien:	30,
Lehramt an Grund- u. Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule:	4,
Lehramt an Realschulen:	18,
Lehramt für Sonderpädagogik:	6.

Zum Vergleich:

Zum Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst am 27.07.2016 sind insgesamt 57 Personen als Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden, diese teilen sich wie folgt auf die Lehrämter auf:

Lehramt an Gymnasien:	24,
Lehramt an Grund- u. Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule:	6,
Lehramt an Realschulen:	22,
Lehramt für Sonderpädagogik:	5.

3. Wie viele der ausgeschriebenen Stellen wurden mit Bewerbern besetzt, für deren Fächer an der jeweiligen Schule derzeit kein ausgeprägter fachspezifischer Bedarf besteht (bitte in VZLE und nach Schulformen getrennt anführen)?

Der fachspezifische Bedarf der jeweiligen Schule wird in der Fachanwendung EIS nicht erfasst. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Stellenwidmungen (z. B. Biologie/Chemie) in enger Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule und der Niedersächsischen Schulbehörde festgelegt werden. Ausschreibungen können neben aktuellen fachspezifischen Bedarfen auch bereits absehbare, künftige Bedarfe berücksichtigen.

42. Unterstützt die Landesregierung das Feuerschiff „Amrumbank/Deutsche Bucht“?

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im August 2016 besuchte Hafenminister Olaf Lies das Museumsfeuerschiff „Amrumbank/Deutsche Bucht“ im Hafen von Emden. Minister Lies zeigte sich laut Berichterstattung „wirklich begeistert“ (*Ostfriesen Zeitung*, 2. August 2016) vom Engagement der Mitglieder des Museumfeuerschiffsvereins und vom historischen Feuerschiff. Die „Amrumbank/Deutsche Bucht“ korrodiert stark von innen nach außen, sodass eine kostenträchtige Generalüberholung erforderlich ist. Ziele der Generalüberholung sind der Erhalt des historischen Exponates sowie der Fahrtüchtigkeit des Schiffes. Seinerzeit hieß es im Artikel „Minister setzt sich für Emden Feuerschiff ein“ (*Ostfriesen Zeitung*, 2. August 2016): „Laut Lies ist die Generalüberholung ‚eine Aufgabe, mit der wir den Verein nicht alleine stehen lassen dürfen‘. Er wolle diesen Weg unterstützen.“

In den Entschließungsanträgen „Traditionsschifffahrt als maritimes Kulturgut sichern, stärken und unterstützen“ (Drucksache 17/1327 und Beschlussempfehlung in der Drucksache 17/3063) und „Traditionsschifffahrt vor dem Untergang bewahren“ (Drucksache 17/6897) hat sich der Landtag fraktionsübergreifend und im Einklang mit der Landesregierung für den Erhalt der Traditionsschifffahrt und deren Unterstützung ausgesprochen.

Gemäß Berichterstattung der *Emder Zeitung* (7. Januar 2017) gibt der Bund für die anstehende Generalüberholung des Museumsfeuerschiffs „Amrumbank/Deutsche Bucht“ 2,2 Millionen Euro. Der hälftige Zuschuss des Bundes ist aber an die noch ausstehende Kofinanzierung gebunden. Folglich titelte die *Ostfriesen Zeitung* am 10. Januar 2017: „Warten auf den Geldsegen aus Hannover“.

1. Welche Zusagen hat Minister Lies bzw. die Landesregierung bezüglich des Erhalts des Museumsfeuerschiffs „Amrumbank/Deutsche Bucht“ zu welchem Zeitpunkt gemacht?

Minister Lies hat dem eingetragenen Feuerschiffsverein seine Anerkennung ausgesprochen und allgemein seine Unterstützung zugesagt, so auch im Rahmen des Prologs zur Projektstudie Amrumbank. Finanzielle Zusagen wurden an keiner Stelle getroffen.

2. Ist der Erhalt des Museumsfeuerschiffs „Amrumbank/Deutsche Bucht“ gesichert, bzw. wann wird er gesichert sein?

Die Mittel zur Generalüberholung sind Voraussetzung für den Erhalt des Feuerschiffs. Derzeit sind 2,2 Millionen Euro seitens des Bundes eingeplant.

3. In welchem Titel sind die ausstehenden finanziellen Mittel für den Erhalt/die Generalüberholung des Museumsfeuerschiff „Amrumbank/Deutsche Bucht“ im Landeshaushalt dargestellt?

Derzeit wird die Möglichkeit der Bezuschussung durch das Land geprüft.

43. Wieso hat das Land einen Teil der Jeetzel nicht gekauft?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Jeetzel ist ein Nebenfluss der Elbe, der bei Hitzacker in diese mündet. Im Stadtgebiet von Hitzacker gehört ein Flurstück der Jeetzel zwischen Elbmündung und Drawehner Torbrücke, bestehend aus dem reinen Flusslauf, der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Flurstück möchte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nun für 88 600 Euro veräußern. Bei der Jeetzel handelt es sich um ein Gewässer I. Ordnung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jeetzel ist im Mündungsbereich der Elbe auf einer Strecke von 400 m (von der Drawehner Torbrücke am südlichen Rand der Altstadt bis zur Mündung in die Elbe) eine Binnenwasserstraße des Bundes. Der Bund hat diesen Gewässerabschnitt zum Verkauf angeboten. Nach einem Verkehrswertgutachten vom 16.11.2015 wurde der Wert der mit 2,4310 ha angegebenen Fläche zunächst auf 88 600 Euro festgelegt. Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat die BImA den Verkehrswert unter Berücksichtigung der touristischen Nutzung einer Teilfläche auf 95 000 Euro erhöht. Der Stadt Hitzacker wurde ein vorrangiges Zugriffsrecht eingeräumt.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Verkaufsverfahrens des zu veräußernden Teilstücks der Jeetzel?

Die BlmA hat der Stadt Hitzacker mit Schreiben vom 14.12.2016 den Erwerb der bundeseigenen Wasserflächen der Jeetzel bei Hitzacker zum Preis von 95 000 Euro angeboten. Für die Entscheidung wurde eine Frist bis zum 31.03.2017 gesetzt. Ein vorher unterbreitetes Angebot der BlmA mit einem Kaufpreis von 88 600 Euro wurde dadurch obsolet.

Die Stadt Hitzacker hat offenbar vor allem aus touristischen Gründen ein Interesse am Kauf des Gewässers. Ob dieses Interesse es rechtfertigt, die Kaufsumme und die Folgekosten zu übernehmen, ist von der Kommune zu beurteilen.

2. Ist die Landesregierung ihrer Meinung nach für die Jeetzel als Gewässer I. Ordnung zuständig?

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt gemäß § 40 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bei Gewässern erster Ordnung dem Eigentümer. Eigentümer des zum Verkauf stehenden Gewässerabschnitts ist derzeit der Bund. Mit dem Erwerb des Gewässers würde auch die Pflicht zur Unterhaltung auf den neuen Eigentümer übergehen.

Im weiteren Verlauf des Gewässers von der Drahwener Torbrücke in Hitzacker bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt ist das Land Niedersachsen Eigentümer des Gewässers und folglich auch für die Unterhaltung zuständig.

3. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung den Erwerb des zu veräußernden Teilstücks der Jeetzel abgelehnt hat, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Das Land lehnt die Übernahme der Jeetzel nicht strikt ab. Die Möglichkeiten für eine eventuelle Übernahme werden im Rahmen von Gesprächen mit der BlmA erörtert. Gleichzeitig ist das Land aber seit Jahren bestrebt, sich im Aufgabenbereich Gewässerunterhaltung auf seine Kernaufgaben zu beschränken. Die freiwillige Übernahme eines Gewässers widerspräche dieser Zielsetzung. Dennoch soll in Verhandlungen mit der BlmA das Ziel verfolgt werden, den Gewässerabschnitt im Eigentum und in der Zuständigkeit der öffentlichen Hand zu behalten.

44. Keine Vollzeitbeschäftigung für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter?

Abgeordnete Gabriela König, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Arbeitsentwurf für ein Konzept soziale Arbeit in schulischer Verantwortung des Niedersächsischen Kultusministeriums sieht vor, dass die Landesstellen für sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Beschäftigungsvolumen von 50 %, 75 % und 100 % eingerichtet werden. Die Zuweisung des Beschäftigungsvolumens orientiert sich dabei an der Organisationsform des Ganztagschulbetriebs. Lediglich für vollgebundene Ganztagschulen wird ein Beschäftigungsvolumen von 100 % vorgeschlagen. Für die konkrete Zuweisung, so der Entwurf, werden in einem Erlass weitere Komponenten berücksichtigt.

Durch die Umsetzung des Konzepts der Landesregierung können zahlreiche Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht länger in Vollzeit arbeiten, obwohl sie dies wünschen. Aufstockungen durch die Kommunen oder die Beschäftigung der betroffenen Personen im Ganztagsbereich außerhalb ihrer Tätigkeit als Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter hat die Landes-schulbehörde in den letzten Wochen abgelehnt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung erkennt schulische Sozialarbeit als Landesaufgabe in Ergänzung zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an und richtet sie konzeptionell neu aus. Der weitere Ausbau der sozialen Arbeit an den Schulen in Niedersachsen wird derzeit daher vom Kultusministerium mit Nachdruck verfolgt. Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung soll dadurch gesichert und optimiert werden. Sie soll dazu beitragen, dass mehr sozialpädagogische Kompetenz in den Schulen verankert wird sowie Kinder- und Jugendhilfe und Schule besser zusammenarbeiten. Insbesondere die Ganztagschulen sollen dabei unterstützt werden.

Neben der Besetzung von 100 Stellen für rund 160 Grundschulen mit einer hohen Zahl von geflüchteten Kindern und Jugendlichen konzentriert sich das Kultusministerium darauf, für das zum 31.12.2016 endgültig ausgelaufene sogenannte Hauptschulprofilierungsprogramm einen nachhaltigen Anschluss sicherzustellen. Die rund 500 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte an Hauptschulen, Oberschulen, Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen sowie teilweise für Realschulen wurden unbefristet ausgeschrieben und sind schon zu über 90 % besetzt. Die Berufsbildenden Schulen werden mit weiteren 47 sozialpädagogischen Fachkräften für die Unterstützung von geflüchteten Jugendlichen in den Beruf ausgestattet. Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils weitere 70 sozialpädagogische Fachkräfte bis zur Gesamtzahl von 200 Stellen einzustellen. Dabei sollen besonders die Grundschulen und Gymnasien in den Blick genommen werden.

Bei dem von den Fragestellern genannten Konzept sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung des Kultusministeriums handelt es sich um einen Arbeitsentwurf mit Stand vom 03.01.2017. Der Entwurf wird in der nächsten Zeit mit Fachleuten u. a. aus der Praxis, der Wissenschaft, den Schulen sowie der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Im Anschluss daran wird der Entwurf die Grundlage für einen Erlass des Kultusministeriums sein. Eine abschließende Aussage über einzelne Regelungen des Konzepts kann daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

1. Welche weiteren Komponenten sollen nach Auffassung der Landesregierung bei der Zuweisung des Beschäftigungsvolumens mit welchen konkreten Auswirkungen berücksichtigt werden?

Die Landesregierung hat bei der Zuweisung des Beschäftigungsvolumens für die Hauptschulen, Oberschulen, Realschulen, Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen im Jahr 2016 folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: die Organisationsform des Ganztagsangebots, die Zahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztagschulen, den kommunalen Anteil des Schulträgers im Rahmen des sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramms, die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Schule.

Für die zukünftige Zuweisung müssen die Eckpunkte noch endgültig festgelegt werden. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Eine Berücksichtigung des kommunalen Anteils im Rahmen des zum 31.12.2016 ausgelaufenen sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramms wird nicht mehr notwendig sein.

Die Landesregierung erwartet, dass durch die Zuweisung von Beschäftigungsvolumina dauerhaft eine flächendeckende Ausstattung mit sozialpädagogischen Fachkräften, vor allem an Ganztagschulen, erreicht werden kann.

2. Unter welchen Umständen ist die Ergänzung einer Schulsozialarbeiterstelle durch eine Beschäftigung als Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter durch die Kommune oder durch die Schule jenseits der Schulsozialarbeit im Ganztagsbereich möglich?

Eine Ergänzung der vom Land zugewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten für sozialpädagogische Fachkräfte durch kommunale Mittel ist nicht vorgesehen, da es sich bei der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung um eine originäre Landesaufgabe handelt. Dieses Verständnis ist gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in der Vereinbarung über die Kostentragung im Schulbereich vom 12.12.2016 zugrunde gelegt worden. Die im Landesdienst beschäftigten sozial-

pädagogischen Fachkräfte können an derselben Schule allerdings eine weitere Beschäftigung in Anstellung bei einer Kommune oder einem freien Träger ausüben, sofern diese Aufgabe eindeutig von der Aufgabe im Landesdienst abgrenzt werden kann (z. B. durch eine Nebentätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII).

Das Kultusministerium prüft derzeit eine mögliche Aufstockung von schon bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für sozialpädagogische Fachkräfte (für alle Schulformen) aus dem Schulbudget (inkl. des Ganztagsbudgets).

3. Wie beurteilt die Landesregierung, dass zahlreichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern keine Möglichkeit auf eine Vollzeitbeschäftigung haben?

Nach den Erfahrungen der Landesregierung besteht auch bei sozialpädagogischen Fachkräften in der schulischen Sozialarbeit wie auch generell auf dem Arbeitsmarkt ein differenziertes Interesse an unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen. Die große Zahl der Bewerbungen für die ausgeschriebenen Beschäftigungsmöglichkeiten für sozialpädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen im Jahr 2016 sowie Anträge auf Teilzeitbeschäftigung unterstreichen diesen Eindruck. Bei den zum 16.01.2017 noch nicht besetzten Beschäftigungsmöglichkeiten lässt sich nicht feststellen, dass Beschäftigungsmöglichkeiten mit einem Beschäftigungsumfang von z. B. 75% überproportional vertreten wären.

Das Kultusministerium hat die Landesschulbehörde beauftragt, bei 85 Hauptschulen, Oberschulen und Kooperativen Gesamtschulen den Beschäftigungsumfang für die neuen sozialpädagogischen Fachkräfte zu erhöhen, sodass sich der Anteil an Möglichkeiten der Vollzeitbeschäftigung noch einmal fast verdoppelt.

45. Lange Wartezeiten bei Gutachten in Gerichtsprozessen - Wie soll dieser Engpass behoben werden?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* mit Berufung auf den Niedersächsischen Richterbund berichtet, fehlen in Niedersachsen rund 100 Richter und Staatsanwälte. Außerdem würden Gerichtsprozesse teilweise deutlich verzögert, da nicht genug Gutachter zur Verfügung stünden. Besonders bei DNA-Gutachten würden lange Wartezeiten entstehen. Deshalb besteht seitens des NRB der Vorschlag, ein Pilotprojekt einzurichten, bei dem sich drei bis fünf Gutachter ausschließlich um gerichtliche Gutachten kümmern sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anfrage nimmt Bezug auf einen im Dezember 2016 von der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* veröffentlichten Artikel, dessen Überschrift und Einleitung teilweise missverstanden werden könnten. Zur Klarstellung:

Der Personalbedarf in der niedersächsischen Justiz wird mithilfe des Personalberechnungssystems „PEBB§Y“ auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelt. Danach bestand zum 31.12.2015 im Bereich der niedersächsischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein Bedarf von 2 566 Stellen. Vorhanden waren 2 467 Stellen. Mithin fehlten für eine vollständige bedarfsgerechte Ausstattung 99 Stellen.

Im Rahmen einer vorausschauenden Haushaltspolitik hat die Landesregierung den Stellenbestand im Richter- und Staatsanwaltsbereich zum 31.12.2016 auf 2 575 Stellen (einschließlich Stellenhülsen und Überschreitungsermächtigungen) erhöht. Insbesondere wurde damit dem zu erwartenden flüchtlingsbedingten Mehrbedarf Rechnung getragen.

Zum 31.12.2017 erhöht sich der Stellenbestand nochmals auf insgesamt 2 649 Stellen. Damit reagiert die Landesregierung insbesondere auf die Ergebnisse der „PEBB§Y“-Erhebung 2014 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften und auf besondere Belastungssituationen und Herausforderungen (z. B. die Flüchtlingssituation und den VW-Abgaskomplex).

1. Wie viele Richter- und Staatsanwaltsstellen sind in Niedersachsen zurzeit unbesetzt?

Eine kurzfristige Abfrage bei den Obergerichten und Generalstaatsanwaltschaften hat ergeben, dass in Niedersachsen derzeit 80 Richter- und Staatsanwaltsstellen unbesetzt sind. Dies entspricht - bezogen auf den Gesamtstellenbestand von 2 575 Stellen - einem Anteil von 3,11 %.

Für einen großen Teil dieser Stellen läuft derzeit das Besetzungsverfahren bzw. dessen Beginn steht unmittelbar bevor. Weitere Stellen müssen im Rahmen der Personalbewirtschaftung als Reserve für Arbeitszeitaufstockungen sowie Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Elternzeit und Beurlaubungen freigehalten werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung den oben genannten Vorschlag hinsichtlich des Pilotprojektes?

Soweit der Niedersächsische Richterbund ausweislich des Artikels in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 28.12.2016 vorschlägt, „das Land sollte mal in einem Pilotprojekt drei bis fünf Psychiater einstellen, die sich ausschließlich um gerichtliche Gutachten kümmern“, bezieht sich dieser Vorschlag offensichtlich auf psychiatrische/psychologische Gutachten. Die Landesregierung hat den Vorschlag des Niedersächsischen Richterbundes zur Kenntnis genommen und wird diesen in die bevorstehenden Überlegungen mit einbeziehen.

3. Wie beabsichtigt die Landesregierung, den Engpass, insbesondere bei DNA-Gutachten, zeitnah zu beheben?

Die Landesregierung kann die Aussage, dass insbesondere (ausstehende) DNA-Gutachten des Landeskriminalamtes Niedersachsen Gerichtsprozesse teilweise deutlich verzögern würden, nicht nachvollziehen.

Zur Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung werden Anträge zur Untersuchung von DNA-Spuren im Kriminaltechnischen Institut hinsichtlich Art und Schwere des zugrunde liegenden Delikts priorisiert. Schwere oder sonst herausragende Delikte, insbesondere Straftaten aus dem Katalog des § 100 a StPO, werden unverzüglich in die Bearbeitung genommen. Aufgrund der Komplexität der Delikte kann sich die Bearbeitung in Einzelfällen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Teilergebnisse werden jedoch der sachbearbeitenden Dienststelle unverzüglich in geeigneter Form mitgeteilt.

Eine Abfrage bei den Sachverständigen der Fachgruppe „Molekulargenetische Untersuchungen“ hat ergeben, dass es im Jahr 2016 keine Beschwerden über die Bearbeitungsdauer von DNA-Spuren bei Straftaten der höchsten Priorität seitens eines Gerichts gegeben hat.

Alle anderen Straftaten werden hinsichtlich der Qualität der Spuren, des vorhandenen Tatverdachts und anderer qualitätsrelevanter Aspekte in zwei Gruppen priorisiert, d. h. in eine zeitliche Reihenfolge hinsichtlich des Beginns der Bearbeitung gebracht.

Durch vielfältige Maßnahmen in den vergangenen Jahren ist jedoch die Zeitspanne der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer erheblich reduziert worden.

Maßgebliches Erfolgsinstrument dabei ist die Beauftragung privater Untersuchungsstellen mit der Untersuchung von DNA-Spuren aus dem Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität. Eine Auswertung der im Jahr 2016 an private Dienstleister abgegebenen DNA-Untersuchungsvorgänge hat ergeben, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit dort bei 60 Tagen liegt.

Zur weiteren Optimierung der Situation sind aktuell im Kriminaltechnischen Institut (KTI) neue Untersuchungsmethoden aufgebaut worden. Durch eine stark automatisierte Bearbeitung ausgewählter Arten von DNA-Spuren in Fällen der einfachen und mittleren Kriminalität wird das KTI mittels der Bereitstellung von Haushaltsmitteln von rund 310 000 Euro zur Beschaffung und den Einsatz der sogenannten Hochdurchsatzroutine in die Lage versetzt, den ermittlungsführenden Dienststellen die Untersuchungsergebnisse mittels Gutachten in maximal 28 Tagen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Veränderung der sogenannten Untersuchungsstrategie. Entsprechende neue Regelungen für den Umgang mit DNA-Spuren aus dem Segment der einfachen und mittleren Kriminalität sind mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten. Ziel ist es, in diesen Fällen durch eine deutlich intensivere Spurenkritik die Auswahl der zur Untersuchung vorgelegten DNA-Spuren auf die Fälle zu konzentrieren, in denen die Qualität des Spurenmaterials eine erfolgreiche molekulargenetische Untersuchung erwarten lässt. Erfolgskriterium ist dabei der Umstand, dass aus dem Spurenmaterial das DNA-Profil eines möglichen Tatverdächtigen herausgearbeitet werden kann und somit für einen nachfolgenden Abgleich mit der DNA-Analysedatei oder mit dem Profil eines möglichen Tatverdächtigen zur Verfügung steht.

Die Landesregierung sieht daher gegenwärtig keinen weiteren Handlungsbedarf im Bereich der Bearbeitung von DNA-Spuren aus schweren oder sonstigen herausragenden Fällen. Durch die Gewährleistung eines Parallelbetriebs zwischen der bisherigen Verfahrensweise der Beantragung und Bearbeitung von DNA-Spuren einschließlich der Einbeziehung privater Untersuchungsstellen und der Etablierung des neuen Untersuchungsverfahrens sind Verzögerungen bei der Bereitstellung der Untersuchungsergebnisse nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 17/5641) verwiesen.

46. Lichtbilderabgleich beim Verfassungsschutz

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor dem Hintergrund, dass es in Deutschland laut Medienberichten rund 500 sogenannte Gefährder geben soll und es zugleich zahlreiche Objekte gibt, die der salafistischen Szene zugerechnet werden, fragen wir die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) ist eine sogenannte Verbunddatei von Bund und Ländern unter Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) als sogenannte Zentralstelle. Der Datenaustausch sowie die Datennutzung im NADIS-Verbund sind im Bundesverfassungsschutzgesetz geregelt und richten sich nach §§ 5 und 6 BVerfSchG. Auch die technische Verantwortung liegt beim BfV. Die technische Ausstattung des Verfassungsschutzes in Niedersachsen entspricht dem Standard aller Länder.

1. Über welche technischen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten verfügt der Verfassungsschutz, um Lichtbilder von Personen automatisiert mit dem Datenbestand im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) abzugleichen?

Maßgeblich für die Datenübermittlung und -nutzung zwischen den am NADIS-Verbund beteiligten Verfassungsschutzbehörden ist § 6 BVerfSchG. Danach übermitteln sich die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen. Nach § 6 Abs. 2 BVerfSchG wird NADIS als gemeinsame Datei genutzt, die diesen Datenaustausch sowie die au-

tomatisierte Datennutzung ermöglicht. Zur Durchführung eines Lichtbildabgleiches verfügt NADIS über die Funktion einer biometrischen Recherche und ermöglicht hierüber den Abgleich eines Lichtbildes mit dem bereits in NADIS gespeicherten Lichtbildbestand.

2. Über welche technischen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten verfügt der niedersächsische Verfassungsschutz, um Lichtbilder von bestimmten Personen, insbesondere Gefährdern, automatisiert mit dem von ihm im Rahmen von Überwachungs- oder Observierungsmaßnahmen durch Fotografie oder Videografie gewonnenen Bildmaterial abzugleichen?

Für diese Art der Datennutzung besteht in Niedersachsen mit §§ 26 und 27 NVerfSchG eine Rechtsgrundlage. Gemäß § 7 Abs. 2 NDStG sind der Eingriffsintensität entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine rechtmäßige Datenverarbeitung sicherzustellen. Mit der von NADIS bereitgestellten biometrischen Recherche können grundsätzlich auch Bilder aus Überwachungs- oder Observationsmaßnahmen mit den Lichtbildern von Personen, die bereits in NADIS gespeichert sind, abgeglichen werden.

3. Welche praxistauglichen technischen Möglichkeiten sind der Landesregierung für eine automatisierte Bilderkennung bekannt?

Technisch gesehen wäre unter Bilderkennung die Gesichtserkennung zu verstehen, welche zu den biometrischen Verfahren zählt. Zurzeit gilt im Bereich der interoperablen Zwecke, z. B. bei der Verwendung in elektronischen Pässen, der internationale Standard ISO/IEC 19794-5. Hierbei kann eine hohe Erkennungsrate durch seine detaillierten Spezifikationen hinsichtlich Bildinhalt und Aufnahmetechnik erreicht werden.

Durch die nachhaltige Entwicklung der Verfahren zur Gesichtserkennung ist die Fehlerhäufigkeit inzwischen sehr gering, sofern es sich um qualitativ ausreichende Bilder handelt, auf denen eine ausreichende Anzahl von biometrischen Merkmalen zu erkennen ist. Unterstützt wird dieser Fortschritt durch die Fähigkeit der Computer - entsprechende Algorithmen vorausgesetzt - zum maschinellen Lernen, sodass die Erkennung auch bei weniger gutem Bildmaterial immer besser funktioniert.

Auf Bundesebene wird die Erprobung von Techniken zur automatisierten Gesichtserkennung (sogenannte Intelligente Videoüberwachung) zunächst an Bahnhöfen und Flughäfen vorangetrieben. Aber auch weitere öffentliche Orte, die privatrechtlich betrieben werden - etwa Einkaufszentren, Sportstätten, Parkplätze - sind im Gespräch. Wann die Technik dort tatsächlich genutzt werden kann, ist aber noch offen, da hier zu gegebener Zeit auch noch die Datenschutzbehörden der Länder beteiligt werden müssen.

47. Wird auch in Niedersachsen gegen die „Pelz-Polizei“ ermittelt?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Presseberichten zufolge hat die Polizei in Bielefeld ein Strafverfahren gegen zwei Tierschützer eingeleitet, die in mehreren deutschen Städten Passanten kritisch auf ihre Pelzbekleidung angesprochen haben und sich dabei als „Pelz-Polizei“ ausgaben, was auf Jacke und Mütze zu lesen war. Nach Angaben der Polizei Bielefeld erweckte die Kleidung „durch die Aufdrucke, aber auch durch Farbe und Form den Eindruck einer Uniform der Polizei“.

Das Strafverfahren sei eingeleitet worden, da die Tierschützer die Aktion nicht angemeldet hätten, die Bekleidung uniformartig erschien und der geschützte Begriff „Polizei“ verwendet worden sei.

Der Verdacht laute auf Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sowie den Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen.

Unter anderem war die „Pelz-Polizei“ auch in Hannover aktiv.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich ist der Begriff „POLIZEI“ als eingetragene Wortmarke geschützt, und dies kann bei unbefugtem Gebrauch auch im Wege eines Unterlassungsanspruchs durchgesetzt werden, da unter dem Begriff Polizei die jeweiligen Polizeibehörden des Landes und des Bundes, gegebenenfalls auch in ihrer Gesamtheit, verstanden werden, wobei eine entstehende „Zuordnungsverwirrung“ erforderlich ist (Urteil des OLG Hamm vom 20.05.2016).

Strafrechtlichen Schutz bieten die §§ 132 und 132 a des Strafgesetzbuchs (StGB), wonach die Amtsanmaßung und das Tragen von Uniformen, „die auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmung“ eingeführt wurden oder diesen zum Verwechseln ähneln, bei entsprechendem Vorsatz unter Strafe gestellt werden.

Da ausweislich des in den Medien veröffentlichten Bildmaterials die Uniformen aber keine echten Polizeiuniformen sind und auch ganz offensichtlich von den Dienstuniformen von niedersächsischen Polizeibeamten abweichen, ist nicht von einer „Zuordnungsverwirrung“ oder einer Möglichkeit der Verwechslung auszugehen. Auch wird mit einer „Pelz-Kontrolle“ keine polizeiliche Befugnis oder Aufgabe wahrgenommen, sodass auch keine Amtsanmaßung in Betracht kommt.

Nach Medienberichten und nach einer Eigendarstellung im Internet handelte es sich um Aktionen des Deutschen Tierschutzbüros e. V., das aus der öffentlichen Diskussion um die Anti-Pelz-Kampagne Konsequenzen gezogen habe und die Aktivisten nicht mehr als „Pelz-Polizei“, sondern als „Pelz-Ermittler“ einsetzen werde. Der Name werde allerdings nicht aus juristischen Erwägungen geändert; man habe sich im Vorfeld sehr wohl beraten lassen, ob die Verwendung des Begriffs „Polizei“ unbedenklich sei. Dennoch habe man sich nun aus Achtung vor der Behörde dazu entschieden, der Anti-Pelz-Kampagne einen neuen Namen zu geben.

1. In welchen niedersächsischen Städten gab es Aktionen der „Pelz-Polizei“?

Das Auftreten von Akteuren der „Pelz-Polizei“ wird, soweit kein Anlass dazu vorliegt, weder von den Ordnungsbehörden bzw. der Polizei registriert noch dokumentiert. Gleichwohl wurden die Polizeidirektionen gebeten, soweit dort bekannt, über die jüngsten Aktionen der „Pelz-Polizei“ zu berichten. Demnach ergibt sich folgendes Bild:

Akteure der „Pelz-Polizei“ sind nach polizeilichen Erkenntnissen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - lediglich im Bereich der Landeshauptstadt Hannover (12.01.2017) und im Stadtgebiet (Fußgängerzone) von Göttingen (25.01.2017), hier allerdings mit dem Kleidungsaufdruck „Pelz-Ermittler“, im Rahmen einer verwaltungsbehördlich angezeigten Kundgebung „Gegen Echtpelz in der Mode“ aufgetreten.

2. Werden in diesen Städten ebenfalls Strafverfahren eingeleitet und, wenn ja, wegen welcher Vergehen, wenn nein, aus welchem konkreten Grund nicht?

Strafverfahren wurden im Bereich der Polizeidirektion Hannover nicht eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

In Göttingen wurde - weder im Vorfeld der versammlungsrechtlichen Aktion noch bei deren Durchführung - ordnungswidriges und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt; die von der Versammlungsbehörde ausgesprochene zeitliche und örtliche Beschränkung wurde polizeilich überwacht und gab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

3. Ist gegen die Gruppierung, welche für die Aktion verantwortlich war, bzw. gegen einzelne Mitglieder bereits zuvor strafrechtlich ermittelt worden und, wenn ja, wegen welcher Vergehen?

Beim Auftreten der Akteure der „Pelz-Polizei“ in Hannover wurden polizeilicherseits keine Maßnahmen durchgeführt; eine polizeiliche Datenerhebung hat nicht stattgefunden.

Bei dem in Göttingen aufgetretenen Verein bzw. für den Anmelder der versammlungsrechtlichen Aktion liegen keine Erkenntnisse über strafrechtliche Ermittlungsverfahren vor.

48. Pensionierungen und Schülerzahlen im Jahr 2017

Abgeordnete Gabriela König, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Runderlass des Kultusministeriums vom 23. September 2016 wurden der Landesschulbehörde 1 300 Stellen zur Neueinstellung von Lehrkräften zum 1. Februar 2017 zugewiesen. Davon entfallen 600 auf Grund-, Haupt- und Realschulen, 270 auf Oberschulen, 75 auf Förderschulen, 165 auf Gymnasien und 190 auf Gesamtschulen. Gleichzeitig scheidet Lehrkräfte aus dem Schuldienst aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachfolgenden Daten zur Beantwortung der Fragen über die Anzahl der ausscheidenden Lehrkräfte im Schuljahr 2015/2016 an den allgemeinbildenden Schulen stammen aus dem EDV-Programm „Personalmanagementverfahren“ (PMV).

Das Programm PMV erfasst Daten u. a. nach den Vorgaben des Haushalts. Von daher werden z. B. beim Kapitel 07 10 sowohl diejenigen Lehrkräfte erfasst, deren Stammschule eine Grundschule ist, als auch diejenigen, deren Stammschule eine mit einer anderen Schulform organisatorisch zusammengefasste Grundschule ist. Des Weiteren werden Abordnungen bei dem Kapitel erfasst, dem die Stammschule der Lehrkraft zugeordnet ist.

Zuordnung von Kapiteln zu Schulformen:

Kapitel 07 10	Grundschulen sowie mit Grundschulen organisatorisch zusammenfasste Schulformen, z. B. Grund- und Hauptschule (GHS), Grund-, Haupt- und Realschule (GHRS) sowie Grund- und Oberschule (GOBS)
Kapitel 07 11	Förderschulen
Kapitel 07 12	Hauptschulen sowie mit der Hauptschule organisatorisch zusammengefasste Schulform, z. B. Haupt- und Realschule (HRS)
Kapitel 07 13	Realschulen
Kapitel 07 14	Gymnasien
Kapitel 07 17	Oberschulen
Kapitel 07 18	Gesamtschulen

In der Anwendung PMV werden grundsätzlich nur die Lehrkräfte gemäß § 6 des Haushaltsgesetzes erfasst (personalkostenbudgetierte Titel). In den Daten sind auch die Schulleitungen enthalten.

Die Anzahl der Lehrkräfte wurde nach den am 26.01.2017 vorliegenden Daten aus dem Programm PMV ermittelt.

Die Angaben in Vollzeitlehrereinheiten(VZLE) wurden auf volle VZLE gerundet.

1. Wie viele Lehrkräfte (in VZLE und nach Schulformen getrennt) werden jeweils im Laufe des ersten Schulhalbjahres 2016/2017 und mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2016/2017 ausscheiden?

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl aller Lehrkräfte aufgeführt, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß PMV zwischen dem 01.08.2016 und dem 31.01.2017 endete. Dabei wurden befristete Arbeitsverträge, die in diesem Zeitraum endeten, ebenso wenig mitgezählt wie die Fälle, bei denen anschließend eine Verbeamtung stattgefunden hat.

Die Gründe für ein Ausscheiden sind dabei sehr vielfältig, z. B. Erreichen der Regelaltersgrenze, Dienstunfähigkeit, Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Ableben während des Dienstverhältnisses etc.

	Ausgeschiedene Lehrkräfte 01.08.2016 -31.01.2017 in VZLE
Kapitel 07 10	393
Kapitel 07 11	105
Kapitel 07 12	70
Kapitel 07 13	76
Kapitel 07 14	372
Kapitel 07 17	190
Kapitel 07 18	167

Alle freigewordenen Stellen werden wieder besetzt. Soweit freie Stellen nicht zum 01.02.2017 besetzt werden konnten, können diese bis Ende Februar 2017 nachbesetzt werden. Die danach noch frei gebliebenen Stellen erhöhen die Anzahl der Stellenausschreibungen zum 31.07.2017.

2. Wie viele Lehrkräfte (in VZLE und nach Schulformen getrennt) erreichen laut PMV mit Ablauf des 2. Schulhalbjahres 2016/2017 das Regeleintrittsalter in den Ruhestand, und wie viele Lehrkräfte (in VZLE und nach Schulformen getrennt) haben bereits beantragt, zum Ablauf des zweiten Schulhalbjahres vorzeitig in den Ruhestand einzutreten 2016/2017?

Die Ergebnisse der Auswertung werden differenziert in den Tabellen a) „Regeleintrittsalter“ und b) „Versetzung auf Antrag“ dargestellt.

a) Die Tabelle berücksichtigt alle am Stichtag 01.02.2017 aktiven Fälle, bei denen laut PMV die Regelaltersgrenze in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.2017 erreicht wird.

	Ausscheidende Lehrkräfte laut PMV mit Ablauf des 2. Schulhalbjahrs 2016/2017 mit Regeleintrittsalter in den Ruhestand (in VZLE)
Kapitel 07 10	38
Kapitel 07 11	15
Kapitel 07 12	9
Kapitel 07 13	13
Kapitel 07 14	58
Kapitel 07 17	24
Kapitel 07 18	26

- b) PMV erfasst nicht alle Ausscheidensgründe. Die Tabelle berücksichtigt alle Fälle mit dem Ausscheidungsgrund „Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze“.

	Antrag auf vorzeitigen Ruhestand laut PMV mit Ablauf des 2 Schulhalbjahrs 2016/2017 (in VZLE)
Kapitel 07 10	137
Kapitel 07 11	27
Kapitel 07 12	20
Kapitel 07 13	28
Kapitel 07 14	112
Kapitel 07 17	42
Kapitel 07 18	60

Diese Daten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend, da die Abfrage zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der Antragsfrist erfolgt ist und die zu bearbeiteten Anträge derzeit noch nicht vollständig in PMV eingepflegt sind.

3. Mit welchen Schülerzahlen rechnet die Landesregierung im Schuljahr 2017/2018?

Auf Basis einer Modellrechnung unter Verwendung der 12. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen wurde bereits im Frühjahr 2016 eine Zahl von 825 000 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2017/2018 an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen prognostiziert.

Im Rahmen einer ersten neuen Modellrechnung unter Einbeziehung der Erkenntnisse zur Entwicklung der Schülerzahlen im Schuljahr 2016/2017 unter Berücksichtigung der aktuellen Flüchtlingssituation im Vergleich zur vorliegenden Prognose geht die Landesregierung inzwischen von einer Anzahl von rund 834 000 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2017/2018 an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen aus.

Das Kultusministerium wird nach Vorliegen der abschließend geprüften Daten aus der Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum Stichtag 18.08.2016 eine neue Schülerprognose für die kommenden Jahre - wie grundsätzlich nach jeder Erhebung - erstellen.

49. Wie bewertet die Landesregierung die Zwischenbilanz nach einem Jahr Ringelschwanzprämie?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Jörg Bode, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 19. Dezember 2016 wird nach einem Jahr eine erste Bilanz der Ringelschwanzprämie gezogen. Demnach hätten 86 der insgesamt 91 teilnehmenden Betriebe das Kriterium von 70 % intakter Schwänze erfüllt und die Prämie von 16,50 Euro pro Mastschwein erhalten. Fünf Betriebe hätten diese Quote nicht erreicht. Bei den erfolgreichen Betrieben seien im Durchschnitt 93 % unversehrte Schwänze zu verzeichnen gewesen. Aus den 80 857 Schweinen, mit denen die erfolgreichen Betriebe an dem Programm teilgenommen hatten und deren durchschnittlicher Erfolgsquote von 93 % ergibt sich eine Anzahl von über 5 600 verletzten Tieren. Darin sind die verletzten Schweine der durchgefallenen Betriebe noch nicht enthalten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die FDP-Landtagsfraktion hatte in einer Pressemitteilung behauptet, dass „die Ringelschwanzprämie der Landesregierung großes Tierleid verursachen würde. Bei Versuchen der Tierärztlichen Hochschule Hannover (Anmerkung: Diese wurden noch von der alten CDU/FDP-Landesregierung in Auftrag gegeben) wurden teilweise über 95 % der Tiere verletzt.“ (Pressemitteilung der FDP-Landtagsfraktion vom 12.3.2015).

Wie die Vorbemerkung der Abgeordneten zeigt, ist das Ergebnis der Ringelschwanzprämie fast genau umgekehrt zu den Behauptungen der FDP und den Versuchen der alten Landesregierung. Im Gegenteil: 93 % der Schwänze der teilnehmenden Schweine waren komplett unversehrt und nicht, wie von der FDP befürchtet, angeknabbert. Das verdient eine große Anerkennung und Lob für die teilnehmenden Schweinehaltenden Betriebe.

Nach der Vorstellung der Ergebnisse zusammen mit dem Schweinehalterverband ISN wurde auch nicht mehr der Sinn der Prämie, sondern nur noch die Höhe diskutiert. So kommentierte das Landvolk am 19.12.2016: „Wir haben großen Respekt vor allen Betriebsleitern, die sich an dem Projekt Ringelschwanzprämie beteiligt haben“. Das Landvolk forderte die Aufstockung der Prämie auf 30 Euro sowie eine Ausweitung auf Sauen- und Ferkelaufzuchtbetriebe: „Leider wurden nur Mastbetriebe berücksichtigt, es müssen auf jeden Fall Sauen- und Ferkelaufzuchtbetriebe mit einbezogen und an der Prämie beteiligt werden, darauf haben wir wiederholt hingewiesen“ ergänzt Lars Prigge für den Arbeitskreis Sauenhaltung im Landvolk Niedersachsen (Pressemitteilung Landvolk vom 19.12.2016). Die Landesregierung kommt diesen Forderungen des Landvolks teilweise nach. Bei der EU ist eine zusätzliche Tierwohl-Prämie für die Ferkelerzeuger und für eine bessere Sauenhaltung beantragt.

1. Welche Quote intakter Ringelschwänze haben die fünf Betriebe, die das 70 %-Kriterium nicht erfüllt haben, jeweils erreicht, und wie viele verletzte Tiere gab es demzufolge jeweils auf diesen Betrieben?

Betrieb 1: 55,72 % intakte Schwänze, 89 nicht intakte Schwänze,
Betrieb 2: 60,22 % intakte Schwänze, 72 nicht intakte Schwänze,
Betrieb 3: 50,96 % intakte Schwänze, 154 nicht intakte Schwänze,
Betrieb 4: 46,15 % intakte Schwänze, 56 nicht intakte Schwänze,
Betrieb 5: 68,11 % intakte Schwänze, 191 nicht intakte Schwänze.

Alle diese Betriebe bekamen keine Prämie.

2. Welche Verletzungen sind bei den über 5 600 verletzten Schweinen der 86 erfolgreichen Betriebe sowie bei den verletzten Schweinen der fünf nicht erfolgreichen Betriebe vorgekommen, und wie schwer waren diese Verletzungen?

Im Rahmen der Ringelschwanzprämie wird eine 100-prozentige Vor-Ort-Kontrolle durch extra für diese Maßnahme geschulte Prüfer durchgeführt. Diese Prüferinnen und Prüfer halten fest, ob die Schwänze intakt im Sinne der Richtlinie sind. Die Art einer möglichen Verletzung wird nicht dokumentiert. Allerdings berichten die Prüferinnen und Prüfer, dass es sich fast immer nur um kleinere Verletzungen handelt - die im Übrigen auch bei kupierten Tieren auftreten können. Bei unverantwortlichem Tierleid würden die Prüferinnen und Prüfer selbstverständlich das Veterinäramt einschalten, dies war in keinem Fall erforderlich.

Daneben werden die für die Ringelschwanzprämie beantragten Tiere regelmäßig mindestens dreimal im Verpflichtungszeitraum von einer Tierärztin/einem Tierarzt begutachtet und die Ergebnisse werden dokumentiert.

3. Ist es nach Auffassung der Landesregierung im Sinne des Tierwohls besser, bei 80 857 Ferkeln den Schwanz zu kupieren oder auf das Schwanzkupieren bei dieser Anzahl Ferkel mit der Folge zu verzichten, dass anschließend über 5 600 Mastschweine Verletzungen durch Schwanzbeißen davontragen?

Beim Schwanzbeißen bei Schweinen handelt es sich um eine Verhaltensstörung, die multifaktoriell bedingt ist bzw. für die nicht optimale Haltungsbedingungen ursächlich sein können. Verletzungen durch Schwanzbeißen können sowohl bei Schweinen auftreten, bei denen der Schwanz gekürzt wurde, wie auch bei unkupierten Tieren.

Der unversehrte „Ringelschwanz“ hat sich als wissenschaftlich validierter „Indikator“ für Tierwohl herausgestellt.

Es ist das erklärte Ziel der niedersächsischen Landwirtschafts- bzw. Tierschutzpolitik, dass u. a. die Tiere nicht den Haltungsbedingungen angepasst werden und demzufolge auf routinemäßige nicht kurative Eingriffe verzichtet wird. Dies ist auch als Ziel im noch von der CDU/FDP-Landesregierung verabschiedeten Tierschutzplan enthalten.

Hintergrund ist, dass durch das Kupieren der Schwänze den Schweinen nicht nur akute, sondern in manchen Fällen andauernde Schmerzen zugefügt werden. Mit der in Rede stehenden Fördermaßnahme werden über wissenschaftlich begleitete Projekte, Beratung und zur Verfügung gestellte Ratgeber hinaus Schweinehalterinnen und Schweinehalter beim Verzicht auf die mit Schmerzen verbundene Amputation begleitet bzw. wird der Mehraufwand im Sinne des Tierwohls honoriert.

50. Schiebt die Landesregierung Personen nach Afghanistan ab?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. Oktober 2016 hat die deutsche Bundesregierung ein Rücknahmeabkommen mit Afghanistan geschlossen. „Afghanistan erkennt nach dieser Gemeinsamen Erklärung als Passersatz auch europäische Passersatzpapiere an, die von Deutschland ausgestellt werden, sofern nicht eine afghanische Auslandsvertretung innerhalb von vier Wochen ein afghanisches Papier ausgestellt hat.“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/07/factsheet-abschiebungen.html>)

Innenminister Pistorius äußerte sich zu Abschiebungen nach Afghanistan bisher zurückhaltend, so der Niedersächsische Flüchtlingsrat in einer Meldung vom 17. Oktober 2016.

1. Werden derzeit abgelehnte Asylbewerber aus Niedersachsen nach Afghanistan abgeschoben?

Nach Maßgabe des IMK-Beschlusses vom Dezember 2015 werden Abschiebungen nach einer sorgfältigen Einzelfallprüfung vollzogen. Die Einzelfallprüfung umfasst alle vorliegenden Anhaltspunkte, die einer Durchsetzung der Ausreisepflicht entgegenstehen können. 2016 wurden zwei afghanische Straftäter in ihr Heimatland abgeschoben, davon einer unmittelbar aus der Strafhaft.

An den Chartermassnahmen des Bundes im Dezember 2016 sowie Januar 2017 hat sich Niedersachsen nicht beteiligt.

2. Wenn ja, wird nach der regionalen Herkunft oder Straffälligkeit unterschieden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Abschiebungen wurden aus Niedersachsen nach Afghanistan in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils durchgeführt?

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Aufenthaltsbeendigungen für die Jahre 2013 bis 2016 differenziert nach Rückführungen und freiwilligen Ausreisen wieder.

	2013	2014	2015	2016
Abschiebungen nach Afghanistan	0	0	0	2
Freiwillige Ausreisen mit REAG/GARP-Unterstützung (lt. IOM-Statistik)	7	7	12	257
Freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP Unterstützung (lt. Auskunft ABH)	0	4	4	44

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gemeldeten Zahlen für 2016 sich auf bewilligte Förderanträge nach dem REAG/GARP-Programm beziehen (REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme). Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten freiwilligen Ausreisen wird erst mit der Jahresabschlussstatistik erfasst. Insoweit sind die von IOM genannten Daten vorläufig. Auch die von den niedersächsischen Ausländerbehörden (ABH) gemeldete Anzahl von freiwilligen Ausreisen kann sich aufgrund von Nachmeldungen im Berichtszeitraum 2016 noch ändern.

51. Vermeintliche Löschung von Dokumenten bei VW - Wurden diesbezüglich Ermittlungsverfahren eröffnet?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Süddeutsche Zeitung* am 13. Januar 2017 berichtet, wurden Tausende Dokumente von rund 40 Beschäftigten gelöscht, oder es wurde versucht, sie zu löschen, um die Manipulationen der Schadstoffmessungen zu verheimlichen sowie sich selber und Volkswagen der Anklage zu entziehen. All dies wurde von Volkswagen mittlerweile bestätigt, und ein Großteil der Dokumente konnte wiederbeschafft werden.

1. Wurden auch durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig Ermittlungsverfahren gegen die rund 40 betroffenen Personen eröffnet?

Das Ermittlungsverfahren 411 Js 24156/16 der Staatsanwaltschaft Braunschweig wegen Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und versuchter Strafvereitelung richtet sich gegen eine Person. Darüber hinaus wird in dem Ermittlungsverfahren 411 Js 49032/15, das sich derzeit gegen insgesamt 37 Personen richtet und dessen Gegenstand der Vorwurf der „Abgas-Manipulation“ beim Dieselmotor EA 189 ist, aktuell gegen weitere Beschuldigte nicht nur wegen Betruges (§ 263 StGB), strafbarer Werbung (§ 16 UWG), mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB) sowie Steuerhinterziehung (§ 370 AO), sondern auch wegen Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB ermittelt. Der Vorwurf der Urkundenunterdrückung wird jedoch gegen weit weniger als 37 Personen erhoben.

2. Liegt der Staatsanwaltschaft Braunschweig das „Statement of facts“ des Volkswagenkonzerns vollständig vor, und wird dieses auch für die laufenden Zivilprozesse zur Verfügung gestellt?

Der Staatsanwaltschaft Braunschweig liegt das im Internet frei einsehbare „Statement of facts“ vor. Sie wird erforderlichenfalls aber dennoch über etwaige Akteneinsichtsgesuche nach den einschlägigen Vorschriften der StPO entscheiden.

3. Warum kam es noch zu keiner Anklage in Deutschland, während in den USA bereits gerichtsfeste Sachverhaltsfeststellungen vorliegen?

Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA ist nicht deckungsgleich. So unterscheiden sich die einschlägigen Straftatbestände und das Prozessrecht. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, sämtliche be- und entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 160 StPO) sowie den Abschluss der Ermittlungen gegen alle Beschuldigten in den Akten zu vermerken (§ 169 a StPO), bevor sie Anklage erhebt. Dieses Stadium haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig noch nicht erreicht. Aus dem „Statements of facts“ ergibt sich im Übrigen, dass die Ermittlungen des Departement of Justice gegen die einzelnen Beschuldigten auch in den USA noch nicht abgeschlossen sind („the Departement’s investigation into individuals is ongoing“).

52. Warum wurde das Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge nicht verlängert?

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 30. Juni 2015 ist das Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge, das einen Nachzug von Familienangehörigen nach Deutschland ermöglicht, sofern die hier lebenden Angehörige bereit und in der Lage sind, für den Lebensunterhalt ihrer Familien aufzukommen, in Niedersachsen ausgelassen. (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 - 12230/1-8)

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hatte das Ministerium für Inneres und Sport (MI) erstmalig am 30.08.2013 eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge erlassen, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen.

Dies war aus humanitären Gründen geboten, um über die damaligen humanitären Aufnahmeprogramme für bundesweit insgesamt 20 000 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien hinaus auch solchen vom Bürgerkrieg in Syrien Betroffenen den Weg zu Einreise und Aufenthalt zu ermöglichen, die über enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Niedersachsen aufenthaltsberechtigten Personen verfügen.

Diese ursprünglich bis zum 28.02.2014 geltende Anordnung wurde durch weitere Anordnungen des MI nach § 23 Abs. 1 AufenthG am 03.03.2014 bis zum 30.09.2014 und am 22.12.2014 bis zum 30.06.2015 verlängert.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte für diese Anordnungen jeweils sein gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erforderliches Einvernehmen erteilt. Zur weiteren Verlängerung der Aufnahme hätte seitens des MI eine erneute Anordnung erlassen werden müssen, die wiederum des Einvernehmens des BMI bedurft hätte.

Seit Mitte des Jahres 2015 erteilte das BMI sein erforderliches Einvernehmen jedoch nur noch mit der Maßgabe einer „volumfänglichen Kostenübernahme“ durch die Länder. In der Sache bedeutet die Maßgabe, dass die Länder die Kostenlast auch für den Fall zu tragen hätten, dass von der Aufnahme Begünstigte in Deutschland erfolgreich ihre Flüchtlingsanerkennung beantragen und somit gar nicht mehr der Aufnahmeanordnung unterliegen.

Verhandlungen zwischen dem MI und dem Bund mit dem Ziel, das BMI möge im Rahmen seiner Einvernehmenserteilung von dieser Voraussetzung absehen, verliefen leider erfolglos.

Letztlich erteilte das BMI sein Einvernehmen nur mit der Maßgabe, dass Niedersachsen entsprechend haushälterisch Vorsorge leistet und gegebenenfalls bei den über die Niedersächsische Auf-

nahmeanordnung aufgenommenen Personen alle während der gesamten Dauer des Aufenthalts staatlicherseits anfallenden Kosten auskömmlich finanziert.

Bereits haushälterisch waren damit die Voraussetzungen für eine Neuauflage der Aufnahmeanordnung nicht mehr gegeben. Die Landesregierung hatte zwar Vorsorge für die pauschalierte Übernahme der Krankenkosten getroffen, sich aber nicht veranlasst gesehen, etwaige Erstattungsansprüche des Bundes (für den Fall positiver Asylgesuche und darauf basierender Leistungen des Bundes beispielsweise nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - gegenüber den Schutzberechtigten) gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Aufnahmeanordnung ist daher nach dem 30.06.2015 nicht mehr verlängert worden.

1. Wieso wurde das Programm nicht verlängert?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Personen haben in dem Zeitraum vom 30. August 2013 bis zum 30. Juni 2015 eine Verpflichtungserklärung unterschrieben, und wie viele Personen sind dadurch nach Niedersachsen gekommen?

In dem genannten Zeitraum wurden für 5 374 Personen Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG abgegeben. Die Zahl der Verpflichtungsgeber wurde statistisch nicht erfasst und ist daher nicht bekannt.

Bis zum 31.08.2015 reisten 3 183 Personen auf diesem Wege ein. Die statistische Erhebung wurde nach Auslaufen der Niedersächsischen Aufnahmeanordnung sowie einer sich anschließenden Nachberichtsberichterstattung zum Stichtag 31.08.2015 eingestellt. Zu denkbaren weiteren Einreisen nach diesem Erfassungstichtag liegen daher keine näheren Angaben vor.

3. Wie viele syrische Flüchtlinge befinden sich momentan in Niedersachsen?

Der Begriff des Flüchtlings wird im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur für Asylberechtigte und nach der Genfer Flüchtlingskonvention Anerkannte, sondern auch für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel sowie für Asylsuchende und Geduldete verwandt.

Die nachfolgende Aufstellung berücksichtigt daher auch diese Personengruppen und orientiert sich im Wesentlichen an dem jeweiligen Aufenthaltstitel.

Syrische Staatsangehörige mit Flüchtlingsbezug in Niedersachsen am 31.12.2016	Personen
Quelle: Ausländerzentralregister, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
a) Aufenthaltserlaubnisse	
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	11
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch Bundesministerium des Innern)	20
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	1.031
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	1.214
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	55
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)	476
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention)	24.125
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte)	8.016
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	432
Summe a)	35.380
b) Niederlassungserlaubnisse	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asylberechtigte/Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention nach drei Jahren)	1.609

nach § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (Resettlement nach drei Jahren)	3
Summe b)	1.612
c) Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)	12.407
d) Duldung	496
Summe a) bis d)	49.895

53. Wie effektiv ist der neue Erlass des Innenministeriums zum Verbot von Koranverteilkaktionen?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Christian Grascha, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem neuen Erlass des Innenministeriums bezüglich des Verbots von Koranverteilkaktionen wurde auf die notwendige Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hingewiesen. Angaben zur inhaltlichen Änderung sowie zum Zeitplan wurden dagegen nicht genannt. Ferner bezieht sich der Erlass nur auf stationäre genehmigungspflichtige Verteilstände. Dagegen werden mobile nicht genehmigungspflichtige Verteilkaktionen („Street-Dawa“) davon nicht erfasst. Seit September 2015 fanden alleine in Hannover ca. 170 der „Street-Dawa“ Verteilkaktionen statt (Drucksache 17/6646: Antwort auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion).

1. Wann kann mit der entsprechenden Änderung des NStrG gerechnet werden?

Der Gesetzentwurf wird derzeit erstellt. Die parlamentarische Behandlung des Gesetzes wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.

2. Welche inhaltlichen Änderungen sollen beim NStrG konkret vorgenommen werden?

Es sollen nach gegenwärtiger Planung

1. die Versagensgründe einer Erlaubnis der Sondernutzung sowie
2. die Zuständigkeitsregelungen im Planfeststellungsverfahren um Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung

ergänzt werden.

Ziel ist es, auch zukünftigen Anmeldungen, die der Verbreitung salafistischer Propaganda dienen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und einer Änderung des NStrG zu begegnen. Nach dem NStrG ist es derzeit noch nicht möglich, wie etwa nach den vergleichbaren Gesetzen der Länder Hamburg, Bremen und Berlin, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis abzulehnen, wenn sonstige öffentliche Belange unverhältnismäßig durch salafistische Propaganda beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Änderung des NStrG bereitet die Landesregierung gegenwärtig vor.

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 17/5422) sollen darüber hinaus die Regelungen für Straßenreinigungsgebühren angepasst werden.

3. Welche Möglichkeiten haben die Kommunen, die mobilen Verteilaktionen („Street-Dawa“) zu verbieten?

Mobile Verteilaktionen (sogenannte Street Dawas) fallen nicht unter die Sondernutzung im Sinne des NStrG und sind damit grundsätzlich genehmigungsfrei. Verteilaktionen dieser Art unterfallen dem kommunikativen Gebrauch der Straße und zählen daher zum Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (vgl. § 14 NStrG). Ein Verbot dieser Aktionen kann im Rahmen des Gefahrenabwehrrechtes auf der Grundlage des § 11 Nds. SOG erfolgen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr, d. h. es muss eine Sachlage vorliegen, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Wenn dieses Merkmal vorliegt, wäre ein Verbot grundsätzlich möglich.

54. Wie gut ist das Gesundheitssystem auf Terroranschläge vorbereitet?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge des Terroranschlages in Berlin berichtet die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 25. Dezember 2016 über die Herausforderungen für Ärzte und Krankenhäuser bei terroristischen Anschlägen. So seien die Verletzungsmuster in Berlin zwar Tagesgeschäft gewesen, da man sich mit Unfällen im Straßenverkehr auskenne, jedoch würden Anschläge mit Schusswaffen und Bomben der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie große Sorgen bereiten. „... bei einem Anschlag, bei dem Terroristen Bomben oder Schusswaffen einsetzen, könnte man schnell an Grenzen stoßen: Für die Behandlung von Schusswunden oder Explosionstraumata fehle den meisten deutschen Ärzten das notwendige Wissen und die Erfahrung.“

Noch kritischer sei die Lage in den Kliniken, da in der Regel die meisten Opfer schnellstmöglich in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht würden. „In Paris landeten deshalb allein in einer Klinik fast 50 Patienten, die in Lebensgefahr schwebten. ‚Die Kollegen haben mit 13 Teams 36 Stunden durchoperiert‘, sagt Friemert. Gleichzeitig strömten in dasselbe Krankenhaus viele leichtverletzte Opfer.“

Eine Verteilung und Versorgung solch vieler Menschen könne nur gelingen, wenn die Abläufe einstudiert seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Großbrände, Massenunfälle im Verkehrswesen und im Industriebereich, Naturkatastrophen, Terroranschläge sowie Epidemien bzw. Pandemien können zu einer unmittelbaren enormen Herausforderung für alle Institutionen des Gesundheitswesens führen. In der medizinischen Versorgungskette bilden hierbei die Krankenhäuser ein ganz entscheidendes Glied.

1. Wie sind die niedersächsischen Ärzte und Krankenhäuser auf Terroranschläge vorbereitet? und**2. Gibt es regelmäßige Übungen? Wenn ja, wie oft?**

Nach § 14 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes sind die Krankenhäuser verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne einzuführen, in denen Gefahrenlagen handlungsbezogen beschrieben werden. Auf Grundlage dieser Krankenhaus-Alarm- und -Einsatzpläne sind von den Krankenhäusern Notfall- und Krisenmanagementverfahren zu implementieren. So hat z. B. die MHH zur WM 2006 ein Klinikkonzept zur Erstversorgung von bis zu 100 Menschen innerhalb einer halben Stunde

entwickelt. Dabei spielt die Einbindung der Unfallchirurgie eine tragende Rolle. Die Bestimmung des zeitlichen Rhythmus von Übungen ist dabei den Krankenhäusern überlassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der mit den Inhalten von Krankenhaus-Alarm- und -Einsatzplänen befassten Ministerien und Institutionen haben konzeptionelle Vorstellungen und Umsetzungsempfehlungen erarbeitet, um den Krankenhäusern mit einem Musterplan eine Hilfestellung an die Hand zu geben. Dieser ist seit Mai 2008 auf der Homepage der Niedersächsischen Ärztekammer einsehbar (<https://www.aekn.de/arztspezial/infos-fuer-klinik-praxis/krankenhaus-alarm-und-einsatzplan-kaep/>).

Bei einer Terrorlage mit vielen Verletzten würde zudem das sogenannte MANV (Massenanfall von Verletzten)-Konzept Anwendung finden, das für solche Fälle durch die Notfallmedizin entwickelt wurde.

Die Versorgung von schweren und schwersten Weichteilverletzungen zählt zum routinemäßigen Versorgungsspektrum von regionalen und überregionalen Traumazentren. In Niedersachsen existieren insgesamt elf regionale und zehn überregionale Traumazentren, die von dem TraumaNetzwerk DGU® gemäß den Versorgungs- und Qualitätsstandards des „Weißbuch Schwerverletztenversorgung“ zertifiziert sind.

Im Übrigen besteht auch für die kommunalen Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in Niedersachsen gemäß § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes die Verpflichtung, Maßnahmen, insbesondere Notfallpläne, zur Bewältigung von Großschadensereignissen bzw. MANV-Fälle, unter Beteiligung der Krankenhausträger vorzubereiten. Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ (LARD) hat hierzu im Jahr 2014 Empfehlungen zur „Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse)“ herausgegeben, die im Nds. MBl. 2015, S. 136 ff. veröffentlicht wurden. In seiner nächsten Sitzung am 28.02.2017 beabsichtigt der LARD zudem ergänzend „Empfehlungen zur rettungsdienstlichen Bewältigung von Amok- und Terrorlagen“ zu beschließen, die dann ebenfalls im Nds. MBl. zeitnah veröffentlicht werden würden.

3. Gibt es spezielle Fortbildungen für die Behandlung von Schusswunden oder Explosionstraumata?

Eine zentrale Dokumentation der Fortbildungsangebote nimmt die Landesregierung nicht vor. Beispielhaft sei erwähnt, dass in der Universitätsmedizin Göttingen regelmäßige Traumanetzwerk-Fortbildungen stattfinden, in denen u. a. zur Versorgung solcher Verletzungen, wie Schusswunden und Explosionstraumata, fortgebildet wird. Die AGAPLESION Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH hatte im Jahr 2015 eine Fortbildung zum Thema „Was ist bei der Versorgung von Explosionstraumata zu beachten?“ ausgerichtet. Die Zusammenarbeit von Katastrophenschutz und Krankenhäusern wird u. a. auch in die Ausbildung leitender Notärzte integriert.

55. Private Handyfotos für die Strafverfolgung?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* schreibt in einem Artikel vom 23. Januar 2017, dass Niedersachsen momentan ein Internetportal aufbaut, in das Bürger privat gemachte Fotos und Videos hochladen können, wenn sie Straftaten gefilmt haben, um so die Polizei bei der Strafverfolgung zu unterstützen.

„Im Verbund mit anderen Ländern und dem Bundeskriminalamt würden derzeit ‚grundlegende Strukturen für die elektronische Entgegennahme von Bild- und Videodateien geschaffen‘.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zeitalter der Digitalisierung stellt insbesondere das Internet für den größten Teil der Bevölkerung das maßgebliche Informations- und Kommunikationsmedium dar. Ausweislich beispielsweise einer Pressemitteilung der ARD/ZDF-Onlinestudie 2016 vom 12. Oktober 2016 ist u. a. „das Smartphone 2016 das meistgenutzte Gerät für den Internetzugang: Zwei Drittel der Bevölkerung und nahezu jeder 14- bis 29-Jährige geht darüber ins Netz. Einen enormen Schub gibt es bei der Unterwegsnutzung: So gehen 28 Prozent der Bevölkerung (19 Millionen) täglich unterwegs ins Internet, sei es in der Bahn, im Café oder bei Freunden - das sind zehn Prozentpunkte mehr als noch im Vorjahr. In der Altersgruppe der unter 30-Jährigen sind es bereits 64 Prozent, die täglich unterwegs auf Netzinhalte zugreifen.“

Im Rahmen dieses Nutzungsverhaltens ist es für die Bürgerinnen und Bürger inzwischen üblich, auch eigene Datenaufzeichnungen, insbesondere Foto- und Videoaufnahmen, herzustellen und über diverse Schnittstellen direkt oder über soziale Medien mit Dritten zu teilen.

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung sowie zur Sicherstellung des Vertrauens in die staatliche Handlungsfähigkeit sind die Sicherheitsbehörden gehalten, den Bürgerinnen und Bürgern eine moderne, zeitgemäße Datenschnittstelle zur möglichst unkomplizierten Abgabe von Hinweisen beispielsweise in Fällen von gegenwärtigen Gefahren oder von Straftaten zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grund hat die niedersächsische Polizei im Zusammenwirken mit dem Bundeskriminalamt und anderen Bundesländern ihre Teilnahme am Betrieb eines Hinweisportals beim BKA für die Übermittlung von Bildern und Videosequenzen erklärt. Das Portal ist dort bereits vorhanden, wird aber derzeit lediglich für bestimmte Einsatzlagen, insbesondere nach terroristischen Anschlägen oder z. B. Großschadenslagen, freigeschaltet. Zuletzt erfolgte dies im Zusammenhang mit dem Anschlag in Berlin am 19.12.2016.

Derzeit erarbeiten die teilnehmenden Polizeien von Bund und Ländern die bundes- und länderseitigen Rahmenbedingungen und Abläufe für die Nutzung des Portals auch in Fällen von Hinweisen zu sonstigen Einsatzlagen unterhalb der o. g. Schwelle sowie in Fällen allgemeiner Fahndungsmaßnahmen. Daher können zurzeit noch keine detaillierten Angaben zum Funktionsumfang sowie zum Starttermin für den Portaleinsatz in Niedersachsen gemacht werden.

1. Wird das Portal durchgehend freigeschaltet sein oder nur anlassbezogen zur Verfügung stehen?

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Portals für die niedersächsische Polizei werden derzeit erarbeitet.

2. Werden die Aufnahmen gespeichert? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?

Die Aufnahmen werden nach dem Upload durch die Bürgerinnen und Bürger durch die jeweiligen Länderpolizeien bzw. die Polizei des Bundes von dem Upload-Portal heruntergeladen und dann im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlagen, in Niedersachsen beispielsweise nach den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. der Strafprozessordnung, verarbeitet.

3. Nach welchen Fristen werden die Aufnahmen gelöscht?

Die Fristen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der entsprechenden Rechtsgrundlagen (Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. Strafprozessordnung).

56. Computerprogramm „Radar“ auch in Niedersachsen?

Abgeordnete Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Süddeutsche Zeitung* am 21. Januar 2017 berichtet, werden ab Juli 2017 deutsche Staatsapparatsschützer das Computerprogramm „Radar“ verwenden, um das Risiko terroristischer Anschläge in Deutschland zu minimieren. Durch vorhandene Daten beurteilt das Programm, ob von dem Verdächtigten ein moderates, auffälliges oder hohes Risiko ausgeht. Beim Fall des Attentäters Anis Amri, der in Berlin zwölf Menschen getötet und über 50 Menschen verletzt hat, waren die Ermittler jeweils zu dem Ergebnis gekommen, von Amri gehe keine akute Gefahr aus. Das Computerprogramm hingegen zeigte an, dass von Amri hohes Risiko ausgegangen sei. Ähnliche Programme werden bereits seit Jahren in der Schweiz verwendet, um Schulen vor Amokläufen zu schützen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei dem Computerprogramm „Radar“ handelt es sich um ein Projekt des Bundeskriminalamtes unter der Bezeichnung „RADAR iTE“. Das Projekt dient der Unterstützung bei der Identifizierung von Personen und der Beurteilung des Gefährderpotenzials.

1. Wird das Computerprogramm „Radar“ auch in Niedersachsen ab Juli 2017 zum Einsatz kommen?

Das Landeskriminalamt Niedersachsen wird sich beginnend im ersten Halbjahr 2017 am Projekt beteiligen.

2. Wenn ja, was wird die Einrichtung des Computerprogramms „Radar“ in Niedersachsen voraussichtlich kosten?

Das Bundeskriminalamt stellt die Anwendung „RADAR iTE“ dem Landeskriminalamt Niedersachsen kostenlos zur Verfügung. Etwaige Personalkosten zur Einrichtung des Programms sowie zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern können derzeit noch nicht beziffert werden.

3. Wer wird dann unter welchen Voraussetzungen auf das Programm oder die verarbeiteten Daten zugreifen können?

Die Anwendung „RADAR iTE“ wird sowohl im Landeskriminalamt Niedersachsen als auch in den Zentralen Kriminalinspektionen der Polizeidirektionen eingerichtet. Genauere Angaben zu dem zukünftig für die Anwendung berechtigten Personenkreis und zu den Voraussetzungen der Anwendung können derzeit noch nicht gemacht werden.

57. Wollte Aufnahmebehörde Sozialbetrug vertuschen?

Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birken, Dr. Marco Genthe und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Medienberichten kam es in Niedersachsen zu zahlreichen Mehrfachregistrierungen von Flüchtlingen mit verschiedenen Identitäten, um Sozialleistungen des Staates mehrfach zu erhalten. Bekannt sind bisher mehr als 300 Fälle.

Nun berichtet der NDR am 22. Januar 2017, dass erst auf Initiative einer Mitarbeiterin der Landesaufnahmebehörde (LAB) in Braunschweig die Straftaten der Polizei gemeldet worden. Zuvor habe der Leiter der LAB Braunschweig die Mitarbeiterin angewiesen, die Fälle nicht zu melden und die Ordner mit den Akten in den Keller zu bringen und nichts weiter mit ihnen zu machen.

Der NDR schreibt weiter, dass selbst der Polizei die Akten nicht sofort ausgehändigt worden seien. „Auch die Beamten kommen nicht sofort nach der Anzeige an die Akten.“

Laut dem Bericht war der Leiter der LAB für den Chef der Kriminalpolizei Braunschweig, Ulf Küch, telefonisch nicht erreichbar. Erst als er es eine Instanz höher versuchte und die Leitung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen kontaktierte, wurden die Akten unverzüglich an die Polizei übergeben.

1. Sind Mehrfachregistrierungen mit der Abgabe des digitalen Fingerabdrucks ausgeschlossen?

Nein. Mehrfachregistrierungen sind durch entsprechendes mehrfaches Vorstelligwerden der Asylbewerber an mehreren Standorten auch jetzt noch möglich, fallen aber im Wege des sogenannten Fast-ID-Abgleiches seit dem Frühsommer 2016 sofort auf.

2. Wann wurde der Sachverhalt Innenminister Pistorius, Staatssekretär Manke und dem zuständigen Abteilungsleiter bekannt, und was wurde daraufhin veranlasst?

Herrn Minister Pistorius wurde der Sachverhalt mit dem Vorwurf der Vertuschung zuerst am 22.01.2017 durch die Presseberichterstattungen bekannt. Am 23.01.2017 gab es direkt im Anschluss an die Morgenlage des Ministers eine erste Unterrichtung des Ministers zu dem Thema. Herrn Staatssekretär Manke und dem zuständigen Abteilungsleiter 1 wurde der Sachverhalt über die Vorlage einer Beschwerde einer ehemaligen Mitarbeiterin der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) bei der dem Staatssekretär unterstellten unabhängigen Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei am 12.12.2016 bekannt. Die Beschwerdestelle bat am 13.12.2016 die zuständige Fachabteilung um eine Stellungnahme.

Der Beschwerde wird seitens des zuständigen Referates für die Fachaufsicht über die LAB NI nachgegangen. Eine erste Stellungnahme zu dem Beschwerdevorbringen lag am 13.12.2016 vor. Von Mitte Dezember 2016 bis Mitte Januar 2017 wurden dienstliche Erklärungen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAB NI und der ehemaligen Behördenleiterin eingeholt, die dann in der dritten Kalenderwoche 2017 einer zusammenfassenden Bewertung des Präsidenten der LAB NI unterzogen wurden. Ebenso hat die zuständige Polizeidirektion am 03.01.2017 und 23.01.2017 eine Stellungnahme vorgelegt. Unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens wurde ein vorläufiger Untersuchungsbericht mit Stand vom 25.01.2017 erstellt. Ferner hat die Landesregierung im Ausschuss für Inneres und Sport am 27.01.2017 über den Sachverhalt unterrichtet.

Unabhängig von diesem konkreten Sachverhalt ist die Aufklärung von Mehrfachidentitäten und von möglichem Betrug von Sozialleistungen durch Asylsuchende ein zentrales Anliegen des Ministeri-

ums für Inneres und Sport und der ihm nachgeordneten Behörden. Daher sind bereits frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Aufklärung dieser Fälle eingeleitet und verstärkt worden.

Die LAB NI hat bereits in der Vergangenheit entsprechende Verdachtsfälle den zuständigen Polizeidienststellen gemeldet. Auch die in der zitierten Berichterstattung dargestellten Fälle wurden am 01.06.2016 vollständig der zuständigen Polizei in Braunschweig übergeben.

Mit Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für ein einheitliches Identitätsmanagement durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz, an dessen Umsetzung der Minister für Inneres und Sport maßgeblich beteiligt gewesen ist und das im Februar 2016 in Kraft trat, wird eine eindeutige Identifizierung von Asylsuchenden ab dem ersten Kontakt und nicht wie bisher erst bei Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sichergestellt. Alle Flüchtlinge werden seitdem unmittelbar nach ihrer Ankunft durch das BAMF oder seit April 2016 auch durch die LAB NI elektronisch registriert. Hierfür stehen der LAB NI entsprechende technische Geräte, sogenannte Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK), zur Verfügung, die u. a. mit Fingerabdruck-Scannern ausgestattet sind. Sämtliche Datensätze (einschließlich der Fingerabdrücke) werden bundeseinheitlich an zentraler Stelle im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert, die Fingerabdrücke werden mittels Fast-ID mit den im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem für Ausländer (AFIS-A) gespeicherten Fingerabdrücken verglichen. Damit ist sichergestellt, dass keine Registrierungen unter verschiedenen Personalien mehr möglich sind.

Außerdem wird mit diesem Verfahren ein systematisches Vorgehen zur Aufklärung von Mehrfachregistrierungen gewährleistet, ohne z. B. anhand eines manuellen Abgleichs von Fotos die Nadel im Heuhaufen suchen zu müssen oder alle Asylsuchenden unter einen Generalverdacht zu stellen. Auch stellt nicht jede Mehrfachidentität auch gleichzeitig einen Betrugsfall dar. Möglich ist z. B. auch, dass sich Asylsuchende mehrfach registrieren lassen wollen, um einer Aufnahmeeinrichtung zugeteilt zu werden, die dem von ihnen gewünschten Aufenthaltsort im Bundesgebiet am nächsten kommt.

Da für die Landesregierung ein solides Identitätsmanagement schon bereits am Anfang der Flüchtlingsbewegung im Herbst 2015 wichtig war, ist bereits im Oktober 2015 in einem Pilotverfahren zusammen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Erstaufnahmeeinrichtung Bramsche der LAB NI eine sogenannte „Bearbeiterstraße“ eingerichtet worden. In dieser wurden die Registrierung im System „Erstverteilung von Asylbegehrenden“ (EASY) und in der Niedersächsischen Ausländersoftware (NIAS) durch Landespersonal und die ED-Behandlung in Bundessystem MARIS durch Bundespersonal zeitgleich in einem Büro vorgenommen. Darüber hinaus wurde seitens der Polizeidirektion Braunschweig im Februar 2016 die Erstaufnahmeeinrichtung Braunschweig der LAB NI durch eine temporäre Leihe von sogenannten Live-Scan-Geräten unterstützt.

Insbesondere die LAB NI arbeitet aktiv an der Aufklärung von Mehrfachidentitäten. So hatte sie hierzu bereits im Herbst 2016 eine Projektgruppe eingesetzt, die ein Verfahren entwickelt hat, um die Nutzung von Mehrfachidentitäten in der Vergangenheit aufzuklären und seit Einführung des einheitlichen Identitätsmanagement erkannte Mehrfachidentitäten effektiv und effizient zu bearbeiten. Das Verfahren wurde vom Ministerium für Inneres und Sport gebilligt und wird von der LAB NI umgesetzt. An allen Erstaufnahmeeinrichtungen werden nunmehr besonders zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Thematik Mehrfachidentitäten eingesetzt.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden darüber hinaus mit Vertretern der Polizei in einer Expertengruppe zusammenarbeiten, um niedersachsenweit entsprechenden Verdachtsfällen nachzugehen. Durch diese Vernetzung aller Fachleute soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen überall und umfassend reagiert werden kann. Die Expertengruppe nimmt ihre Arbeit unverzüglich auf.

Bereits seit Frühsommer 2016 arbeitete das Land Niedersachsen gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Ausländerbehörden und dem BAMF zusammen, um auch diejenigen erkenntnisdienstlich zu erfassen, die zwar seit Herbst 2015 im EASY-System des Bundes registriert worden waren, aber nach dem damals etablierten Verfahren durch das zuständige BAMF nicht erkenntnisdienstlich behandelt werden und einen Asylantrag stellen konnten (sogenanntes EASY GAP). Um diese Lücke zu schließen, unterstützte das Land Niedersachsen das BAMF insbesondere bei der Kommunikation mit den Ausländerbehörden, der Ladung und der Beförderung dieser bereits

auf die Kommunen verteilten Personen zur Antragstellung. Personen, die dieser Einladung nicht nachkommen konnten bzw. nicht nachgekommen sind, wurden vom zuständigen BAMF ein zweites Mal persönlich geladen. Bei Personen, die auch nach dieser zweiten Aufforderung nicht zur Asylantragstellung erschienen sind, wird das Asylverfahren vom BAMF eingestellt; die Betroffenen werden damit ausreisepflichtig. Die nunmehr zuständigen kommunalen Ausländerbehörden ergreifen - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei - die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, wozu auch die nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung zählt. Sie werden hierbei vom Ministerium für Inneres und Sport unterstützt.

3. Werden alle neuankommenden Flüchtlinge sowie unerlaubt eingereiste bzw. unerlaubt aufhältige Personen bei der Erstregistrierung mit digitalen Fingerabdruck erfasst? Wenn ja, seit wann? Wenn nein, wie viele Fälle werden im Jahr 2016 bei der Erstregistrierung mit digitalem Fingerabdruck erfasst, und wie viel Prozent der Fälle entspricht dies?

Die Standorte Braunschweig, Bramsche, Friedland, Oldenburg und Osnabrück der LAB NI wurden im Zeitraum vom 11.04.2016 bis 20.05.2016 mit den in der Antwort unter Frage 2 genannten PIK ausgestattet. Im Ankunftszentrum in Fallingbostal-Oerbke werden seit März 2016 die PIK der Außenstelle des BAMF zur Erstregistrierung genutzt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Fingerabdrücke ausnahmslos digital erfasst und zentral gespeichert; ein Fingerabdruckabgleich mit bereits registrierten Personen erfolgt automatisch, um Mehrfachregistrierungen zu vermeiden.

Die polizeilichen Dienststellen wurden in den Jahren 2008 und 2009 mit „Live Scan-Geräten“ ausgestattet. Die Polizei nutzt grundsätzlich „Live Scan“-Geräte, um Fingerabdrücke zu erfassen. Die kommunalen Ausländerbehörden verfügen in der Regel über keine Fingerabdruck-Scanner und sind gehalten, Flüchtlinge an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

Für die erkennungsdienstliche Behandlung von unerlaubt eingereist bzw. unerlaubt aufhältigen Personen sind die kommunalen Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizei zuständig (§ 71 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 8 und 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). In diesem Fall sind die Ausländerbehörden gehalten, die Person an die nächste Polizeidienststelle mit „Live Scan“-Gerät weiterzuleiten.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

58. Wie flexibel muss die digitalisierte Arbeitswelt der Zukunft sein?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Thema „Arbeit und Digitalisierung“ beschäftigt zahlreiche Akteure, Verbände, Gewerkschaften und die Wissenschaft als solche. Vielfältige Visionen, Szenarien und Herausforderungen mit den unterschiedlichsten Ansätzen bestimmen das Zusammenwirken von menschlicher Arbeit und digitaler Technik. Die Frage, wie sich dies auf einzelne Berufsbilder und den Arbeitsmarkt auswirkt, kann nur eingeschränkt vorhergesagt werden. Bereits der Diskurs über diese Themen wirkt sich auf die Annahme, den Einsatz und die Umsetzung bzw. Implementierung der Digitalisierung in den Alltag und in die Arbeitswelt aus. Der Wandel der Arbeit ist hierbei „gestaltbar“, aber nicht aufhaltbar.

1. Welche Chancen und Risiken sieht die Landesregierung in der Digitalisierung der Arbeitswelt?

Die Landesregierung will die Chancen der Digitalisierung für Wirtschaft, Beschäftigung und gute Arbeit nutzen. Dafür müssen die Risiken dieser Entwicklung, die in den Sorgen der Menschen um

Arbeitsplatz- und Qualifikationsverlust, Arbeitsverdichtung und Entgrenzung ihren Niederschlag finden, ernst genommen werden. Daher ist es ein Ziel der Landesregierung aufzuzeigen, wo die Chancen liegen, und dass wir es in unserer Hand haben, in welche Richtung sich die Dinge entwickeln.

Zu den Chancen für eine weitere Humanisierung der Arbeitswelt zählen insbesondere ein fair ausgehandelter Kompromiss zwischen den Flexibilitätserfordernissen der Arbeitgeber und den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine Weiterbildungsoffensive und ein Recht auf Weiterbildung, weil sich auch bestehende Tätigkeiten in einem neuen Ausmaß verändern. Die Digitalisierung der Arbeitswelt bietet zudem das Potenzial, um die Teilhabe am Arbeitsmarkt und gerechte Löhne zu befördern. Eine große Chance dieser Entwicklung liegt in mehr Wahlarbeitszeitoptionen und einer innovativen Arbeitszeitgestaltung, die persönliche, familiäre und gesellschaftliche Zeitbedarfe neben der Erwerbsarbeit anerkennt und neue Vereinbarkeitslösungen unterstützt. Hierzu soll die verstärkt eingesetzte Technik beitragen, indem sie die Menschen entlastet. Dabei müssen jedoch Schutzrechte für alle Beschäftigten und neue Wege, um gesundes Arbeiten zu unterstützen, beachtet und eingeschlagen werden. Dazu gehört ein Datenschutz, der sicherstellt, dass es den gläsernen Beschäftigten auch in Zukunft nicht gibt. Aus Sicht der Landesregierung kommt bei der Nutzung der sich durch die Digitalisierung ergebenden Chancen der Mitbestimmung und Mitgestaltung in den Betrieben durch die Tarifpartner entscheidende Bedeutung zu. Dabei soll auch die Gelegenheit wahrgenommen werden, eine bessere soziale Absicherung von Selbstständigen und faire Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie zu erreichen.

2. Welche Konsequenzen oder Anpassungen sind aus Sicht der Landesregierung im Bereich des Arbeitsrechts und der Arbeitszeitgestaltung mit Bezug auf eine erfolgreiche Implementierung der digitalisierten Arbeitswelt erforderlich?

Die unter Frage 1 dargestellten von der Landesregierung vertretenen Leitlinien gelten auch konkret im Bereich des Arbeitsrechts.

Um den Bund bei der Gestaltung der zunehmend digitalisierten Arbeitswelt konstruktiv zu begleiten, hat Niedersachsen an den ASMK-Anträgen zum Thema „Arbeit 4.0“ am 01./02.12.2016 mitgewirkt und alle dort erhobenen Forderungen unterstützt. Zu nennen ist hier in erster Linie der Leitantrag Arbeit 4.0 mit den damit verbundenen Fragestellungen zum Arbeitsschutz, zur Qualifizierung und Weiterbildung, aber auch zu einem sozialpartnerschaftlichen Miteinander bei der Gestaltung der digitalen Arbeitswelt.

Die Digitalisierung und der damit einhergehende Wandel der Arbeitswelt können nur mit einer starken Sozialpartnerschaft auf Augenhöhe gelingen. Das bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. ihre Interessensvertreterinnen und -vertreter an allen für die Arbeitsverhältnisse relevanten Entscheidungen im Betrieb und Unternehmen beteiligt werden müssen. Daher hat Niedersachsen im Dezember 2016 zusammen mit anderen Ländern die Entschließung: „Mitbestimmung zukunftsfest gestalten“ (BR-Drs. 740/16) in den Bundesrat eingebracht. Mit dieser Initiative wird die Bundesregierung aufgefordert, die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betriebs- und Aufsichtsräten auch im Zeitalter der Digitalisierung zu sichern und auf arbeitnehmerähnliche Beschäftigte auszuweiten. Wenn derartige Beschäftigte in gleichem Maß und Umfang wie die Stammbeslegschaft in die Unternehmensabläufe eingebunden werden, sollen sie auch in gleicher Weise von der Schutzfunktion des Betriebsverfassungsgesetzes erfasst werden, um eine Schutzlücke zu verhindern.

Gerade mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt und die damit verbundenen unmittelbaren Auswirkungen auf jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer sind aber noch viele Fragen offen. So ist insbesondere zu klären, ob die bisher im Arbeitsrecht konsensual verwandten Begriffe und Definitionen auch zukünftig geeignet sind, die Vielfalt neu entstehender Beschäftigungsformen angemessen abzubilden. Als Beispiel sei der für die Betriebsverfassung maßgebliche Arbeitnehmerbegriff genannt, dessen Bedeutungsgehalt immer mehr verschimmt, aber auch auf die Frage hingewiesen, ob und gegebenenfalls wer beim sogenannten Crowd-working Arbeitgeber ist. Darüber hinaus gilt es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Privatleben sowie den Schutz

der Beschäftigten vor „Selbstaubeutung“ auch unter den Bedingungen einer zunehmenden örtlichen und zeitlichen Entgrenzung der Arbeit sicherzustellen.

Im Zuge der Gestaltung der digitalen Arbeitswelt ist für das Arbeitszeitrecht zu prüfen, welches Flexibilisierungspotenzial besteht. Eine Grenze der Flexibilisierung stellt die Gesundheit der Beschäftigten dar. Rechtliche Beschränkungen zum Schutz vor möglicher Überforderung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und auch vor gesundheitsgefährdender Selbstaubeutung der Beschäftigten sind vorzusehen. Hierzu ist mit allen relevanten Partnern, insbesondere den Sozialpartnern, ein intensiver Dialogprozess zu führen.

Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten nicht nur Objekt und „stille Dulder“ des mit der Digitalisierung der Arbeitswelt verbundenen, auf Steigerung des Flexibilisierungsgrades ausgerichteten Wandels sind. Der digitale Wandel darf nicht dazu führen, dass notwendige Arbeitnehmerschutzrechte dem wirtschaftlichen Flexibilisierungs- und Effizienzerfordernis weichen müssen. Auch wenn die derzeit bestehenden arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen nicht für die Arbeitswelt 4.0 konzipiert worden sind und auf die neuen Strukturen hin (weiter)entwickelt werden müssen, darf diese Anpassung keine Preisgabe der über Jahrzehnte gewachsenen und den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Deutschland mitprägenden Schutzstandards bewirken.

3. Welche Vor- und Nachteile sind mit der Digitalisierung für den Wirtschafts- und Industriestandort Niedersachsen verbunden?

Durch die Digitalisierung eröffnen sich für Standorte und Unternehmen gleichermaßen große Chancen durch die Vernetzung von Produktion, Produkten, Unternehmen und Märkten. In ihr steckt hohes wirtschaftliches Potenzial für die deutsche Wirtschaft. Setzt sie dieses erfolgreich um, könnte das BIP jährlich um etwa 1 % steigen. Allein für die niedersächsische Wirtschaft könnte dies einen Zuwachs von 13,2 Milliarden Euro innerhalb der nächsten fünf Jahre bedeuten.

Die Stärke des Standorts Niedersachsen liegt in dem Portfolio aus Wirtschaft und Forschung. So bietet der Forschungsstandort Niedersachsen im Spezialisierungsfeld der Digitalwirtschaft ein diversifiziertes Angebot von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung.

Insbesondere für die Digitalwirtschaft in Niedersachsen, die dynamischer und schneller als andere Branchen wächst, sind mit der Digitalisierung enorme wirtschaftliche Chancen im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung verbunden. Digitalisierung wird in vielen Bereichen der niedersächsischen Wirtschaft zu Produkt- und Prozessinnovationen führen. Mit branchenspezifischen IKT-Lösungen und IKT-bezogenen Dienstleistungen kann die Digitalwirtschaft in Niedersachsen nicht nur den Weg für eine Digitalisierung in allen Wirtschaftsbereichen bereiten, sondern auch selbst weiter wachsen. Dazu verfügt Niedersachsen über ein breites Spektrum innovativer Unternehmen, die passgenaue IT-Lösungen entwickeln und anbieten. Seit 2007 ist die Beschäftigung in der Digitalbranche um 22 % gestiegen, im Vergleich zu 17 % außerhalb des IKT-Bereichs. Insgesamt sind in den Digitalunternehmen inzwischen 56 324 Mitarbeiter oder 2 % aller landesweit Beschäftigten tätig.

Der Landesregierung ist es wichtig, dass auch kleine und mittlere Unternehmen mit dem technologischen Fortschritt mithalten und die Vorteile der Digitalisierung für sich nutzen können. Der Digitalisierungsgrad in mittelständischen Unternehmen ist jedoch noch sehr unterschiedlich und variiert sowohl innerhalb der Branchen als auch bei den Unternehmensgrößen. Insgesamt überdurchschnittlich stark digitalisiert ist vor allem Niedersachsens Industrie. 60 % der Firmen mit mehr als 500 Mitarbeitern zählen mehrheitlich zu den Fortgeschrittenen, wenn es um die Bereitschaft für Industrie 4.0, also die Vernetzung von Prozessen, Produkten und Unternehmen geht. Bei der Messung der Industrie-4.0-Readiness erreichen jedoch 70 % der Unternehmen mit bis zu 99 Mitarbeitern nur Stufe 0 und gelten somit als „Außenstehende“.

Von allen Industriebranchen in Niedersachsen sind die Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie am weitesten digitalisiert. Ihr Reifegrad liegt bei durchschnittlich 7,5 Punkten, verglichen mit 4,8 Punkten für die Gesamtwirtschaft. Fast jedes dritte M+E-Unternehmen hat seine Strategie schon in hohem Maße auf die digitale Transformation ausgerichtet - ein doppelt so hoher Anteil wie im Bundesschnitt.

60 % der niedersächsischen M+E-Industrie erwarten für die kommenden fünf Jahre einen höheren Umsatzanteil smarter, also digital angebundener, Produkte. Durchschnittlich soll dieser um 8 Prozentpunkte zulegen.

Dies dürfte auch dem Industriestandort Niedersachsen insgesamt nützen, indem er innovative und für die Zukunft gerüstete Betriebe vorweisen kann.

59. Bodenbelastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen an der A 7

Abgeordnete Susanne Menge und Volker Bajus (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Januar entnimmt eine Fachfirma Bodenproben aus den Seitenbereichen der A 7 zwischen Bockenem und Salzgitter. Hintergrund dafür ist, dass beim Ausbau des Autobahnabschnitts zwischen 2011 und 2014 der alte Straßenbelag verwendet worden war, der mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist. PAK sind als gesundheitsgefährdend einzustufen und können zu Krebserkrankungen beitragen. Bereits Anfang 2015 und erneut im Februar 2016 hatte die Landesregierung den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Sachverhalt unterrichtet. Die Landesregierung ging davon aus, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand die „vertragswidrige Ausführung der Leistung ursächlich für Belastung“ sei. Sie führte zugleich aus, wann und in welchem Umfang belastete Bereiche zu sanieren seien. Und sie stellte fest, dass eine akute Gefährdung für Mensch und Umwelt nicht bestehe. Laut der damaligen Planung sollten die Sanierungsarbeiten für das Rückhaltebecken im Februar 2016, die Flächen betroffener privater Dritter im Sommer 2016 und der belastete Autobahnabschnitt der A 7 Ende 2017 abgeschlossen sein. Die PAK-belasteten Recyclingbaustoffe unterhalb der Fahrbahn sollten bis zur nächsten Grundinstandsetzung in etwa 30 Jahren verbleiben. Aus umweltfachlicher Sicht gebe es keine „unmittelbare, akute Gefährdung der Umwelt“, und ein Autrag der PAK sei nicht gegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Alle nachfolgend beschriebenen Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim als untere Umwelt- und Abfallbehörde.

1. In welcher Weise sind die Sanierungsarbeiten belasteter Bereiche (Rückhaltebecken, private Dritte und der betroffene Autobahnabschnitt A 7) bereits umgesetzt worden bzw. müssen noch ausgeführt werden?

Hinsichtlich der PAK-Problematik sind die Sanierungsarbeiten an den Regenrückhaltebecken (RRB) abgeschlossen. Im Bereich der RRB wurden die belasteten Baustoffe gegen unbelastete ausgetauscht.

Die Sanierung des Fahrbahnbereiches gliedert sich in drei Abschnitte (unter der Fahrbahn, Mittelstreifen, Seitenbereich). Die Bereiche unter der Fahrbahn können durch die vorhandene Abdeckung mit der dichten Asphaltdecke der Fahrbahn dort bis zur nächsten grundhaften Erneuerung verbleiben. Im Mittelstreifen sind eine Abdichtung der belasteten Baustoffe und der Einbau eines neuen Entwässerungssystems auf dieser Abdichtung erforderlich. Hierzu sind die Sanierungsarbeiten in der südlichen Hälfte (ca. 6 km) des Mittelstreifens im betroffenen Abschnitt der A 7 bereits abgeschlossen. Für den Seitenbereich werden die Sanierungsarbeiten noch abschließend konzipiert.

Bei privaten Dritten erfolgten bisher für drei Betroffene Sanierungsleistungen. Sowohl im Bereich der Autobahn als auch im Bereich der Privaten sind noch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten abzuschließen.

2. Welche Erkenntnisse verspricht sich die Landesregierung von den im Januar erneut entnommenen Bodenproben aus den Seitenbereichen der A 7, und wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?

Auf Veranlassung des Auftragnehmers (AN) wurden im Dezember 2016 zusätzlich Bodenproben im Seitenbereich entnommen. Weitere Probennahmen sollen Ende Januar 2017 beginnen. Der AN benötigt diese Bodenproben als Grundlage für die Ausführungsplanung und Bauvorbereitung zur Sanierung der Seitenbereiche. Ergebnisse werden im Frühjahr 2017 erwartet.

3. Mit welcher Zielsetzung ist ein Monitoring des belasteten Autobahnabschnitts (A 7 zwischen Bockenem und Salzgitter) zur Kontrolle des Austretens PAK vorgesehen?

Ein Monitoring des belasteten Autobahnabschnitts zur Kontrolle des Austrags von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ist nicht vorgesehen, und auch technisch kaum möglich, weil die belasteten Baustoffe sich nicht in einem geschlossenen System befinden, sodass andere Einflüsse die Ergebnisse eines Monitorings verfälschen würden. Aufgrund der Abdichtung des Mittelstreifens sowie des dichten Belages der Fahrbahnen und der Standspuren ist außerdem ein Ausstrag von Schadstoffen aus den darunter befindlichen Recyclingbaustoffen nicht zu erwarten. Der größte Teil des anfallenden Regenwassers kommt in den RRB entlang der Autobahn an. Dabei handelt es sich um Regenwasser, das direkt von der Fahrbahnoberfläche abfließt, und bereits dort verschiedene Schadstoffe aus Reifenabrieb, Bremsbelagabrieb etc., die auch PAK enthalten, mitnimmt, und um Regenwasser, das zunächst in die unbefestigten Bereiche (Bankett, Böschungen, Mulden etc.) einsickert und dann über die Mulden, Sickerleitungen und Gräben in die RRB gelangt. In den RRB ist dann nicht festzustellen, welche Inhaltsstoffe aus welchen Bereichen der Autobahn gekommen sind.

Zur Qualitätssicherung der Abdeckung der belasteten Baustoffe werden ein Nachsorge- und ein Havarieplan erstellt. Der Nachsorgeplan soll die Funktionsfähigkeit des Dichtungssystems sicherstellen. Der Havarieplan soll den Umgang mit unvorhergesehenen Ereignissen erfassen.